

Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden der I. Fachkommission so vor, und bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß die Plenarsitzung morgen um 11 Uhr beginnt.

Wird dazu das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 4 Uhr 40 Minuten.)

Vierte Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, am Donnerstag, den 12. Februar 1914.

(Beginn 11 Uhr 15 Minuten.)

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.
3. Antrag von 21 Abgeordneten auf Prüfung der Frage der Einschränkung der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten.
4. Antrag der IV. Fachkommission zu der Petition des Gemeindeförster-Vereins auf Errichtung einer Alterszulagekasse für die Gemeindeförster.
5. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.
6. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
7. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
8. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
9. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend gutachtliche Äußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinden Köln und Mülheim am Rhein sowie der Landgemeinde Merheim, und in Verbindung damit zur Petition des Komitees zur Abwehr der Eingemeindung in Mülheim vom 8. Februar 1914.
10. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz (E. B.) vom 25. Oktober 1913 und Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen zwecks Anrechnung der im Privatdienste verbrachten Jahre bei der Pensionsfestsetzung.

11. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz,
in Verbindung damit die
Petitionen pensionierter Bürgermeister um rückwirkende Kraft für die Satzungsänderung.
12. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1893 etwa auszusprechenden Landlieferungen auf die Kreise.
13. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erbschaftswahlen für den Provinzialausschuß, und Nachtrag.
14. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Erbschaftskommissionen.
15. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landeshauptmanns, Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. von Renvers.
16. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt.
17. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landesbauinspektors, Baurat Duentell zum Landesbaurat.
18. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Gerichtsaffessors Knehl zum Landesrat.
19. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.
20. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
21. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
22. Antrag der II. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1913 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.
23. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbeitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
24. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
25. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
26. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von

- Epileptikern, Ibioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.
27. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Beamten der Provinzialverwaltung aus der Assistenten- und Sekretärklasse um andere Festsetzung der Gehälter.
 28. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Kanzlisten der Provinzialverwaltung um Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Erhöhung des Endgehalts.
 29. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Registratoren der Zentralverwaltung um Aufbesserung ihrer Gehälter.
 30. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der aus dem Militäramwärterstande hervorgegangenen Registratoren um Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und um Abkürzung der Vorbereitungszeit.
 31. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Provinzialstraßenmeister um andere Regelung ihres Gehalts.
 32. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der aus dem Militäramwärterstande hervorgegangenen Provinzialstraßenmeister um Anrechnung eines Teils der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
 33. Antrag der I. Fachkommission zur Bittschrift des Bundes der Militäramwärter und Invaliden der unteren Beamten Deutschlands wegen Anrechnung der Militärdienstzeit, Anstellung auf Lebenszeit pp.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Herren Abgeordneten Dr. Lembke und Dr. Schleicher.

Entschuldigt fehlt heute der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Ich habe Ihnen sodann von folgenden Eingängen Kenntnis zu geben:

Herr Generallandschaftsdirektor, Geheimer Oberregierungsrat Kapp hat einen von ihm an das Plenarkollegium der Ostpreussischen Landschaft erstatteten Bericht über den Kampf um die Volksversicherung übersandt. Die Abdrücke des Berichts sind auf Ihre Plätze gelegt.

Der Vorstand des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen Düsseldorf hat Exemplare der Zeitschrift „Spiegel Rheinischer Bauart“ Nr. 2—6 übersandt. Auch diese liegen auf Ihren Plätzen.

Ferner ist eingegangen eine Eingabe von Einwohnern Mülheims a. Rhein in Sachen der Eingemeindung in die Stadt Cöln.

Diese Eingabe ist dem Herrn Berichterstatter zugegangen.

Sodann ist eingegangen eine Eingabe des Jakob Goerß in Mülheim a. Rhein, worin er sich über Maßnahmen der Baupolizei beschwert.

Die Handelskammer in Aachen hat ihre Entschliessung vom 10. d. Mts. mitgeteilt. Sie ist zu dem Entschlusse gekommen, sich gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt auszusprechen, da ein Bedürfnis nicht vorliege. (Zuruf: Post festum!)

Dieser Gegenstand ist ja durch die gestrige Beschlussfassung erledigt, und ich frage Sie, ob Sie wünschen, daß die Entschliessung der Handelskammer Aachen — sie ist nicht lang — Ihnen im Wortlaut mitgeteilt wird. (Rufe: Nein!)

Das wird nicht gewünscht.

Dann stelle ich fest, daß Sie die Eingabe als erledigt ansehen, da der Gegenstand, mit Bezug auf welchen sie eingereicht ist, bereits seine Erledigung gefunden hat.

Endlich ist eine erneute Eingabe des Komitees zur Abwehr der Eingemeindung in Cöln aus Müllheim eingegangen. Auch diese Eingabe ist dem Herrn Berichterstatter der I. Fachkommission übergeben worden.

Der erste Punkt der heutigen Tagesordnung lautet:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Hagen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hagen: Meine Herren! Der Haushaltsplan der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist ein reiner Verwaltungs-Haushaltsplan. Es wäre zu dem Haushaltsplan nichts zu bemerken, wenn nicht die außergewöhnliche Geschäftsvermehrung doch noch zu einer nachträglichen Abänderung der Position 13 und 4 der Ausgabe durch Einstellung eines 4. Generalinspektors mit einem Gehalt von 5400 Mark und dem bestimmungsgemäßen Wohnungsgeldzuschuß von 1300 Mark nötigte, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Anzahl der Versicherungen ist angewachsen auf 704 080 Ende 1913 gegen 584 000 Ende 1906, also um 20 %, auf 8 178 000 Mark Ende 1913 gegen 5 800 000 Mark Ende 1906, also um 41 %. Das Versicherungskapital auf 6366 Millionen Mark Ende 1913 gegen 4198 Millionen Mark Ende 1906, also um 50 %.

Im letzten Jahre allein stieg das Versicherungskapital um 324 Millionen, das heißt um annähernd 1 Million pro Tag.

Die Prämieinnahme stieg pro 1913 um 400 000 Mark. Damit hat die Anstalt seit ihrem Bestehen die höchsten Rekordziffern erreicht.

Es hat sich deshalb die Notwendigkeit herausgestellt, neben den beiden bereits vorhandenen „Bezirksvertretungen“, entsprechend den Generalagenturen der Privatgesellschaften, in Essen und Saarbrücken noch eine dritte Bezirksvertretung für den südlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit dem Sitz in Düsseldorf einzurichten, die mit beschränkten Vollmachten gemäß § 5 der Anstaltsatzung ausgestattet, eine wesentliche Entlastung der Direktion zu gewähren geeignet ist. Der Verwaltungsrat hat diesem Antrage der Direktion bereits satzungsgemäß zugestimmt.

Zur Durchführung dieser Organisation beantragt der Verwaltungsrat der Anstalt und der Provinzialausschuß zweierlei zu beschließen:

Erstens an die Spitze der neuen Bezirksvertretung einen Generalinspektor mit einem Gehalt von 5400 Mark und mit 1300 Mark Wohnungsgeldzuschuß zu stellen. Der Inhaber dieser Stelle ist bereits gefunden und vom Provinzialausschuße als geeignet befunden in der Person eines früheren Anstaltsbeamten und jetzigen Generalagenten einer Privatgesellschaft.

Zweitens für die Zwecke der Bezirksvertretung die an das Anstaltsgrundstück mit dem Hinterlande anstoßenden Häuser Fürstenwallstraße Nr. 109 und Nr. 111 zu einem Preise von 40 000 und 50 000 Mark, zusammen 90 000 Mark, käuflich zu erwerben.

Diese Häuser können mit geringen Innenveränderungen ohne weiteres für die Anstaltszwecke verwendet werden. Das Nähere ergibt sich aus dem Lageplan und den Zeichnungen, die hier ausliegen, für den Fall, daß jemand sie einzusehen wünscht.

Die I. Fachkommission hat sich mit beiden Fragen eingehend befaßt und empfiehlt, beiden Anträgen stattzugeben, da sie durchaus im Interesse der Anstalt liegen.

Aus dem Verlauf der Verhandlungen ist noch hervorzuheben, daß der Verwaltungsrat nach Emanation des neuen Reichsstempelgesetzes den Entschluß gefaßt hat, die gesamte Reichs-

Stempelabgabe an Stelle der Versicherungsnehmer auf die Anstaltskasse zu übernehmen. Der Stempel beträgt bekanntlich für 1000 Mark Immobilierversicherungssumme 5 Pfennig, für 1000 Mark Mobilierversicherungssumme 15 Pf. Das scheint wenig zu sein, macht aber für die Anstalt einen Jahresbetrag von rund 450 000 Mark aus. Dafür ist die bisher bei günstigen Jahresabshließen zugestandene Prämienrückgewähr fortgefallen.

Der Antrag der I. Fachkommission lautet:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den vorbezeichneten Haushaltsplan mit der Maßgabe unverändert annehmen, daß bei Titel I Nr. 3 vier Generalinspektoren einzustellen und der Betrag von 16 500 Mark auf 21 900 Mark zu erhöhen, bei Titel IV der Wohnungsgeldzuschuß für sechs Oberbeamte einzusetzen und der Betrag auf 7800 Mark zu erhöhen ist;
2. den Ankauf der Häuser Fürstenwallstraße Nr. 109 und 111 zu dem Preise von 40 000 und 50 000 Mark = 90 000 Mark für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt genehmigen.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Zum Wort meldet sich niemand. Ich stelle daher fest, daß Sie den Haushaltsplan genehmigt haben mit der Maßgabe, wie sie in der Nr. 37 der Druckfachen ausgeführt ist, und daß Sie ferner den Ankauf der Häuser, wie ihn der Herr Berichterstatter des näheren vorgetragen hat, genehmigt haben.

Wir kommen dann zu Nr. 3:

Antrag von 21 Abgeordneten auf Prüfung der Frage der Einschränkung der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten.

Meine Herren! Der Antrag ist in Ihren Händen und lautet:

Der Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Provinziallandtag ersucht im Verfolg des Beschlusses des 52. Provinziallandtags vom 8. März 1912 den Provinzialauschuß, zu prüfen, in welcher Weise für die Folge eine Einschränkung der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten eintreten soll, und dem nächsten Provinziallandtag eine entsprechende Vorlage zu machen.“

Es folgen alsdann die Unterschriften der 21 Abgeordneten.

Ich frage, ob zu diesem Antrage das Wort gewünscht wird.

Das ist nicht der Fall. (Abgeordneter Fusbahn: Ich bitte um's Wort.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fusbahn.

Abgeordneter Fusbahn: Meine verehrten Herren! Lassen Sie mich zunächst meine Bewunderung aussprechen, daß keiner der Väter des Antrages sich zum Worte gemeldet hat, um dieses Kind in Ihre Mitte zu führen. (Sehr richtig!) Meine Herren, das Kind wurde im Jahre 1911 von dem Herrn Abgeordneten Wallraf als das Mädchen aus der Fremde bezeichnet, welches in jedem Jahre wiederkommt. Ich will den Vergleich annehmen, ich kann nur dem Dichter nicht weiter folgen, indem ich sage: schön und wunderbar!

Meine Herren! Ich möchte aber nicht die dramatischen Verhandlungen, die wir im Jahre 1911 gehabt haben, hier wieder wachrufen. Es scheint ja beabsichtigt zu sein, daß der Antrag stillschweigend zu den Akten genommen wird, um dann im Provinzialauschuß weiter bearbeitet zu werden. Ich hätte mich auch damit einverstanden erklären können, wenn es gelaftet hätte: „ob und in welcher Weise“. Aber nach der Fassung des Antrages ist das Ob wohl schon entschieden. Man scheint sich darauf geeinigt zu haben, grundsätzlich anzuerkennen, daß eine Beschränkung der Zahl

der Abgeordneten dieses Hauses eintreten soll. Nach der Vorgeschichte wird es ja auch wohl wenig Zweck haben, einen Gegenantrag zu stellen; aber persönlich müßte ich mir doch die Freiheit vorbehalten, auch wenn in dem nächsten Jahre der Antrag wiederkommt, meine grundsätzlichen Bedenken dagegen auszusprechen.

Ich will aber so resigniert sein wie manche der Unterzeichner des Antrages (Heiterkeit) und mich darauf beschränken, einen Wunsch auszusprechen, und das ist der Wunsch, daß bei einer Aenderung der Zahl der Mitglieder dieses Hauses auf die Kräfte und Leistungen derjenigen Körperschaften Rücksicht genommen wird, die dieses Haus wählen. (Sehr richtig!) Ich will Sie da nicht mit einer langen Statistik aufhalten, aber ich will nur drei Zahlen angeben. Von der Umlage des Jahres 1913 im Betrage von 14 091 675 Mark haben die 11 Städte mit über 100 000 Einwohnern 7 014 115 Mark aufgebracht, also genau die Hälfte. Ihr Stimmrecht in diesem Hause konzentriert sich auf 55 Stimmen von 204. Ich möchte bitten, daß dieses Mißverhältnis bei der neuen Vorlage nicht weiter ausgebaut wird, sondern daß dort, wie es doch auch bei allen kommunalen Körperschaften ist, das Recht mit den Leistungen in ein billiges Verhältnis gebracht wird.

Und dann muß ich mir noch einen Gedanken zu eigen machen, dessen Vater ich nicht bin, den aber auch einer der Unterzeichner im Jahre 1911 hier vertreten hat.

Meine Herren! Wir verfügen hier nicht über unser eigenes Stimmrecht, wir verfügen über das Stimmrecht der Körperschaften, die uns hierher geschickt haben, über das Stimmrecht der Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage. Meine Herren, bevor das Stimmrecht dieser Körperschaften eingeschränkt wird, muß ich Ihnen dringend empfehlen: Hören Sie die Stadtverordneten und Kreistage, die Sie hierher geschickt haben, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Rechte in diesem Hause eingeschränkt werden. (Zustimmung und Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Ich stelle demnach fest, daß der Antrag der 21 Abgeordneten dem Provinzialausschuß zugewiesen wird.

Wir kommen dann zu Nr. 4:

Antrag der IV. Fachkommission zu der Petition des Gemeindeförstervereins auf Errichtung einer Alterszulagekasse für die Gemeindeförster.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Wülffing, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Wülffing: Meine Herren! Wie schon wiederholt in früheren Jahren, so hat auch dieses Mal der rheinische Gemeindeförster-Verein bei dem Provinziallandtage den Antrag gestellt, es möchte eine gemeinsame Provinzial-Alterszulagekasse für die rheinischen Gemeindeförster eingeführt werden. Begründet wird dieser Antrag damit, daß diese gemeinsame Alterszulagekasse die unbedingte Voraussetzung für die vom Standpunkte der Gemeindeförster aus sehr erwünschte Herbeiführung einer leichteren Verletzbarkeit der Gemeindeförster bildet.

Schon im Jahre 1910, als ein inhaltlich gleichlautender Antrag vorlag, hat der Provinziallandtag beschlossen, den Herren Ober-Präsidenten zu bitten, in Feststellungen darüber einzutreten, ob in den Kreisen der Gemeinden und der Forstschutzvereine Stimmung bestände, dieser gemeinsamen Alterszulagekasse beizutreten. Als Ergebnis seiner Feststellungen hat der Herr Ober-Präsident mitgeteilt, daß von den drei Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Aachen, in denen sich allein Gemeindeförster in nennenswerter Anzahl befinden, nur in dem Regierungsbezirk Aachen eine gewisse Stimmung bestände, der Alterszulagekasse beizutreten, daß sie dagegen sämtlich in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier der Vorlage durchaus ablehnend gegenüberständen. Die Abneigung dieser Bezirke gegen die Alterszulagekasse sei dadurch entstanden, daß sich die Gemeinden,

die ohnehin schon durch die unlängst durchgeführte neue Befoldung der Gemeindeförster erhebliche Mehraufgaben hätten, Bedenken trügen, diese neue Last auf sich zu nehmen. Infolgedessen empfahl der Herr Ober-Präsident, den Antrag auf einige Jahre zurückzustellen, bis sich die Erregung in den beteiligten Kreisen verringert habe.

Der Provinziallandtag ist damals diesem Vorschlage beigetreten.

In der Zwischenzeit hat sich nun tatsächlich gar nichts geändert. Der Herr Ober-Präsident steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es noch nicht an der Zeit sei, dieser Gründung der Alterszulagekasse näher zu treten. Der Provinzialausschuß vertritt denselben Standpunkt und empfiehlt Ihnen zu beschließen, daß die Angelegenheit aus den den Antragstellern auf ihre letzte Eingabe mitgeteilten Gründen als noch nicht spruchreif bezeichnet werden könne.

Die IV. Fachkommission ist derselben Auffassung, und in ihrem Auftrage habe ich Sie zu bitten, gemäß dem Vorschlage des Provinzialausschusses über diese Vorlage zu befinden.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Ich eröffne die Verhandlung.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich stelle fest, daß Sie entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen haben.

Wir gehen dann über zum

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter von Schütz.

Berichterstatter Abgeordneter von Schütz: Meine Herren! Der Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1 203 500 Mark gegen 1 120 200 Mark im Vorjahre ab. Die Mehrausgaben werden sich daher auf 83 300 Mark belaufen. Die gesamte Ausgabe wird von der Landesversicherungsanstalt bestritten und bedeutet daher für die Provinz keine Belastung. Die Mehrausgaben beruhen in der Hauptsache auf Änderungen, die sich aus unseren Anstellungsgrundsätzen und aus den Gehaltsnachweisungen ergeben.

Einige bedeutungsvolle Änderungen möchte ich hervorheben. An die Stelle von 16 Landesobersekretären treten in Zukunft 18, an die Stelle von 84 Landessekretären in Zukunft 103. Das bedeutet eine Mehrausgabe von 70 650 Mark. Dafür fällt eine größere Anzahl Bureauassistenten weg. Es waren bisher 40, in Zukunft werden nur noch 18 vorhanden sein. Das bedeutet eine Minderausgabe von 53 000 Mark.

Dann ist noch besonders zu erwähnen eine bedeutende Steigerung der Position II, 2 für Hilfsarbeiter im Bureauendienst, Dispositionsfondes in Diätenform und bei II, 4 für Hilfsarbeiter an den Tagebüchern. Die erste Position ist von 10 000 Mark auf 35 000 Mark erhöht, also um 25 000 Mark. Die zweite Position von 5 000 Mark auf 18 000 Mark, also um 13 000 Mark. Diese nicht ganz unbeträchtlichen Steigerungen beruhen zum guten Teile auf der bedeutenden Mehrarbeit die die Versicherungsordnung der Landesversicherungsanstalt gebracht hat. Die Positionen sind vorsichtig bewertet und es ist dabei eingeschätzt, daß auch noch weitere Hilfskräfte, als die bisher vorhandenen, eingestellt werden müssen.

Ich darf dann zu dem Haushaltsplan noch darauf hinweisen, daß dem Provinziallandtag zu seiner heutigen Sitzung, und zwar zu Nr. 16 der Tagesordnung ein Vorschlag der I. Fach-

Kommission vorliegt, das Gehalt des Herrn Geheimrat Kehl, des hochverdienten Leiters der Landesversicherungsanstalt bei Eintritt in die dritte Wahlperiode von 13000 Mark auf 14000 Mark zu erhöhen. Ich darf wohl annehmen, daß der Provinziallandtag diesem Antrag gern stattgeben wird und in diesem Falle würde sich dieser Haushaltsplan dann in der Ausgabe um 1000 Mark erhöhen, die ebenfalls, wie alle Ausgaben dieses Haushaltsplans, von der Landesversicherungsanstalt gedeckt würden.

Es wird um Annahme des Haushaltsplans gebeten.

Vorsitzender Spiritus: Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall. Ich stelle die Annahme dieses Haushaltsplans fest.

Es folgt Nr. 6 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Piecq, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Der Zuschuß aus Provinzialmitteln hat sich um 2500 Mark in der Einnahme erhöht. Bei der Ausgabe tritt eine besoldungsplanmäßige Erhöhung der Besoldung für den Provinzialkonservator ein. Dann finden Sie in den Ausgaben neu den Zuschuß für den Naturhistorischen Verein der preussischen Rheinlande und Westfalen in Bonn 2000 Mark. Der Verein bezweckt die naturwissenschaftliche Durchforschung des Vereinsgebietes und namentlich die Unterhaltung einer umfangreichen Bibliothek und Sammlung. Diesen Aufgaben kann der Verein aus eigenen Mitteln nicht gerecht werden. Deshalb sind die 2000 Mark eingesezt. Dann erfordert die Unterhaltung des Kaiser Wilhelm-Denkmal zu Coblenz ein Mehr von 350 Mark. Insgesamt ist in Einnahme und Ausgabe ein Mehr von 2500 Mark vorhanden und die Summe der Einnahme und Ausgabe beträgt gleichmäßig 68 250 Mark.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Ich erkläre den Haushaltsplan für angenommen.

Nummer 7 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

Derselbe Herr Berichterstatter.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! In diesem Haushaltsplan sind auch aus Provinzialmitteln an Mehreinnahmen 5725 Mark vorgesehen. (Zuruf: Lauter!)

In der Ausgabe erscheint ein Mehr von 150 Mark für einen technischen Assistenten am Museum zu Bonn als Gehaltsaufbesserung. Dann werden für das Museum in Trier 1000 Mark mehr gefordert für Aufstellung und Erhaltung der Sammlungen, des Katalogs und der Verpackungskosten, für Bonn und Trier zusammen 1200 Mark; dann für die Unterhaltung und Vermehrung einer Bibliothek in beiden Museen 500 Mark mehr, für Aufsicht, Reinigung u. 200 Mark, für Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung u. 900 Mark mehr. Dann sind für die Einrichtung eines kleinen Aufzuges vom Keller zum Dachgeschoß zwecks Transports gefüllter Scherbenkästen 1100 Mark mehr vorgesehen, und an Reisekosten 400 Mark mehr.

Insgesamt hat die Einnahme und Ausgabe einen Mehrbetrag von 5725 Mark.

Meine Herren! Bei Gelegenheit der Beratung dieses Haushaltsplans in der I. Fachkommission wurde angeregt, daß doch vielleicht etwas zu viel in der Ansammlung von alten Steinen in den

Museen geschehe, und daß es im Interesse der Vermeidung einer Ueberfüllung doch wohl zweckmäßiger wäre, wenn in der Beziehung eine gewisse Beschränkung eintrete. Ich mache von dieser Anregung hiermit Mitteilung.

Vorsitzender Spiritus: Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall. Dann ist der Haushaltsplan angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Minten, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Minten: Meine Herren! Der Haushaltsplan weicht von dem vorjährigen weder in Einnahme noch in Ausgabe ab, und ich bitte namens der I. Fachkommission ihn zu genehmigen. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)

Vorsitzender Spiritus: Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Nummer 9 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend gutachtliche Äußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinden Cöln und Mülheim am Rhein sowie der Landgemeinde Merheim, und in Verbindung damit zur Petition des Komitees zur Abwehr der Eingemeindung in Mülheim vom 8. Februar 1914.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Miquel, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter von Miquel: Meine Herren! Im Jahre 1907 trat die Stadt Mülheim an die Stadt Cöln behufs Eingemeindung heran. Die Verhandlungen haben sich indessen zunächst zerschlagen, hauptsächlich, weil Cöln die Mülheimer Verhältnisse für so ungünstig erachtete, daß es Bedenken trug, Mülheim einzugemeinden. Sie sind indessen später wieder aufgenommen worden und haben dann endlich im Jahre 1913 unter Einfluß der Landgemeinde Merheim zu einstimmigen Beschlüssen der beteiligten Korporationen geführt, wonach um die Eingemeindung der Stadtgemeinde Mülheim und der Landgemeinde Merheim in die Stadt Cöln gebeten wird. Es soll damit ein Gebiet von etwa 8000 ha der Stadt Cöln zugeschlagen werden. Bei der Größe dieses Gebietes, und im Hinblick auf die bisher schon von Cöln eingemeindeten Gebiete scheint es geboten, besonders genau zu prüfen, ob man den grundsätzlichen Bedenken gegen die großen Eingemeindungen, Ansammlungen von Menschenmassen, Umwandlung von Bauernland in Industrieland, Vernichtung selbständiger führender Bürgerschaften stattgeben sollte. Es taucht hier namentlich die Frage auf, ob nicht durch Zweckverband die Lösung dieser schwierigen Verhältnisse sich erreichen läßt; ferner, ob es nötig ist, das ganze Gebiet oder nur einzelne Teile desselben Cöln zuzuschlagen, oder ob nicht durch eine Verbindung Mülheims mit Merheim die erstrebten Zwecke sich auch verwirklichen lassen.

Meine Herren! Diese Erwägungen führen auf die Gründe Cölns. Hier ist es nötig, einen Blick auf die Karte zu werfen, die hier ausliegt. Die Karte zeigt deutlich das Bild einer engen und dichtbebauten Stadt in ihrer ursprünglichen Entwicklung, die durch Festungswerke und späterhin durch die Eisenbahnumschünnungen, denen die Stadt Cöln ausgesetzt ist, eingengt war. Die Festungswerke sind im Laufe der letzten 30 Jahre zweimal hinausgeschoben worden, und jedes Mal hat eine schnelle und lebhaftere Bebauung eingesetzt, die das nunmehr freigewordene Gelände bald ausgefüllt hat, bezw. bald ausfüllen wird. Das betrifft die linke Rheinseite, und rechts-

rheinisch sind die Teile von Cöln, die durch die Eingemeindung von Deutz, Ralk und Vingst zu Cöln hinzugekommen sind, in ganz ähnlicher Weise durch die Rayonbeschränkungen und neuerdings wiederum durch die sehr bedeutende Unwältzung der großen Eisenbahnanlagen daselbst beeinflusst worden. Eine Befahrung und Bereisung des Gebietes, die ich vorgenommen habe, hat mir gezeigt, daß rayonfreies Gelände in dem jetzigen Gebiete von Cöln, das zur weiteren Entwicklung der Stadt notwendig ist, nicht oder in nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist, und dies hängt ganz wesentlich mit der Eigenschaft der Stadt Cöln als Festung zusammen. Es ist ja bekannt, daß Festungen von verschiedenen Rayons umgeben sind, in denen ganz wesentliche Beschränkungen der Bebauungsmöglichkeit den betreffenden Städten auferlegt sind.

Meine Herren! Diese Beschränkungen, denen alle Grundstücke in allen Rayons unterliegen, sind ganz außerordentlich. Jede dauernde Veränderung der Höhenlage des Terrains fällt darunter, ferner alle neuen Anlagen: Veränderung von Dämmen, Deichen, Gräben, Chausséewegen, Eisenbahnen, Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie sonstige Wasserbauten; ferner die Anlage größerer Parks, von Baumschulen und Waldungen, die Errichtung von Kirchen, von Kirchtürmen und Glockentürmen, sowie sonstige turmartige Konstruktionen. Alle derartigen Anlagen sind nur mit Zustimmung der Kommandantur zulässig, die zu versagen ist, wenn gewisse militärische Nachteile für die Verteidigungsfähigkeit der Festung durch sie zu befürchten stehen.

Es gibt nun drei Rayons, die in ihren Beschränkungen verschieden sind. Für den ersten und zweiten Rayon enthalten die Beschränkungen teilweise ein unbedingtes Verbot gewisser Anlagen auf den Grundstücken, teils machen sie ihre Ausführung von der Genehmigung der Kommandantur abhängig. Schlechthin unzulässig sind im zweiten Rayon alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Ausnahme von massiven Feuerungsanlagen und solchen, die an die Zustimmung der Kommandantur gebunden sind. Besondere Bedeutung besitzt die Bestimmung, daß jede neue Fluchtlinienfestsetzung im ersten und zweiten Rayon, sowie die Breite und Richtung der Straßen bei Bebauungsplänen im dritten Rayon der Genehmigung der Kommandantur unterliegen.

Also man kann sich dahin resümieren, daß im ersten Rayon wohl sämtliche Bauten unterliegt, und daß im dritten Rayon, der neben dem ersten hauptsächlich hier in Frage kommt, alle Bauten einer Genehmigung der Militärbehörde unterworfen sind.

Ganz besonders sind noch die Beschränkungen hervorzuheben, die das Kleinbahngesetz für Festungsgebiete bringt. Auch hier ist die Einwilligung des Kriegsministeriums vorgeschrieben. Aber eine Entschädigung, wie sie im Rayon-Gesetz in gewissem Umfange zugebilligt ist, wird hier überhaupt nicht gegeben.

Meine Herren! Die Abgrenzungen der einzelnen Rayons sind geheim, und eine nähere Angabe der mir und der Fachkommission bekanntgewordenen Rayons im Plenum ist untunlich. Es dürfte aber genügen, anzugeben, daß von dem jetzigen Cölner-Gebiet von etwa 11 700 ha nur 4700 ha, also noch nicht einmal die Hälfte, rayonfrei sind und daß von den 8000 ha, die jetzt durch die beantragte Eingemeindung hinzukommen sollen, gleichfalls knapp die Hälfte, nämlich 3700 ha, rayonfrei sind. Bei diesen Verhältnissen ist es naturgemäß, daß für die Stadt Cöln ganz ungeheure Schwierigkeiten entstanden sind, die der Stadt nicht nur eine gedeihliche, gesunde Luft und Licht zulassende Entwicklung unterbinden, sondern ihr auch dauernd ungeheure Kosten verursachen, Kosten, die die Militärverwaltung durch ihre Anforderungen an die Stadt bei Ausführung von allgemeinen Unternehmungen hervorruft. Z. B. mußte auf Verlangen der Militärverwaltung ein neuer Kirchhof, der angelegt werden sollte, von der Peripherie des Stadtgebiets mehr in das Innere gelegt werden, und da stellten sich die Kosten, die bei dem geplanten Kirchhof draußen 1250 Mark pro Morgen betragen hätten, auf 4500 Mark, also beinahe viermal so viel.

Aber auch in anderer Weise hat die Stadt Cöln ganz erhebliche Kosten, da die Militärverwaltung beinahe bei jeder Genehmigung von der Stadt größere Summen als Ausgleich dafür verlangt, daß nach Ansicht der Militärverwaltung die Verteidigungsfähigkeit der Festung an diesem Punkte leidet, wo diese Anlagen aufgeführt werden sollen. Wie weit diese Beschränkungen gehen, mögen Sie noch daraus ersehen, daß eine Ringbahn, die erbaut werden sollte, um Industriegelände aufzuschließen, und die auch an die Peripherie des Stadtgebiets kommen sollte, auf Verlangen der Militärverwaltung $1\frac{1}{2}$ km weiter nach dem Stadtkern zu gebaut werden sollte. Sie wurde dadurch auf einer großen Strecke gänzlich unmöglich gemacht, da die hierdurch bedingte Expropriation von bebauten Grundstücken viele Millionen gekostet hätte.

So versteht man es, daß Cöln mit ungeheuren Schwierigkeiten in seiner Entwicklung zu kämpfen hat, und daß seine Entwicklung trotz sonstiger günstiger Bedingungen verhältnismäßig zurückgeblieben ist. Es ist daher einleuchtend, daß Cöln sich nach andern Gebieten umsieht, wo es sich frei entwickeln kann.

Räumlich und städtebaulich liegt nun die Stadt Mülheim am nächsten, Das zeigt wieder hier ein Blick auf die Karte.

Dieses Gelände schließt sich unmittelbar auf der anderen Seite an die Stadt Cöln und steht in direktem Zusammenhang mit den inzwischen bereits eingemeindeten Teilen Deutz, Ralk und Bingst. Mülheim ist in seinen rayonfreien Gebieten nun bereits völlig bebaut und durch einen Bahngürtel derartig eingeschränkt, daß irgendwelche Entwicklung für die Zukunft so gut wie ausgeschlossen erscheint. Deshalb mußte sich der Blick Cölns auf die angrenzende Landgemeinde Merheim richten, welche trotz vielfacher Rayonbeschränkung noch aufschlußfähiges Land bietet. Wenn aber die Eingemeindung von Merheim notwendig erscheint, so folgt daraus ohne weiteres auch die Notwendigkeit, Mülheim mit einzugemeinden, weil dasselbe sonst ganz von Cöln umgeben wäre. Die Stadt Mülheim allein zu nehmen, wäre auch für Cöln unmöglich, da es dann kein Entgelt hätte für die großen Aufwendungen, die es für Mülheim zu machen hat und die sich nach den angestellten Berechnungen unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung und der sonst zu lösenden Aufgaben auf jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark beziffern. Cöln würde nur in der gleichzeitigen Uebernahme von Merheim einen gewissen Ersatz für diese Aufwendungen finden können.

Meine Herren! Die Verhältnisse von Mülheim sind auf die Dauer ganz unhaltbar. Es hat bei jetzt schon hoher steuerlicher Belastung gar keine Ausdehnungsmöglichkeit. Eingeschnürt und eingeengt hat es weder eigene elektrische Bahnen noch kann es seine eigenen Betriebe im städtischen Gebiete stationieren. Um nur eins herauszugreifen, ist Mülheim genötigt eine neue Wasserleitungszentrale in Porz zu errichten, was die Durchführung der ganzen Wasserleitungsrohre durch die Gebiete von Deutz, Ralk und Bingst bedingt. Daß das ganz unhaltbare Zustände sind, liegt ja klar auf der Hand.

Meine Herren! Es stehen aber für die Stadtgemeinde Mülheim auch ganz außerordentlich große Aufgaben zur Lösung bevor, die den Haushaltsplan mit etwa $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark belasten werden. Diese Aufgaben sind in der Hauptsache eine Gesamtentwässerung, die etwa mit 3 Millionen zu veranschlagen sein dürfte, die Beteiligung an der festen Brücke über den Rhein mit $3\frac{1}{2}$ Millionen, Werftausbau 800 000 Mark, eine systematische Straßenreinigung 300 000 Mark, Errichtung einer Feuerwehr 200 000 Mark, Erweiterungsbau des Krankenhauses 500 000 Mark, Errichtung einer Badeanstalt 500 000 Mark, Errichtung eines Armenhauses 300 000 Mark.

Meine Herren! Bei Zugrundelegung von 6 % Zinsen und Amortisation würde das eine jährliche Ausgabe von 576 000 Mark ausmachen, die einen Steuerzuschlag von über 80 % zur

Einkommensteuer bedingen würde. Daß infolge der Erhöhung der Beamten- und Lehrergehälter sowie der Arbeiterlöhne und der alljährlich wiederkehrenden Mehrausgaben für laufende Bedürfnisse weitere Mehrausgaben entstehen, ist ganz zweifellos und demgegenüber steht bei der Unmöglichkeit des weiteren Ausbaues keine wesentliche Vermehrung der Steuerkraft und der Einnahmen zu erwarten. Man kann also wohl sagen, daß die Verhältnisse von Mülheim auf die Dauer unhaltbar geworden sind.

Es ist nun zwar richtig, daß gerade in den letzten Jahren die Stadt Mülheim finanziell günstig abgeschnitten hat und nicht unbeträchtliche Ueberschüsse aufweist. Meine Herren, man soll sich aber dadurch nicht täuschen lassen. Das hängt im wesentlichen mit den im allgemeinen außerordentlich günstigen Wirtschaftsjahren zusammen, die wir lezt hin gehabt haben. Zum Teil beruht das aber auch auf Gelegenheitsgewinnen, die die Stadt in geschickter Weise sich zu verschaffen gewußt hat. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß fast sämtliche Steuererträge — ich habe eine graphische Darstellung davon bekommen und habe das nachgeprüft — in den letzten Jahren rückläufig geworden sind, und zwar zum Teil in ganz erheblichem Maße. Nur die Einkommensteuer ist nicht rückläufig geworden. Sie weist aber auch ein vollkommenes Nachlassen der bisherigen Steigerung auf, scheint also auf dem Beharrungszustande angekommen zu sein.

Als besonderer Nachteil hat sich nun noch die Konkurrenz des Hafens von Deutz für den Mülheimer Hafen erwiesen. Der Deutzer Hafen ist durch die veränderten Bahnbauten dem Industrielande näher gebracht und erdrückt mit seiner Konkurrenz den Mülheimer Hafen vollständig. Es sind zwar durch den Eisenbahnminister einige Tarifierlasse gegeben worden, die aber auch anderen Häfen wieder zugute gekommen sind. Jedenfalls liegen die Verhältnisse so, daß Mülheim notgedrungen unter dem durch die Rheinuferstaaten verabredeten Tarif die Gebühren erhebt, ein Zustand, zu dem die Stadt wohl gezwungen war, der aber auf die Dauer und besonders, nachdem er nun bekannt geworden ist, nicht haltbar erscheint.

Meine Herren! Wenn ich nun auf die Verhältnisse von Merheim komme, so möchte ich auch wieder zunächst auf die Karte verweisen und Ihnen an den blauen Punkten die industriellen Anlagen zeigen, die bereits jetzt in der hier grün umränderten Landgemeinde Merheim vorhanden sind. Es sind annähernd 50 größere und kleinere industrielle Unternehmungen. Die allmählich fortschreitende Industrialisierung der Landgemeinde Merheim zeigt sich auch darin, daß die Bevölkerung vom Jahre 1890 bis zum Jahre 1913 von 10 000 auf 25 000 Einwohner gewachsen ist. Sie besteht in der Hauptsache in einer wenig steuerkräftigen Arbeiterbevölkerung, die große Kosten verursacht, wobei ja allerdings ein wesentlicher Punkt der Ausgaben, die Schullasten, auf Grund des Kommunalabgabegesetzes ersetzt werden, die aber doch hinsichtlich der Armenlasten, Beleuchtung, Polizeiaufsicht der Landgemeinde Merheim allein und ausschließlich verbleiben.

Sind nun von dem Gesichtspunkte aus die Verhältnisse von Merheim schon als ungünstig zu bezeichnen, so werden sie um so schlimmer, als die Feldmark doch eine erhebliche Größe aufweist und durch den industriellen Verkehr sowie den Mübenverkehr der Landwirtschaft, der dort recht erheblich ist, große Wegekosten aufgebürdet bekommen hat.

Namentlich in sanitärer Beziehung sind die Verhältnisse in der Landgemeinde Merheim bei der zunehmenden Bevölkerung derartig geworden, daß die Sache auch hier auf die Dauer nicht geduldet werden kann. Zur Beseitigung aller Abwässer dient der Strundenerbach, dessen Lage es leider nicht gestattet, daß das Wasser von den Häusern in ihn hineingeleitet wird; er liegt eben so hoch, daß das ausgeschlossen ist. Damit sie sich vorläufig helfen können, hat die königliche Staatsregierung in Köln widerruflich den Hausbesitzern genehmigt, sogenannte Senken auf ihren Grundstücken anzubringen, das sind tiefe Schächte, in die die Haus- und Küchenabwässer hineingeleitet

werden, und wo sie allmählich in den Erdboden versickern. Es leuchtet auch dem Laien ohne weiteres ein, daß sehr bald die Erde mit den festen Stoffen durchsetzt sein, kein Wasser mehr durchlassen wird, und es wird notwendig sein, sehr bald ein zweites und drittes Loch auf den verhältnismäßig sehr kleinen Hausgärten und Höfen anzulegen. Und schließlich wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo man nicht mehr weiß, wo man mit diesen Dingen hin soll. Es wird daher absolut notwendig sein, auf die Dauer eine geordnete Kanalisation durchzuführen. Sie ist denn auch vom Gemeinderat von Merheim vor längerer Zeit bereits beschlossen worden, aber bei der hohen steuerlichen Belastung ist Merheim nicht in der Lage, diesen Beschluß in die Tat umzusetzen. Die steuerliche Belastung beträgt 200% zur Einkommensteuer, 220% zur Gewerbesteuer, und sie ist, wie mir auch vom zuständigen Landrat mitgeteilt wurde, in den letzten Jahren in Erwartung der Eingemeindung künstlich niedrig gehalten worden. Man kann jedenfalls sagen, daß auch Merheim in den allernächsten Jahren ganz bedeutende Aufgaben zu erfüllen hat, die eine wesentliche Steigerung der Einkommensteuereinzüehle bedingen werden.

Wenn nun demgegenüber bei einer Eingemeindung nach Köln die Landgemeinde Merheim auf den Kölner Satz kommt — ich will bloß die Einkommensteuer herausgreifen —: 155%, so liegt darin ein ganz außerordentlicher Gewinn. Eine übermäßige Belastung des Grundbesitzes, der ja in den Städten nach anderen Grundsätzen besteuert wird, als in den Landgemeinden, erscheint dadurch ausgeschlossen, daß im Vertrage ausgemacht ist, daß für 9 Jahre der Grund und Boden zu 90% nach dem Ertrage zu besteuern sein wird, daß das jetzige Steueraufkommen von Grundsteuer mit 120 000 Mark fixiert ist, und daß bloß eine Verschiebung innerhalb dieses Betrages zugelassen ist, wenn ganz besondere Verhältnisse eintreten. Es ist ja wohl nicht möglich, jetzt schon voranzusehen, ob und in welchen Teilen der Gemeinde Merheim wesentliche Steigerungen des Grund- und Bodenwertes stattfinden werden. Jedenfalls ist die Möglichkeit des Ausgleichs hier gegeben, aber nur innerhalb dieser Summe von 120 000 Mark Verschiebung vorzunehmen.

Nun hat der Gemeinderat in Merheim beschlossen, sich von Köln, und zwar nur von diesem, eingemeinden zu lassen. Es entfällt daher die Möglichkeit, die ja auch ins Auge gefaßt ist, Mülheim mit Merheim zu vereinigen. Aber auch Mülheim hat es abgelehnt, Merheim allein in sich aufzunehmen, weil es eine zu große steuerliche Belastung fürchtet. Würde man es dennoch tun, aus der Erwägung heraus, daß Mülheim unbedingt das ihm jetzt zur Entwicklung fehlende Land haben muß, so kann man aus denselben Erwägungen heraus das der Stadt Köln, die in ihren Teilen Deutz, Kalk und Vingst ebenso eingeschnürt ist, nicht vorenthalten.

Meine Herren! Wenn ich zu den Verhältnissen des Landkreises komme, so ist ja ohne weiteres klar, daß es für den Kreistag und für die Verwaltung des Kreises ein außerordentlich schwerer Entschluß war, eine so große Landgemeinde ausscheiden zu lassen. Aber man muß bedenken, daß selbst nach dem Ausscheiden von Merheim, welches 25 000 Einwohner hat und ein Steuerfoll von etwa 200 000 Mark, der Landkreis noch 60 000 Einwohner und ein Steuerfoll von etwa 600 000 Mark behält. Er tritt damit von der zweiten an die vierte Stelle hinsichtlich der Einwohnerzahl der Kreise des Regierungsbezirks Köln. Man darf sagen, daß er durchaus leistungsfähig bleibt; im Gegenteil, er wird durch die Abstoßung von Merheim ganz außerordentliche Lasten los werden. Der Auseinandersetzungsvertrag, der zwischen der Stadt Köln und dem Landkreise Mülheim abgeschlossen ist, ist für den Kreis ganz außerordentlich günstig. Der Kreis erhält nicht nur 400 000 Mark in bar als Entschädigung für den zukünftigen Steuerzuwachs der Landgemeinde Merheim ausbezahlt, sondern er behält auch das Gesamtvermögen einschließlich der Sparkasse, deren Ueberschüsse in Höhe von 100 000 Mark alljährlich frei für Verwendung zu kommunalen Zwecken

zur Verfügung standen. Nach der Praxis, die in dem Kreise daselbst geübt wurde, entfielen von diesen 100 000 Mark 22 000 Mark auf die Gemeinde Merheim. Wenn man sich die Summe kapitalisiert denkt, geht ja natürlich die Summe, die der Landkreis bekommt, beinahe an die Million heran. Im übrigen behält der Kreis die Stiftungsfonds in Höhe von 150 000 Mark und die Kreishäuser. Er übernimmt die Schulden. Diese betragen aber nur 200 000 Mark, und davon sind 120 000 Mark Restkaufgelder der vorhandenen Kreishäuser. Ich darf hier nebenbei bemerken, daß es der Plan des Kreises ist, das Landratsamt zu verlegen und daß damit die jetzt in Mülheim vorhandenen Kreishäuser zum Verkauf kommen würden, so daß voraussichtlich die Schulden sich noch um ein wesentliches verringern werden. Die Verhältnisse gestalten sich für den Landkreis so günstig, daß er nach dem Ausscheiden von Merheim sofort eine Steuerermäßigung von 2 % wird eintreten lassen können.

Meine Herren! Wenn ich bisher die Verhältnisse der Beteiligten erörtert habe, so erscheint es nun auch notwendig, einmal vom staatlichen Interesse und vom staatlichen Standpunkt aus diese beantragte Eingemeindung zu beleuchten. Hier erfordert vor allen Dingen die Festungseigenschaft des ganzen Gebietes meines Erachtens durchaus die Eingemeindung. Sie haben vorhin bereits gehört, welche Schwierigkeiten hieraus entstehen, Schwierigkeiten, die natürlich auch für die Militärverwaltung um so viel größer sind, als sie mit drei selbständigen, in ihren Interessen sich vielfach widerstrebenden Gemeinwesen zu tun hat. Aber auch polizeilich ist die Vereinigung durchaus wünschenswert und notwendig, und zwar nicht nur zu Kriegszeiten, wo es natürlich notwendig ist, im Festungsgebiete eine stramme und einheitliche Polizei zu haben, sondern auch in Friedenszeiten. Es sind nicht gerade die besten Elemente, die sich an der Peripherie der Großstadt ansiedeln. Gerade sie bedürfen noch mehr als die in den Großstädten zusammengeengten Massen der polizeilichen Aufsicht. Aber auch im übrigen erfordert die Erledigung vieler sanitärer Aufgaben eine gemeinschaftliche Lösung. Als derartige Aufgaben kann man in der Hauptsache eine großzügige Kanalisation, eine einheitliche Wasserleitung, die Errichtung von Verbindungsbahnen ansehen. Es treten auch wichtige Interessen der staatlichen Wasserbauverwaltung hier auf. Ich habe vorhin schon den Strundenerbach erwähnt, ich möchte nun noch den Faulbach erwähnen, dessen Name ja schon recht bezeichnend ist. Ich habe mir seinen Ausfluß in den Rhein angesehen, und ich kann wohl sagen: er stinkt zum Himmel. (Heiterkeit.) Eine nicht unbeträchtliche Gefahr liegt in dem direkten Zufluß dieser Abwässer hinsichtlich der Verseuchung des Rheinwassers, ganz abgesehen davon, daß auch die Fische dabei nicht gerade besonders gut gedeihen werden.

Meine Herren! Schließlich hat der Staat doch ein großes Interesse daran, einer so zahlreichen Bevölkerung, wie sie in einer solchen Stadt wie Köln zusammengepfercht ist, die Schaffung von Erholungsstätten zu ermöglichen, die Licht und Luft für die Bevölkerung spenden. Auch das ist nur durch ein einziges großes leistungsfähiges Gemeinwesen möglich.

Meine Herren! Ich darf mitteilen, daß nach den vorläufigen Ideen und Bebauungsplänen, nach den Verabredungen, die Köln mit den umgebenen Gemeinden getroffen hat, beabsichtigt ist, breite große Grünstreifen strahlenförmig hinaus in das Land zu schieben und direkten Anschluß an den Merheimer Wald zu suchen. Meine Herren, das ist diese Ecke hier, (auf die Karte deutend) von der man ja, wenn man die Karte so sieht, ohne weiteres sagen müßte: nun, die kann aus der Eingemeindung herausbleiben. Dieser Wald ist aber die einzige Fläche, die für eine derartige Erholungsstätte der Kölner Bevölkerung in Betracht kommt, da weder rechtsrheinisch noch linksrheinisch irgendwelche derartige Flächen vorhanden sind. Linksrheinisch ist ja hier (auf die Karte deutend) ein größerer Waldkomplex, der aber bereits derartig durch die Braunkohlenindustrie in Anspruch

genommen ist, daß man bei den bekannten Belästigungen, die mit der Braunkohlenindustrie zusammenhängen, von einem Erholungsplatz füglich nicht sprechen kann.

Meine Herren! Im staatlichen Interesse liegt es auch — und hierin deckt sich das Interesse mit dem der Stadt Cöln — daß mit der Eingemeindung nicht zu lange gewartet wird. Jetzt, wo das umgebende Land noch nicht durchweg bebaut ist, ist der richtige Zeitpunkt gekommen. Bei längerem Warten würde man in denselben Fehler verfallen, der vor Jahren bei der Eingemeindung von Ehrenfeld linksrheinisch gemacht worden ist. Hier hat die Stadt Cöln ein schon eng und nach wenig guten Grundstücken bebautes Stadtgebiet hinzu erworben, bei dem es nur mit ungeheuren Kosten und zum Teil überhaupt nicht mehr recht möglich ist, es in ihre eigenen Bebauungspläne einzupassen und Luft und Licht zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist jetzt gerade der Zeitpunkt da, wo man mit der Eingemeindung auf der rechten Seite weiter fortfahren muß.

Im übrigen, meine Herren, ist es vom Standpunkte des Staates wie der Stadt auch von Wichtigkeit, daß innerhalb der eng zusammenhängenden Gemeinwesen die kommunalsteuerliche Belastung in sich möglichst ausgeglichen ist. Interessant ist in dieser Beziehung, was der Vorsitzende des Rheinischen Vereins der Steuer- und Wirtschaftsreformer, der Geheimrat von Sybel, in der XXXVIII. Generalversammlung des Vereins ausgeführt hat. Er warnt davor, daß man mit der Ablehnung von Eingemeindungen das Kind mit dem Bade ausschüttet, und, vom agrarfreundlichen Standpunkte aus — auf dem er ja bekanntlich steht — einfach sagt: jede Eingemeindung von Landgemeinden ist bedenklich, jede Umwandlung von Bauernland in Industrieland ist zu verwerfen. Er sagt im Gegenteil, die in unmittelbarer Nähe der Großstadt gelegenen Landgemeinden, die dazu dienen, die großstädtische Bevölkerung, die dort nicht wohnen will, aufzunehmen, namentlich die vielen Arbeiterfamilien, werden vor derartig große und schwere Aufgaben gestellt, daß sie steuerlich einer immer höher steigenden Belastung unterworfen sind. Er sagt andererseits, daß, wenn es einmal richtig und ganz selbstverständlich ist — das ist nun leider, kann man ja hinzufügen, die Entwicklung der Dinge — daß die Geschäfte in den Außengemeinden durch die großen glänzenden Geschäfte in der größten Stadt leiden, umgekehrt dann ein Ausgleich geschaffen werden muß, indem man indirekt die Steuerkraft der Hauptstadt den Außengemeinden mit zugute kommen läßt, und er sieht in solchem Falle, wo die Landgemeinden vor unerfüllbaren Aufgaben gestellt sind, die Notwendigkeit der Eingemeindung, er erkennt sie ausdrücklich an.

Meine Herren! Es sind eine Anzahl Gegenpetitionen eingereicht worden, und auch Ihnen allen wird wohl diese Broschüre, die den Titel hat: „Gegen die uferlosen Eingemeindungen Cöln's auf der rechten Rheinseite“ zugegangen sein. Es sind heute noch zwei weitere Petitionen hier an den Provinziallandtag eingereicht worden, und es wird notwendig sein, daß ich mich mit ihnen noch etwas befasse. Meine Herren, vorweg möchte ich bemerken, daß insofern von uferlosen Eingemeindungen nicht die Rede sein kann, als die Stadt Cöln durch ihren Vertreter in der Sachkommission hat erklären lassen, daß sie abgesehen von ganz unbedeutenden Grenzverschiebungen keine weiteren Eingemeindungspläne hat. (Zuruf: Vorläufig!) Dadurch ist die Stadt natürlich — das möchte ich auch hier konstatieren — nicht auf alle Ewigkeit festgelegt. Wie die weitere Entwicklung geht, wie sie sich nach zwanzig, dreißig, fünfzig oder hundert Jahren gestaltet, kann kein Mensch von uns voraussehen. Und das können wir auch von der Stadt Cöln nicht verlangen, daß sie sich in dieser Beziehung für alle Zukunft bindet. Aber, meine Herren, momentan bestehen jedenfalls keine weiteren Pläne, und ich glaube, auch wenn die jetzigen Eingemeindungen durchgeführt sind, wird Cöln auf viele Jahre hinaus Raum und Platz und Licht genug haben.

Meine Herren! Diese Petitionen aber, die mir hier zugegangen sind, tragen zum großen Teil die Unterschrift derselben Leute. Sie zeichnen sich durch eine recht überzeugungstreue Sprache aus. Sie setzen Behauptungen in die Welt, die — soweit ich es bei meiner neulichen Bereisung feststellen konnte — zum Teil den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Meine Herren, es wird da angeführt, daß von einem Zusammenwachsen des rechtsrheinischen Teiles von Köln mit Mülheim gar keine Rede sein könne. Ich bin durch mehrere Straßen mit dem Automobil gefahren, und ich bin nicht imstande gewesen, äußerlich irgend welchen Unterschied zu erkennen. Ich war in Köln, und war unvermerkt nach Mülheim gekommen. Und, meine Herren, so verhält es sich auch wohl mit anderen Sachen.

Ich muß hier allerdings auch einen Punkt berühren, der ein wenig schönes Licht auf die Petenten wirft, und der etwas den Wert dieser Petition charakterisiert. Es ist in der Petition dem Oberbürgermeister von Mülheim versteckt und beinahe direkt vorgeworfen worden, daß er ein recht gutes Geschäft mache, wenn die Stadt Mülheim in Köln aufgehe. Meine Herren, ich habe die hierauf bezüglichen Vertragsbestimmungen einer Durchsicht unterzogen, und ich kann nur erklären, daß von irgend welcher Abfindungssumme, die dem Oberbürgermeister von Mülheim dieses Geschäft schmackhaft machen sollte, gar keine Rede ist. Ich kann weiter die Erklärung abgeben, daß ich zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß der Oberbürgermeister von Mülheim in durchaus selbstloser Weise seine Interessen gegenüber denen der Stadt zurückgestellt hat. (Beifall.)

Meine Herren! Ähnlich wird in der heutigen Petition auch dem Vorsteher von Merheim vorgeworfen, er habe ein sehr gutes Geschäft gemacht. (Lachen.)

Meine Herren! Es ist ja sehr merkwürdig: Vor 6 Monaten sind die maßgebenden Beschlüsse gefaßt worden, und jetzt in den allerletzten Tagen kommen die Herren mit diesen Petitionen noch heraus. Auch hier liegt der Fall so, daß dem Bürgermeister von Merheim durchaus nichts mehr gegeben wird, als ihm gebührt. Er bekommt seine bisherigen Bezüge weiter gezahlt. Er stellt dafür — er ist ein alter Herr — ohne an Bureaufstunden gebunden zu sein, seine Kraft der Stadt Köln zur Verfügung, und im übrigen erhält seine Witwe, wenn er einmal stirbt, eine Pension, die sich auf die Hälfte der ihm jetzt bezahlten Bezüge erstreckt, also ein durchaus normales und richtiges Verhältnis.

Meine Herren! Es ist dann weiter in dieser Petition behauptet worden, es sei in Merheim kein einstimmiger Beschluß über die Eingemeindung zustande gekommen. Ich muß da nachholen, daß im übrigen die Beschlüsse sämtlicher beteiligten Korporationen einstimmig waren. Meine Herren, ich muß mich darauf verlassen, daß dem Kreistage bezüglich des Landkreises Mülheim der einstimmige Beschluß der Landgemeinde Merheim zugrunde lag.

Es ist weiter bemängelt worden, daß bei den Abstimmungen der Bürgermeister von Merheim mit abgestimmt habe. Es wird ein Gegensatz seiner persönlichen Interessen zu denen der Landgemeinde konstruiert. Auch ganz abgesehen davon, daß ich das nicht anerkennen kann — ich gehe nicht so weit, anzunehmen, daß er persönlich derart befangen war, daß er nicht hätte mitabstimmen dürfen — würde das auch meines Erachtens vollkommen unerheblich sein. Die Beschlüsse bezüglich der einzelnen Vertragsbestimmungen sind eben mit Majorität gefaßt, selbst nach den Behauptungen der Petenten. Wie gesagt, nach den Mitteilungen, die ich vom Vertreter des Landkreises habe, ist nicht daran zu zweifeln, daß schließlich einstimmig der Beschluß gefaßt ist, sich von Köln einzemeinden zu lassen.

Meine Herren! Wenn ich alles das betrachte, so lege ich — und auch die I. Sachkommission hat das getan — den Petitionen nicht einen besonderen Wert bei. Meine Herren, ich

will auch nicht untersuchen, auf welche Weise alle die Unterschriften, die unter der Petition stehen, zustande gekommen sind. Es sind mir da Berichte vorgelegt, wonach auch Leute unterschrieben haben, die eigentlich mit derartigen Dingen nichts zu tun haben, junge Leute von 15—18 Jahren, Frauen usw. In den Petitionen, namentlich in der heute mir vorgelegten, wird das bestritten. Die Leute haben Kenntnis davon bekommen, daß man dieser Einsammlung von Unterschriften nachgegangen ist. Sie haben dann die Leute aufgefordert — und auch eine Zeitung befaßt sich mit dieser Angelegenheit — die ihre Unterschrift zurückziehen wollen, das zu tun, und sie erklären, es wäre nicht geschehen.

Meine Herren! Ich lege diesen ganzen Petitionen um so weniger Wert bei, als — und das muß ich noch zur Kennzeichnung der Leute hervorheben — derjenige, der die Behauptung bezüglich des Herrn Oberbürgermeisters Clostermann in die Welt gesetzt hat, in die Presse gebracht hat, darüber orientiert worden ist, wie in Wirklichkeit die Abmachungen zwischen ihm und der Stadt Köln sind, und daß dieser Herr es nicht für notwendig befunden hat, öffentlich und ehrlich zu erklären, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit liegen. Meine Herren, wer so handelt, der kann auch nicht erwarten, daß seinen Ausführungen und seiner Einwirkung auf öffentliche Dinge ein besonderes Gewicht beigelegt wird. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Zum Schluß bleibt nun noch die Frage zu prüfen, ob die Eingemeindung nicht auf dem Wege des Zweckverbandsgesetzes sich vermeiden läßt. Um das vorweg zu bemerken: diese Frage ist durchaus zu verneinen. Es kommen hier so viele Fragen in Betracht, die gemeinschaftlich gelöst werden müssen, daß das Zweckverbandsgesetz hier versagt. Es handelt sich, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, im ganzen um 9 ganz verschiedene wichtige kommunale Aufgaben. Es bliebe also, wenn sie alle durch den Zweckverband gelöst werden sollten, den einzelnen Verwaltungen so gut wie nichts zur Betätigung übrig. Es handelt sich um einen jener Fälle, von dem der Minister des Innern im Abgeordnetenhaus im Jahre 1910 gesprochen hat. Er hat ausgeführt, ein Zweckverband sei nicht mehr am Platze, wo eine Fülle kommunaler Angelegenheiten gemeinschaftlich erledigt werden muß. Es würde ein kommunalpolitischer Fehler sein, in einem Falle z. B. Lichtversorgung, Baufsuchtenfeststellung, Kanalisation und Wasserversorgung und dergleichen in die Hand eines und desselben Zweckverbandes zu legen, der doch die Selbstverwaltung der beteiligten Kommunen in weitestgehendem Maße einschränken, ja ausschalten würde. Meine Herren, genau dieser Fall liegt hier vor. Deshalb ist der Gedanke auszuschließen, daß man auf dem Wege des Zweckverbandsgesetzes Eingemeindungen vermeiden könne. Es bleibt nur die Eingemeindung übrig, und zwar, wie ich Ihnen bereits vorher ausgeführt habe, die Eingemeindung beider Gebiete.

Meine Herren! Unter diesen Umständen hat sich die I. Fachkommission einstimmig dem Vorschlage des Provinzialausschusses angeschlossen und empfiehlt Ihnen die Annahme desselben. Die I. Fachkommission empfiehlt weiter, der Provinziallandtag wolle die Petitionen hierdurch für erledigt erklären.

Meine Herren! Man kann es vielleicht bedauern, daß eine alte blühende Stadt mit ihrem selbständigen, so kräftigen, regen Gemeinleben in einer größeren Gemeinschaft aufgehen soll, und daß ein Landkreis um eine große und wichtige Landgemeinde verkleinert wird. Man wird sich aber der Erkenntnis nicht verschließen können, daß hier wichtige und zwingende Gründe vorliegen, die in erster Linie in der Eigenschaft Kölns und seiner Umgebung als Festung wurzeln und die besondere Maßnahmen erheischen. Wenn nun Köln um ein großes, selbst wenn man nur den rayonfreien Bezirk in Betracht zieht, immer noch großes Gebiet vermehrt wird, dann taucht allerdings der Gedanke auf — und dies ist auch von einem Kommissionsmitgliede ausdrücklich hervorgehoben worden — ob

nicht bei Eingemeindungen von derartig großem Flächeninhalt der Frage, ob und welche kleineren Teile davon benachbarten Gemeinden und Kreisen zweckmäßig zuzuschlagen seien, statt sie der Regelung durch die Beteiligten zu überlassen, von der Staatsregierung ex officio Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Meine Herren! Treten Sie dem einstimmigen Beschluß der I. Fachkommission bei, so beenden Sie damit einen fünfhundertjährigen Streit zwischen Köln und Mülheim, der mit Krieg, Brennen und Morden begann (Heiterkeit), auf die friedlichste Weise, und zwar auf eine Weise, die von den Betroffenen allseitig gutgeheißen wird, und geben damit der alten Stadt Köln, die so viel für das allgemeine vaterländische Interesse tun muß und auch gern tut, die nötige Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit. Selbst grundsätzliche Gegner von Eingemeindungen können dies meines Erachtens ruhig tun, da hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen, auf die sich andere rheinische Städte nicht werden berufen können. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich eröffne die Verhandlung über den Antrag der Fachkommission und bitte die Herren, sich zum Wort zu melden.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht. (Beifall.)

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der I. Fachkommission, der dahin geht, der Provinziallandtag gibt das von der Königlichen Staatsregierung geforderte Gutachten dahin ab, daß die Vereinigung der Stadtgemeinde Mülheim am Rhein und der Landgemeinde Merheim mit der Stadtgemeinde Köln zu befürworten ist, und daß hierdurch die vorliegenden Petitionen erledigt sind.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen die Annahme sind, sich zu erheben.

Meine Herren! Ich bitte einen Augenblick um Gehör.

Wer gegen die Vorlage ist, bitte ich aufzustehen. — Es erhebt sich niemand.

Ich erkläre dadurch die Vorlage für einstimmig angenommen und damit die Petitionen für erledigt. (Lebhafter Beifall.)

Wir kommen zu Nr. 10 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz (E. B.) vom 25. Oktober 1913 um Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen zwecks Umrechnung der im Privatdienste verbrachten Jahre bei der Pensionsfestsetzung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Laer. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Meine Herren! Der Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz legt dem hohen Hause eine Bittschrift vor, die sich auf die Berechnung der Pensionen einer gewissen Kategorie von Kommunalbeamten bezieht.

Es gibt in der Rheinprovinz zahlreiche Kommunalbeamte, die zunächst in den Dienst der Kommunalverwaltung nicht als Beamte eingetreten sind, sondern in einem privatdienstlichen Vertragsverhältnis, und die von dieser Stellung aus dann später in die Beamtenstellung übergehen. Diese Beamten haben den Wunsch, daß bei ihrer Pensionierung ihnen nicht nur diejenigen Jahre, die sie als Beamte im Dienst der Verwaltung zugebracht haben, angerechnet werden, sondern auch die früheren Jahre des privaten Vertragsverhältnisses.

Unter gewissen Voraussetzungen findet dieser Wunsch schon bei der jetzigen Rechtslage Erfüllung, (Unruhe, Glocke des Vorsitzenden) nämlich dann, wenn die Vergütungen des im privaten

Dienstverhältnis stehenden Angestellten nicht von dem Bürgermeister oder einem sonstigen Leiter der Verwaltung aus den eigenen Bezügen oder aus der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden, sondern unmittelbar aus der Kasse der Gemeinde. Diese Art der Regelung beruht auf einer Novelle zum Pensionsgesetz.

Das Pensionsgesetz trifft mutatis mutandis eine ähnliche Bestimmung für die Staatsbeamten, die sich zunächst in einem privaten Vertragsverhältnis befinden, und macht hier ebenfalls die Anrechnung der früheren privaten Vertragszeit von dem Umstande abhängig, ob die Vergütung unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt ist.

Was nun in der Bittschrift des Verbandes der Kommunalbeamten erstrebt wird, ist der Wegfall dieses Vorbehalts. Es wird also von den Petenten gewünscht, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch dann erfolgt, wenn die Bezüge nicht unmittelbar aus der betreffenden Gemeindefasse oder sonstigen Kommunalkassen gezahlt worden sind.

Diese Bittschrift hat in gleicher Weise und mit derselben Begründung bereits im Jahre 1909 dem hohen Hause vorgelegen. Sie ist damals eingehend geprüft und abgelehnt worden. Neue Momente liegen auch in der jetzigen Bittschrift nicht vor, und ebensowenig sind Umstände eingetreten, die eine andere Beurteilung im Sinne der Bittschrift ermöglichen.

Ich glaube mich daher auf die früheren Verhandlungen beziehen zu dürfen. Die Ablehnung ist damals in Würdigung des Grundsatzes erfolgt, daß die Kommunalbeamten bei der Pensionierung ebenso gestellt sein sollen, wie die Staatsbeamten. Sie sollen im Falle der Pensionierung nicht ungünstiger behandelt werden, sie sollen aber auch keine Vorzüge vor den Staatsbeamten genießen. Die Gewährung der vorliegenden Bittschrift würde aber ohne Zweifel einen Vorzug gegenüber den Staatsbeamten in ähnlicher Lage bedeuten. Sie würde also eine Ungleichheit schaffen, für die es an einer sachlichen Berechtigung fehlt, und die sicherlich geeignet sein würde, Unzufriedenheit hervorzurufen.

Ebenso wie im Jahre 1909 empfiehlt auch jetzt aus diesem Grunde die I. Fachkommission dem hohen Hause, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Provinzialausschusses, die Ablehnung der Bittschrift.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Fleuster das Wort.

Abgeordneter Fleuster: Meine sehr verehrten Herren! Wir haben soeben gehört, daß bei der Haltung, welche die Provinzialverwaltung und mit ihr auch die I. Fachkommission einnimmt, der Gedanke durchschlagend gewesen ist, daß die Gemeindebeamten so gestellt werden sollen wie die Staatsbeamten, und daß man annimmt, es würde hier eine ungleiche Behandlung eintreten und eine Bevorzugung der Gemeindebeamten erfolgen, wenn man dem Wunsche der letzteren entspräche.

Das führt mich zu dem Gedanken, daß hier doch wohl unbedingt Mißverständnisse vorliegen müssen; denn in der Petition, die der Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz hierher gerichtet hat, begehren sie, wie sie sagen, nichts anderes, als das, was den Staatsbeamten schon bewilligt wäre, daß nämlich, wie den Beamten, die bei Landrats- und Katasterämtern beschäftigt sind, die Gehilfenjahre angerechnet werden, sie auch den Kommunalbeamten angerechnet werden möchten.

Wenn dieser Widerspruch zwischen der Auffassung der Beamten und der Auffassung der Fachkommission vorliegt, so kann das, wie mir scheint, nur darauf beruhen, daß jetzt die staatlichen Gehilfen meistens direkt aus der Staatskasse bezahlt werden, während bei den Gemeindegehilfen der alte Zustand bestehen geblieben ist, wonach sie aus der Dienstunkostenentschädigung entlohnt werden.

Ich weiß nun nicht, ob ich den Standpunkt vollständig erfassen kann, den die Provinzialverwaltung in der Sache einnimmt. Die Verhandlungen vom Jahre 1909 sind mir nicht vollständig bekannt. Ich kann mich nur auf das beziehen, was hier tatsächlich vorliegt. Und da bin ich doch der Meinung, daß immerhin die Gründe, die gegen das Begehren der Gemeindebeamten geltend gemacht werden, nicht durchschlagend sein dürften.

Zunächst liegt der schon erwähnte Unterschied zwischen den staatlichen Gehilfen und den Gemeindegehilfen vor. Als die Bestimmung kam, daß unmittelbar aus der Staatskasse bezahlt werden müßte, hat man sofort von da an alle Gehilfen der Staatsbeamten aus der Staatskasse besoldet, die Gehilfen der Gemeindebeamten aber nicht entsprechend aus der Gemeindekasse. Also kann das nicht vollständig durchschlagen, daß man die Gehilfen der Staats- und Gemeindebeamten in Parallele stellt.

Dann heißt es hier einfach: wie für die Staatsbeamten, so muß es auch für die Gemeindebeamten bei der gesetzlichen Regelung sein Bewenden behalten. Auch das ist doch eigentlich wohl kein durchschlagender Grund. Die Gemeindebeamten sind in vielen Dingen gänzlich anders gestellt als die Staatsbeamten. Alles das im einzelnen hier durchzugehen, würde natürlich zu weit führen, aber es ist doch wohl zulässig, daß man die Gemeindebeamten nach ihrer besonderen Stellung beurteilt, auf welche ich gleich zurückkommen werde.

Endlich ist auch die erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden durch Nachzahlung in den Reservefonds und durch erhöhte Beiträge bei der vollen Anrechnung der privaten Dienstjahre, als Grund gegen die Petition angeführt worden. Meine Herren, das ist auch eine Befürchtung, die nach meinem Dafürhalten nicht durchschlagend ist, weil es doch wohl jeder einzelnen Gemeinde überlassen werden kann, ob sie ihrerseits ihren Beamten diese privaten Dienstjahre anrechnen will oder nicht, ob sie also eine Mehrbelastung auf sich nehmen will oder nicht. Wenn das aber der Fall ist, dann braucht man nicht davor zurückzuschrecken, daß man sagt, die Gemeinden würden zu schwer belastet werden.

Man kann aber diese ganze Angelegenheit nicht vollständig mit der entsprechenden Billigkeit, die hier notwendig ist, beurteilen, wenn man nicht bedenkt, welche Konsequenzen der Standpunkt der I. Sachkommission in sich schließt.

Meine Herren! Nach der Petition handelt es sich um nicht weniger als 458 Beamte mit 2924 Dienstjahren, so daß auf jeden Beamten 6,38 Jahre entfallen, die bei einer demnächstigen Pensionierung nicht angerechnet werden. Bedenken Sie, welcher tiefen Eingriff das für einen Beamten bildet, der früher in der privaten Dienststellung geglaubt hat, Gemeindebeamter zu sein und bei der Pensionierung sieht, daß ihm diese Zeit nicht angerechnet wird. Nehmen wir einmal den Fall an, daß ein Beamter nach etwa 20 Jahren Dienstzeit genötigt wäre, sich pensionieren zu lassen, so werden ihm dann 6—7 Jahre nicht angerechnet. Das heißt mit anderen Worten 6—7 Sechzigstel seines Gehalts werden ihm nicht ausgezahlt. Nach zehnjähriger Dienstzeit bekommt er 15 Sechzigstel. Nach weiteren 10 Jahren, also nach zusammen 20 Jahren hätte er 25 Sechzigstel zu bekommen. Davon werden ihm 6—7 Sechzigstel nicht ausgezahlt. Er verliert demnach an seiner Pensionierung ein volles Viertel, das er sonst bekommen haben würde. Die Bestimmung, wie sie jetzt besteht, hat also für die große Zahl der Beamten, die davon betroffen werden, eine sehr unangenehme Konsequenz. Selbst wenn ein Beamter erst nach ganz langer Zeit pensioniert wird, so verliert er immer 6—7 Sechzigstel seines Gehalts aus der Pension, die er sonst bekommen haben würde.

Nun, meine Herren, fragt man sich, wie es überhaupt möglich ist, daß es zu derartigen Zuständen gekommen ist, und da müssen Sie mir schon gestatten, auf die Bestimmungen in der

Landgemeindeordnung zurückzugehen, auf der die ganze Angelegenheit beruht. Die Entwicklung der Dinge ist ja doch so gewesen, daß man sagen kann, die Gemeinden haben sich von kleinen Anfängen aus erst allmählig entwickelt. Damals bei Erlaß der Landgemeindeordnung von 1845 hat der Bürgermeister durchweg ausgereicht, um allein alle Arbeiten zu besorgen, und dementsprechend hat man denn auch in der Gemeindeordnung in dem § 107 eine Bestimmung getroffen, die dahin ging, daß der Bürgermeister alle Dienstkosten auf sich selbst nehmen mußte. Es heißt da: „die Besoldungen sowie die Entschädigung für die Unkosten müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden. Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstkosten sollen zusammen 3 Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen“. Neben diesem Einkommen, von welchem $\frac{2}{3}$ auf Besoldung und $\frac{1}{3}$ auf Bürokosten angesetzt werden, kann der Bürgermeister auch eine Entschädigung als Gemeindevorsteher erhalten.

Meine Herren! Wenn man bedenkt, daß die ganzen Verhältnisse auf Grund dieser ureinfachen Vorschrift entstanden sind, dann wird man erst darüber klar, in welche unangenehme Lage die betreffenden Gemeindebeamten gekommen sind. Es hat sich auf Grund dieser Bestimmung die Sache so entwickelt, daß die Gehilfen als Beamte funktionierten, aber meist nicht wußten, ob sie Beamte waren oder nicht. Natürlich haben die Gemeinden sich mit diesen Gehilfen früher wohl oder übel so gut es eben ging abgefunden, wenn sie pensioniert werden mußten. Als aber das Kommunalbeamtengesetz von 1899 in die Welt kam, da hat man den Zustand funditus erst klären müssen, um einmal sagen zu können, wer Beamter ist und wer nicht. Denn das Kommunalbeamtengesetz hat erst in seinem § 1 die Festsetzung getroffen, wer Kommunalbeamter ist. Der § 1 des Kommunalbeamtengesetzes lautet: „Als Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.“

Von dem Augenblicke an konnte man erst mit Sicherheit sagen, wer Kommunalbeamter ist. Bis dahin war der Einzelne sich selbst nicht klar. Er ging aufs Bürgermeisteramt und arbeitete da und tat die Dienste, die tatsächlich der Beamte zu tun hat, ohne sich weiter viel darum zu bekümmern wie es ihm später gehe. Er hoffte darauf, daß die Gemeinde ihn niemals würde versinken lassen, und die Gemeinden taten das auch nicht. Als aber später das Kommunalbeamtengesetz in Kraft trat, hat man im Anschluß daran auch die Pensionskasse gegründet, und von da ab trat denn auch der Fall ein, daß es sich nun fragt: Von wann an ist jemand Beamter gewesen, und da hat man denn alle Billigkeit angewandt. Aber man hat immer gesagt: Es muß der direkte Bezug aus der Staatskasse — hier also aus der Gemeindefasse — erfolgt sein, ehe man die Beamtenqualität anerkennen kann.

Seitdem aber haben sich, besonders in Bezug auf die Versorgung von Dienst- und Arbeitsunfähigen, die Verhältnisse doch wesentlich geändert. Die Gemeinden sind jetzt nicht mehr geneigt, für die Beamten neben der Ruhegehaltskasse noch etwas besonderes zu tun, weil sie sagen: Die Pensionskasse hat die Pensionierung übernommen; sie muß die Pension in vollem Umfange tragen, sie muß also auch darüber beschließen, welche Dienstjahre anzurechnen sind, dagegen sind die Gemeinden im allgemeinen wohl bereit, auch erhöhte Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu zahlen. Andererseits ist für viele Berufsclassen seitdem eine Fürsorge eingetreten, die weit über das hinausgeht, was man früher für die Beamten tat. Nicht allein die Arbeiter hat man seitdem mit einer verbesserten Altersversorgung bedacht, sondern auch die privaten Angestellten. Bei den privaten Angestellten ist man dabei sehr weit gegangen. Das Privatbeamtengesetz gestattet z. B. die Karenzzeit von zehn Jahren für die Erlangung einer Pension abzukürzen, indem die Beamten, die bei Erlaß des Gesetzes

bereits 50 Jahre alt waren, ihrerseits sich durch Einzahlung einer entsprechenden Prämienreserve einkaufen und schon nach 1, 2 und 3 Jahren eine Pension genießen können. Auf diese Weise kommt man dem Bedürfnis der Privatangestellten entgegen. Es dürfte doch möglich sein, daß man auch dem Bedürfnis der Kommunalangestellten mehr entgegenkommt, als das bisher der Fall gewesen ist, indem man gegen entsprechende Nachzahlung von Beiträgen die Anrechnung der privaten Dienstjahre zusichert. Es sind doch eigentlich auch die Gemeinden, die hier in Frage kommen, nicht allein die Beamten. Denn im Prinzip haben die Gemeinden die Beamten zu pensionieren und die Gemeinden haben auch festzusetzen, welche Dienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen sein würde. Wenn die Gemeinden deshalb ihrerseits bereit sind, die Beiträge zu zahlen, die notwendig sind, um bestimmte Zeiten anzurechnen, so glaube ich, daß die Ruhegehaltskasse ihrerseits keine Einwendungen dagegen zu machen brauchte; denn sie braucht die Kosten und das Risiko ja gar nicht zu tragen. Das tragen doch die Gemeinden unter sich.

Nach Angabe der Beamten sind es nicht weniger als 85% der Gemeinden, die gern bereit sein würden, die Beiträge zur Kasse zu leisten. Nur aus den formalen Gründen, daß dann die Kommunalbeamten besser gestellt würden als die Staatsbeamten, soll das nicht zugelassen werden! Da muß man doch sagen: Darin liegt eine gewisse Härte gegen die Gemeindebeamten und auch eine Härte gegen die Gemeinden, die ihren Beamten das zuführen wollen, was sie erstreben. Die Gemeinden könnten ja — und das ist vielleicht der Standpunkt, der früher eingenommen worden ist — ihren Beamten das, was sie wünschen, ohne weiteres aus ihren eigenen Mitteln gewähren. Aber, meine Herren, dann besteht doch für die Gemeinden keine Versicherung mehr gegen diese etwaigen Ausgaben und die Versicherung gegen derartige Ausgaben, die Nivellierung der ganzen Gemeindeverpflichtungen gegenüber den Beamten, hat doch die Ruhegehaltskasse eigentlich übernommen. Sie sollte sich deshalb auch nicht der Aufgabe entziehen, wenn die Gemeinden diese Privatdienstjahre anrechnen wollen, nivellierend zwischen den Gemeinden auszugleichen und gegen die entsprechenden Beiträge der Gemeinden den betreffenden Beamten die Pensionen zu zahlen.

Ob die Gemeinden ihrerseits derartige Dienstzeiten anrechnen können, das ist eine Frage, die durch Gemeindeverfassungsgesetze gelöst werden muß und auch gelöst ist. Es liegt kein Hindernis vor, daß die Gemeinden den Beschluß fassen, ihren Beamten diese Privatdienstjahre anzurechnen. Es ist dazu allerdings die Genehmigung der Aufsichtsbehörden nötig, die wohl selten verweigert werden dürfte. Die Anrechnung der Privatdienstjahre je nach den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden würde grundsätzlich nicht im Widerspruch stehen mit den Satzungen der Ruhegehaltskasse; denn die Ruhegehaltskasse rechnet doch nicht allein die Jahre an, welche gesetzmäßig den Gemeindebeamten als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden müssen — d. h. die im Dienste der pensionierenden Gemeinde selbst verbrachte Dienstzeit —, sondern sie geht darüber weit hinaus und geht auch weit darüber hinaus, was der Staat seinen Beamten anrechnet. In § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse ist folgendes bestimmt:

„Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus der Anrechnung der von den Beamten im Reich, insbesondere im Militärdienst, im Staatsdienst oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeiten ergeben.“

Also, meine Herren, sie rechnet da nicht allein das an, was die Beamten in der pensionierenden Gemeinde sich an Dienstalter erworben haben, sondern darüber hinaus auch das, was sie anderwärts erworben haben. Ja, sie geht soweit, daß sie sogar diejenigen Unterstützungen zahlt, die einem wegen Dienstvergehens aus dem Amte entfernten Beamten bewilligt werden, etwas, was

auch zwar im Pensionsgesetz steht, aber was doch nicht eine eigentliche Pension ist, sondern ganz offenbar eine vollständig freiwillige Unterstützung.

Ich bin deshalb der Meinung, daß der formale Standpunkt, nur das zu geben, was den Staatsbeamten zusteht, schon jetzt gewisse Durchbrechungen in der Ruhegehaltskasse erfahren hat, und daß es doch auch wohl sehr leicht möglich sein würde, des weiteren in das Statut einzufügen, daß die Ruhegehaltskasse die Zahlung derjenigen Beiträge übernimmt, die bei Anrechnung der im Privatdienst verbrachten Zeit der Beamten sich ergeben, wofern die Gemeinde diese Beamten für diese Zeit besonders versichert und für sie die entsprechenden Beträge zum Reservefonds nachzahlt.

Meine Herren! So, wie die Sache jetzt liegt, wird man nicht umhin können, zu sagen, daß hier eine Unbilligkeit vorwaltet. Ein Recht der Beamten ist ja nicht gegeben, aber es liegt eine Unbilligkeit vor gegenüber den Gemeinden, die ihrerseits gewillt wären, ihre Beamten durch Anrechnung der in Privatdienst verbrachten Dienstzeit besser zu stellen, wie auch gegenüber den Beamten selbst. Da nun im übrigen für Arbeiter wie Beamte so vorzüglich gesorgt ist und auch die Provinzialverwaltung sich der Interessen der Beamten durch Errichtung der Klasse und sonst auch auf jede Weise annimmt, so finde ich es eigentlich nicht konsequent, daß gerade in diesem Punkte der Widerstand geleistet wird. Ich muß gestehen, der formale Standpunkt, der im vorliegenden Falle eingenommen wird, scheint mir mit dem sonstigen Bestreben, den Wünschen der Beamten zu entsprechen und ihnen die Sorge für die Zeit der Dienstunfähigkeit zu erleichtern und abzunehmen, nicht vereinbar zu sein.

Meine Bitte geht also dahin, Sie möchten beschließen, daß diese Angelegenheit zu einer nochmaligen Prüfung an die I. Sachkommission zurückverwiesen werde.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat die Zurückverweisung der Vorlage an die I. Sachkommission beantragt mit der Begründung, daß ein Mißverständnis vorzuliegen scheine. Ich glaube, daß es möglich ist, dieses Mißverständnis auch ohne Zurückverweisung aufzuklären, und daß es möglich ist, daß das hohe Haus schon jetzt zu einer endgültigen Entscheidung über diese Petition kommt.

Meine Herren! Das Mißverständnis soll nach den Ausführungen des Herrn Vorredners darin bestehen, daß die Sachkommission annimmt, es handele sich um eine Bevorzugung der Kommunalbeamten in den rechtlichen Bestimmungen gegenüber den Staatsbeamten, während nach der vorliegenden Petition der Bund der Kommunalbeamten lediglich beantragt, daß sie den Staatsbeamten gleichgestellt werden sollen. Es heißt allerdings in dem formulierten Antrage am Schlusse der Bittschrift, es solle eine Aenderung derart vorgenommen werden, daß eine Gleichstellung mit den Reichs- und Staatsbeamten nach dieser Richtung hin erfolgt. Ja, meine Herren, das ist tatsächlich irreführend, die Rechtslage ist ja klar. Bei den Staatsbeamten ist die Anrechnung der Dienstjahre von der Zahlung der Gehälter aus der Staatskasse abhängig, und die Petition hat keinen anderen Sinn als den, bei den Kommunalbeamten die Anrechnung der Dienstjahre nicht davon abhängig sein zu lassen, daß diese Gehälter unmittelbar aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Es handelt sich also tatsächlich darum, daß eine Gleichstellung zurzeit vorhanden ist, und daß durch die Gewährung dieser Bittschrift eine Verschiedenheit gegenüber den Staatsbeamten hervorgerufen würde, eine Verschiedenheit, deren sachliche Berechtigung die I. Sachkommission nicht anerkannt hat und die auch nach Ansicht der Sachkommission zu einer Unzufriedenheit bei den beteiligten Staatsbeamten führen müßte.

Die Meinungsverschiedenheit oder das Mißverständnis läßt sich vielleicht aufklären, wenn man an die Stelle der Rechtsgleichheit die tatsächliche Gleichheit stellt. Ich glaube, den Ausführungen des Herrn Vorredners entnommen zu haben, daß er der Meinung ist, daß die Staatsbeamten tatsächlich günstiger stehen, weil bei ihnen von dem Modus der Zahlung der Gehälter der Privatangestellten aus der Staatskasse mehr Gebrauch gemacht wird. Meine Herren, ich kann das nicht übersehen, es scheint mir aber auch nicht entscheidend zu sein. Der Herr Vorredner hat ausgeführt, daß auf dem Gebiete des Kommunalbeamtenwesens Mißstände beständen, daß die Kommunalbeamten übermäßig spät in ihre Beamtenstellung einrückten und dadurch Verluste bei ihrer Pensionierung erlitten. Ob das richtig ist, entzieht sich meiner Kenntnis; in dieser Allgemeinheit wird man es jedenfalls nicht zugeben können. Für die Teile der Provinz, die mir näher bekannt sind, trifft dies nicht zu. Es mag aber sein, daß diese Uebelstände hier und da vorhanden sind. Dann liegt aber meiner Ansicht nach die Korrektur nicht in einer Aenderung der Satzung der Ruhegehaltskasse, sondern dann liegt es in den Händen der Gemeinden, Remedur eintreten zu lassen. Die Gemeinde hat es in der Hand, frühzeitig aus ihren im Privatdienst Angestellten Beamte zu machen, und damit tritt dann von selbst automatisch wirkend auch die Pensionfähigkeit der Dienstjahre ein.

Ich glaube, meine Herren, Ihnen auch nach den Ausführungen des Herrn Vorredners den Vorschlag der I. Fachkommission auf Ablehnung der Bittschrift empfehlen zu müssen.

Vorsitzender Spiritus: Die Erörterung ist geschlossen. (Abgeordneter Fleuster meldet sich zum Wort.) Es war das Schlußwort des Berichterstatters. Wenn allerdings das Haus damit einverstanden ist, würde ich Ihnen gern das Wort erteilen. (Abgeordneter Fleuster: Dann verzichte ich!)

Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich um die Frage, ob Sie dem Vorschlag des Provinzialausschusses und der Fachkommission entsprechend, die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten endgültig ablehnen wollen. Alle diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.)

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie meinen Ausführungen genau gefolgt sind. (Wird verneint.) Ich wiederhole deshalb nochmals das, worüber wir abzustimmen haben. Wir haben abzustimmen über den Vorschlag der Fachkommission und des Provinzialausschusses, der dahin geht, der Provinziallandtag wolle die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 25. Oktober 1913 endgültig ablehnen. Ich bitte also diejenigen Herren, die, dem Vorschlag des Provinzialausschusses und der Fachkommission entsprechend, die Petition ablehnen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Der Gegenstand ist erledigt.

Wir kommen zu Nr. 11 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz,

in Verbindung damit die

Petitionen pensionierter Bürgermeister um rückwirkende Kraft für die Satzungsänderung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Laer, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Meine Herren! Die hier vorliegende Angelegenheit hat den Provinziallandtag bereits in der vorjährigen Tagung beschäftigt. Ich darf kurz daran erinnern, daß es sich um eine Bittschrift handelt, die von dem Rheinischen Städtebunde und von dem Verbands der Rheinischen Landgemeinden vorgelegt wurde. Gegenstand dieser Bittschrift ist eine Aenderung der Satzungen der beiden von der Provinz errichteten Ruhegehaltskassen, nämlich der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreis-kommunalverbände und Städte. Die Satzungen sollen eine andere Berechnung der Pensionen der Bürgermeister ermöglichen, und zwar in dem Sinne, daß bei dieser Berechnung die Remunerationen, die die Bürgermeister für die Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsamwalts und für die Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhalten, ebenso in Anrechnung kommen, wie die Bezüge der Bürgermeister in ihrer Stellung in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Die Kosten, die durch diese anderweitige Berechnung entstehen werden, sollen grundsätzlich von den Gemeinden getragen werden.

Meine Herren! Von diesen beiden Petitionen kann man sagen: habent sua fata libelli, sie haben ein schwieriges Geschick bereits durchgemacht. Im vorigen Jahre wurden sie zunächst vom Provinzialausschusse befristwortet, stießen aber in der Sachkommission auf mancherlei schwere Bedenken, die schließlich dahin führten, daß nochmalige weitere Ermittlungen gewünscht wurden.

Bei der Verhandlung im Provinziallandtage ergab sich, daß für diesen Beschluß der Kommission wegen Anstellung weiterer Ermittlungen eine Mehrheit vorhanden war, nachdem allerdings die Auffassung der Sachkommission von anderer Seite her Anfechtungen erfahren hatte.

Die Ermittlungen haben nunmehr stattgefunden. Die Provinzialbehörden, zum Teil auch die Kreis- und Ortsbehörden sind gehört worden, die Feuerversicherungsanstalt hat sich zu dem Antrage geäußert, der Provinzialausschuß ist wiederum zur Befürwortung der beiden Bittschriften gelangt, und die I. Sachkommission hat sich entschließen müssen, beim hohen Hause die Ablehnung dieser Vorlage zu beantragen.

Meine Herren! Dieses etwas seltsame Geschick, das diese Bittschriften bisher gehabt haben, muß einen besonderen Grund haben. Der Grund liegt darin, daß auf allen Seiten eine große Geneigtheit besteht, den von den Bürgermeistern ausgesprochenen Wünschen zu willfahren, daß aber andererseits diesen Wünschen grundsätzliche Bedenken entgegenstehen, die nicht gering sind. Je nach dem man nun glaubt, gegenüber den Wünschen der Bürgermeister, sich über die grundsätzlichen Fragen hinwegsetzen zu können, schwankt die Stellungnahme zwischen der Ablehnung und der Befürwortung der Anträge.

Meine Herren! Im vorigen Jahre hat bereits eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts und der Rechtslage stattgefunden. Ich darf mich wohl darauf beschränken, heute unter Bezugnahme auf die damaligen Verhandlungen das Ergebnis der inzwischen stattgehabten Ermittlungen mitzuteilen und weiter darzulegen, aus welchen Gründen die I. Sachkommission wiederum zu ihrer ablehnenden Haltung gekommen ist. Die Ermittlung hat keine volle Uebereinstimmung der Provinzial- und Kreisbehörden erbracht; indes hat doch die große Mehrheit der befragten Stellen sich im allgemeinen günstig zu den Wünschen der Bürgermeister gestellt. Insbesondere ist bei den Ermittlungen von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß es sich ja nur um geringfügige Beträge handle, mit denen die Gemeinden belastet werden, daß fast nirgendwo von einer wirklichen Ueberlastung der Gemeinden durch diese neue Sache gesprochen werden kann, und nur ausnahmsweise einmal größere Beträge in Frage kommen.

Diese Auffassung wird begründet durch eine Statistik, die Sie in der Drucksache Nr. 15 auf Seite 3 und 4 vorfinden, auf die ich mich wohl beziehen darf.

Die Ermittlungen haben weiter ergeben, daß auch die meisten Gemeinden voraussichtlich nicht abgeneigt sein werden, von der Möglichkeit der Anrechnung dieser Remunerationen Gebrauch zu machen, und daß da, wo damit nicht zu rechnen ist, sicherlich angenommen werden darf, daß die Bürgermeister bereit sein werden, den Gemeinden die entstehenden Kosten zu erstatten.

Meine Herren! Man könnte ja meinen, daß dadurch für die Bittschriften die Steine des Anstoßes aus dem Wege geräumt wären. Die Sachkommission hat aber doch geglaubt, das Hauptgewicht nicht auf diese mehr nebensächlichen Momente legen zu dürfen, sondern die grundsätzliche Frage entscheidend sein zu lassen. Gerade in dieser grundsätzlichen Frage haben die erneuten Erwägungen und die weitere Vertiefung in die Sache die früheren Bedenken nur noch verstärkt. Meine Herren, wir glauben, daß wir die Regelung der Pensionsberechnung der Bürgermeister nicht als eine zusammenhanglose Einzelheit ansehen und behandeln dürfen, daß wir vielmehr auf den Zusammenhang mit benachbarten Gebieten des Beamten- und Pensionsrechts achten müssen, und daß wir in dem logischen Aufbau dieser Rechtsverhältnisse nicht eine Lücke schaffen sollen, die mehr als nur ein Schönheitsfehler sein kann.

Meine Herren! Was diese grundsätzlichen Bedenken betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß allgemein eine Pensionsfähigkeit von Remunerationen nicht besteht! Es ist zwar im vorigen Jahre hier hervorgehoben worden, daß in einzelnen Städten von diesem Grundsatz abgegangen worden sei. Aber man wird anerkennen müssen, daß im übrigen durchweg daran festgehalten wird, daß Remunerationen nicht pensionsfähig sind.

Meine Herren! Man muß weiter erwägen: die Pension ist doch nichts anderes als ein Teil des Gehalts in weiterem Sinne. Wer nicht Gehalt bezahlt, kann auch nicht in die Lage kommen, Pension dafür zu zahlen. Nun zahlen zweifellos die Gemeinden kein Gehalt für die Wahrnehmung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte, und ebensowenig zahlen sie Gehalt für die Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Die Schlussfolgerung muß sein, daß sie, weil sie kein Gehalt dafür zahlen und auch keine sonstigen Aufwendungen dafür machen, auch nicht in der Lage sind, irgendwelche Pensionen von diesen Beträgen zu zahlen. Meine Herren, Pensionen und Gehälter sind ein Teil der Gesamtkosten, die die Veranstaltungen dieser Art hervorrufen, und Träger dieser Kosten kann immer nur derjenige sein, der im ganzen für die Veranstaltungen aufkommt. Es ist aber ganz zweifellos, daß die Gemeinden in keiner Weise, nach keiner Richtung hin für Kosten der Justizverwaltung aufzukommen haben, und ebensowenig ist es zweifelhaft, daß die Gemeinden durchaus nicht für Kosten der Feuer-Versicherungsanstalt aufzukommen haben.

Meine Herren! Der Gemeinde liegen Gemeindeaufgaben ob. Ihre Ausgaben sollten sich auf die Kosten beschränken, die durch die Erfüllung der Gemeindeaufgaben hervorgerufen werden. Diese Aufgaben haben sich im Laufe der Jahre durch die Entwicklung außerordentlich vermehrt und gesteigert. Die Gemeinden klagen mit Recht darüber, daß ihnen immer neue Lasten auferlegt werden. Um so wichtiger ist es aber, daß sie an der Grenze festhalten, daß nicht auf anderen Gebieten ihnen Aufgaben zugemutet werden. Das ist eine sehr wichtige Position, die die Gemeinden behalten müssen und in die sie vor allen Dingen nicht selbst Bresche legen dürfen, und wir, meine Herren, sollen ihnen auch keine Anregung dazu geben.

Meine Herren! Diese Erwägungen, die ich hier nur ganz kurz skizziert habe, sind der Grund gewesen, der zur Ablehnung der Vorlage in der Sachkommission geführt hat.

Immerhin hat die Sachkommission es durchaus nicht unterlassen, die Erwägungen nochmals nachzuprüfen, die in der vorjährigen Verhandlung in diesem hohen Hause hier zugunsten der Vorlage

geltend gemacht worden sind. Es ist da hingewiesen worden auf die bereits erwähnte Bereitwilligkeit der Gemeinden zu zahlen, auf die geringe Belastung, die durchweg entsteht, auf den Umstand, daß die Finanzen der Provinz überhaupt nicht belastet werden. Es ist weiter auf die Tatsache hingewiesen worden, daß in der Nachbarprovinz Westfalen hinsichtlich der Amtmänner eine ganz ähnliche Regelung tatsächlich stattgefunden hat. All diese Umstände sind zu würdigen, und sie sind nicht ohne Bedeutung. Aber ausschlaggebend und maßgebend können sie, wie die Sachkommission glaubte, gegenüber den grundsätzlichen Fragen nicht sein. Was insbesondere das Beispiel der Nachbarprovinz Westfalen betrifft, so ist es ja sicher bedauerlich, daß da eine Ungleichheit eintritt. Aber solche Ungleichheiten lassen sich nicht immer vermeiden, und wenn man etwas als Fehler erkannt hat, wird man ihn nicht deshalb einführen wollen, weil der Fehler in einer anderen Provinz bereits gemacht worden ist. (Beifall.)

Es ist der Sachkommission aber auch bei weiterer Prüfung der Angelegenheit durchaus zweifelhaft geworden, ob die Genehmigung des Antrages den wohlverstandenen Interessen der Bürgermeister entspricht. Die Petenten heben selbst hervor, daß in vielen Gemeinden die Bemessung der Bürgermeistergehälter mit Rücksicht auf die Nebeneinnahmen erfolge, daß also der Bürgermeister im Gehalt umso niedriger gestellt werde, je mehr Nebeneinnahmen vorhanden sind. Daß diese Praxis allgemein ist, wird man nicht behaupten können, aber sie wird vorkommen, sie wird namentlich in kleinen Städten und Gemeinden vorkommen, und sie wird auch in den minder leistungsfähigen Gemeinden häufiger eintreten.

Meine Herren! Wenn wir nun den Gemeinden die Anregung geben, und diese Anregung vielleicht von den Aufsichtsbehörden noch verschärft wird, daß sie die Nebeneinnahmen für pensionsfähig erklären, daß sie also auch natürlich von diesen Nebeneinnahmen regelmäßig jährlich Rassenbeiträge zu zahlen haben, dann liegt doch der Gedanke sehr nahe, daß die Gemeinden dann alle sagen: wenn wir schon regelmäßige Rassenbeiträge zahlen müssen, dann wollen wir auch diese Beiträge des Bürgermeisters ganz allgemein auf sein Gehalt anrechnen. Meine Herren, das würde ja vielleicht nicht oder sicherlich nicht zu einer Verminderung der Gehaltsbezüge der gegenwärtig im Amte befindlichen Bürgermeister führen können. Es würde aber sehr wohl nachteilig sein können für die Nachfolger, und in jedem Falle würden derartige Erwägungen geltend gemacht werden können, wenn es sich um Aufbesserung der Gehälter handelt.

Meine Herren! Es ist dann noch die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Feuerversicherungsanstalt zu erwähnen. Bei den Verhandlungen im Vorjahre ist namentlich hier im Plenum wiederholt betont worden, daß, wenn überhaupt von einer Pensionsberechtigung dieser Bezüge von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt die Rede sein könne, dann der gegebene Träger dieser Pensionslast die Feuerversicherungsanstalt sein müsse. Man hat dieselbe Argumentation auch für die Justizverwaltung hinsichtlich der Staatsanwaltstätigkeit gemacht, hat dann aber von Rückfragen abgesehen. Eine Rückfrage bei der Staatsregierung hat, soviel ich weiß, nicht stattgefunden, und ich glaube man hat sehr wohl daran getan. Es hat wohl keine Aussicht bestanden, daß eine Anrechnung der Staatsanwaltsgebühren auf die Pension auf Kosten des Staates jemals bewilligt werden könnte. Aber der Verwaltungsrat der Feuerversicherungsanstalt ist gefragt worden, und er hat in sehr entschiedener Weise Stellung genommen. Sie werden das aus der Drucksache ersahen haben, die Ihnen vorliegt. Mit einer gewissen Empörung und man darf wohl sagen Enttäuschung hat er die Zumutung zurückgewiesen, daß er Pensionen für die Remunerationen seiner Geschäftsführer zahlen solle, und er ist noch weiter gegangen, er hat nicht nur seinerseits jede Zahlung für diese Zwecke abgelehnt, sondern er hat auch ausgesprochen, daß er es für außerordent-

lich bedauerlich halten würde, wenn die Bezüge der Bürgermeister als Geschäftsführer der Feuer-
versicherungsanstalt auf Kosten der Gemeinden pensionsfähig würden. Der Verwaltungsrat begründet
diese seine Auffassung damit, daß er sagt: in demselben Augenblick, wo die Gemeinden die Pensions-
berechtigung dieser Bezüge anerkennen, werden die wenigen Geschäftsführer, die nicht Bürgermeister
sind, an uns herantreten und werden von uns verlangen, daß wir ihnen Pensionsfähigkeit bewilligen.
Solche Anträge sind tatsächlich auch bereits gestellt worden, und der Verwaltungsrat hält sie für
sachlich unbegründet.

Meine Herren! Daß ein Rechtsanspruch auf Pensionsfähigkeit der Remunerationen für
diejenigen Geschäftsführer der Feuerversicherungsanstalt, die nicht Bürgermeister sind, durch eine
Genehmigung der vorliegenden Bittschrift nicht hervorgerufen werden kann, ist unbedingt richtig.
Wohl aber wird doch der Nachdruck, mit dem die Geschäftsführer diese Ansprüche erheben, ganz
erheblich verstärkt, wenn die Gemeinden in dem angegebenen Sinne vorgehen sollten, und das, meine
Herren, führt überhaupt zu der Erwägung, daß wir zweifellos mit einer Reihe von Berufungen zu
rechnen haben. Das ist sicher, daß in dem Augenblicke, wo diese Nebeneinnahmen für pensionsfähig
erklärt werden, eine nicht geringe Zahl von Beamtenkategorien mit ähnlichen Ansprüchen hervor-
treten werden, und da wir ja ein ziemlich ausgedehntes System von Nebeneinnahmen in unserer
Verwaltung haben, dieses System auch gar nicht entbehren können, so sind die Folgen doch recht
weittragend.

Meine Herren! Wenn die I. Sachkommission aus allen diesen Erwägungen und nament-
lich im Hinblick auf die grundsätzliche Frage geglaubt hat, eine andere Stellungnahme gegenüber
den Bittschriften nicht rechtfertigen zu können, so erkennt sie doch an, daß ein wunder Punkt vor-
handen ist, und dieser wunder Punkt besteht darin, daß tatsächlich, wie bereits erwähnt worden ist,
in einem Teile der Gemeinden bei der Festsetzung der Gehälter, sei es durch die Stadtverordneten-
Versammlung oder durch den Kreisauschuß, namentlich in schwächer leistungsfähigen Gemeinden
auch auf die Nebeneinnahmen Rücksicht genommen wird. Es besteht also tatsächlich, wenn auch
nur in beschränktem Umfange, der Zustand, daß Gemeinden den Bürgermeistern ein geringeres
Gehalt zahlen, als sie zahlen würden, wenn die Nebeneinnahmen nicht vorhanden wären. Da, wo
diese Umstände vorliegen, ist zweifellos eine Härte vorhanden, wenn man berücksichtigt, daß nun
der Bürgermeister auf diese Weise ein geringeres Gehalt bekommt, zwar in seinen Gesamtbezügen
nicht verschlechtert wird, wohl aber im Falle der Dienstunfähigkeit eine erheblich geringere Pension bezieht.

Meine Herren! Wir sind in der Sachkommission nach einer Möglichkeit, diese Härte aus
der Welt zu schaffen, auf die Suche gegangen. Der nächstliegende Gedanke ist ja der, daß man
sagt: gut, dann möge die Feuerversicherungsanstalt, wenn sie die Sache nicht selbst übernehmen
will, die Remunerationen der Geschäftsführer an die Gemeindefasse zahlen. Die Gemeindefasse kann
dann aus sich den Bürgermeistern eine entsprechende Gehaltserhöhung gewähren, und die ist dann
pensionsfähig.

Dieser Ausweg, meine Herren, hat sich aber nicht als gangbar erwiesen, weil die Feuer-
versicherungsanstalt aus grundsätzlichen Erwägungen daran festhält, die Remunerationen unmittelbar
an die Geschäftsführer zu zahlen. Ich glaube, es würde zu weit führen, auf die Gründe dieser
Stellungnahme einzugehen. Es wird ja auch hier im Augenblick nicht interessieren, da an der Tat-
sache, daß der Verwaltungsrat einen derartigen Zahlungsmodus nicht wünscht, nicht zu zweifeln ist.
Aber, meine Herren, der Zweck, den man auf diese Weise erreichen würde, läßt sich vielleicht doch
auf anderem Wege noch erreichen. Wenn daran festgehalten werden muß, daß die Bezüge von der
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt unmittelbar an die Geschäftsführer gezahlt werden, so schließt

das nicht aus, daß die Bürgermeister ihrerseits mit der Gemeinde ein Abkommen treffen. Der Inhalt dieses Abkommens müßte sein, daß sie sich verpflichten, die Bezüge die sie als Geschäftsführer der Feuerversicherungsanstalt erhalten, in die Gemeindefasse abzuführen, während andererseits nach Ansicht der Kommission nichts im Wege steht, daß die Gemeinden den Bürgermeistern eine pensionsfähige Gehaltszulage in gleicher Weise gewähren. Diese pensionsfähige Gehaltszulage würde dann also von selbst wirkend das Ziel erreichen, das durch die Vorlage gewünscht wird. Es wäre ja vielleicht nicht anzunehmen, daß alle Gemeinden von einem solchen Ausweg Gebrauch machen werden. Aber ich glaube doch, daß diejenigen Gemeinden, die tatsächlich durch die Nebeneinnahme der Bürgermeister etwas ersparen, indem sie die Gehälter niedriger ansetzen, nicht abgeneigt sein werden, mit den Bürgermeistern auf diesen Weg zu treten, zumal ja auch die Ermittlungen ergeben haben, daß im allgemeinen die Gemeinden gegen diese Wünsche nichts einzuwenden haben.

Die Frage der Pensionsfähigkeit der Amtsanwaltstätigkeit würde dadurch allerdings nicht berührt werden. Die Sachkommission glaubte aber, auf diesen Punkt keinen großen Wert legen zu sollen. Ich glaube, die bestehenden Bedenken verschärfen sich gegenüber der staatlichen Justizverwaltung noch mehr als gegenüber der provinziellen Feuer-Versicherungsanstalt, und außerdem handelt es sich bei der Frage der Amtsanwaltstätigkeit nur um eine ganz geringe Zahl von Bürgermeistern.

Meine Herren! Der Gedanke, daß auf diese Weise doch materiell dem Erfolge, den die Bittschriften wünschen, sehr nahe gekommen wird, ist für die Sachkommission ein beruhigendes Moment gewesen und hat es ihr sehr erleichtert, diese Stellung einzunehmen.

Die Ablehnung der Vorschläge durch die Kommission reißt nun zugleich auch noch einen zweiten Antrag mit sich in den Abgrund. Es war nämlich beabsichtigt, bei dieser Gelegenheit der Satzungsänderung auch noch eine zweite Aenderung der Satzungen eintreten zu lassen, die von mehr untergeordneter und formeller Bedeutung ist.

Ich darf es mir vielleicht versagen, auf diese Aenderung hier des Näheren einzugehen, weil vom Provinzialausschuß der zweite Antrag zurückgezogen wurde, nachdem der erste Antrag eine ablehnende Beurteilung in der Sachkommission erfahren hat.

Meine Herren! Ich habe hiermit die Ehre, Ihnen namens der I. Sachkommission die Ablehnung der beiden vorliegenden Bittschriften zu empfehlen.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wallraf.

Abgeordneter Wallraf: Meine Herren! Mit der Angelegenheit beschäftigen wir uns, wie der Herr Referent bereits die Güte hatte vorzutragen, zum zweiten Male. Auch bei der letzten Verhandlung im vorigen Februar trat eine einmütige Beurteilung des verdienstvollen Wirkens der Landbürgermeister der Rheinprovinz zutage. In dieses freundliche Urteil wird jeder von uns gern einstimmen, besonders diejenigen von uns, die jetzt oder früher mit den Verhältnissen des platten Landes sich bekannt gemacht haben. Es unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel, daß die größere Blüte der Rheinprovinz gerade auf dem Gebiete der ländlichen Verwaltung zum großen Teil der vortrefflichen Handhabung des Amtes durch die Landbürgermeister zuzuschreiben ist, ohne selbstverständlich damit den Verdiensten eines andern Standes irgendwie zu nahe treten zu wollen. (Heiterkeit.)

Meine Herren! In den Verhandlungen des vorigen Jahres wurden 2 Gründe angeführt, die gegen die auch damals vom Provinzialausschuß warm besitzwortete Zustimmung zu den Wünschen der Bürgermeister sprechen sollten. Einmal waren es die grundsätzlichen Bedenken, die auch heute Herr von Laer wieder erwähnt hat. Außerdem bestand der Wunsch, eine Reihe von Ermittlungen anzustellen, und meine Herren, diesem Wunsche konnte man ja nicht widersprechen.

Die Ermittlungen, die wir angestellt haben, sind nun — und auch da folge ich dem Gutachten des Herrn Referenten — günstig ausgefallen, sie sprechen zugunsten des Wunsches der Bürgermeister. Aber in bezug auf die grundsätzlichen Bedenken habe ich mich zu meinem Bedauern als ein guter Prophet erwiesen, indem ich damals gegenüber dem Vertagungsantrage sagte: Ich fürchte, daß die Zwirnsfäden, die uns heute entgegenstehen, mittlerweile zu Seilen werden.

Ich meine, diese grundsätzlichen Bedenken sind nicht entscheidend; ich habe daher dem Herrn Vorsitzenden den Antrag unterbreitet, bei allem Respekt, der mir für die I. Fachkommission eigen ist, den Beschluß der I. Fachkommission abzulehnen und den Antrag des Provinzialausschusses anzunehmen.

Meine Herren! Eins ist m. E. entscheidend in der ganzen Frage. Der Herr Referent hat zugegeben, und das deckt sich mit meinen Erfahrungen, daß vielerorts die Gehälter der Landbürgermeister unter Einrechnung desjenigen Teiles zugeschnitten werden, den sie aus ihrer Tätigkeit bei der Feuerversicherungsanstalt erhalten. Hat beispielsweise der Kreisauschuß anerkannt: Der Bürgermeister muß für standesgemäßen Unterhalt 4000 Mark bekommen, und die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt 400 Mark, dann wird in Kreisen, die genötigt sind, mit Heller und Pfennig zu rechnen, den Bürgermeistern 3600 Mark als Gehalt gegeben. Meine Herren, das ist eine große Entlastung oder mindestens eine annehmbare Entlastung für die Gemeinde. Aber es bedeutet doch eine Schädigung des Bürgermeisters, insofern, als er von den 400 Mark die Pension nicht bekommt, die er von dem gleichen Teil als Gehalt bekommen würde. Meine Herren, das ist für meinen Geschmack die entscheidende Seite der Frage.

Nun muß ich ohne weiteres zugeben, daß es an und für sich eine Anomalie ist, wenn jemand anders die Pension bezahlt, als derjenige, der für das Gehalt aufzukommen hat, und es wäre ja theoretisch sicher das Einfachste und Glatteste, wenn die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt diese Pension zahlte. Aber diesem theoretischen guten Vorschlag stehen doch praktisch die schwerwiegendsten Bedenken entgegen. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat nicht nur die Landbürgermeister als ihre Geschäftsführer, sondern eine Reihe von weiteren Kräften, an deren Pensionierung wir keine Interesse haben, und die vielleicht dieser Pensionierung auch nicht bedürfen.

Meine Herren! Wenn wir die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ausscheiden — und zugunsten der Anscheidung spricht ja auch der Umstand, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach den vorjährigen Darlegungen des Herrn Landeshauptmanns sich mit einer Summe von 80 000 Mark pro Jahr belasten würde — dann kommen die Gemeinden in Frage.

Nun meine Herren, habe ich mir schon erlaubt, anzuführen: Die Gemeinden würden, wenn der Bürgermeister nicht diese ebengenannten 400 Mark von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hätte, erstens diese 400 Mark ganz zu zahlen haben und zweitens die Beträge dafür an die Pensionskasse zu zahlen haben. Sie werden entlastet, solange der Bürgermeister das Amt hat. Bei diesen ganz besonderen Umständen halte ich es doch nicht für unbillig, daß mindestens bei der Pensionierung die Gemeinde eintritt.

Meine Herren! Endlich ist die Gemeinde ja auch ihrerseits in der Lage, nur dann ihre Zustimmung zu geben, beziehungsweise nur dann die Pensionsberechtigung durchzuführen, wenn der Bürgermeister selbst die Kosten zu der Kasse beiträgt. Ich will das gewiß nicht empfehlen; aber immerhin bleibt die Möglichkeit, wenn eine Gemeinde wirklich Anstoß daran nehmen sollte, diese ganz minimalen Beiträge ihrerseits aufzubringen.

Meine Herren! Nunmehr beschäftigt uns diese Frage schon Jahr und Tag. Ich weiß, daß manche Beamtenklassen immer wieder auf eine Aenderung ihrer Gehaltsverhältnisse drängen, und daß das eine gewisse Resistenz in vielen Kreisen hervorruft. Ich kann das nachfühlen, denn ich

werde in der großen Verwaltung, der ich vorstehe, auch sehr oft von solchen Wünschen in Anspruch genommen. Aber, meine Herren, hier handelt es sich doch um einen billigen Anspruch, um einen Anspruch, der seit Jahr und Tag schon von den Bürgermeistern vertreten wird. Es handelt sich um eine Angelegenheit bei der auch die Provinz Westfalen uns vorangegangen ist, meines Erachtens mit gutem Beispiel, jedenfalls unter Außerachtlassung der grundsätzlichen Bedenken, die hier so außerordentlich schwerwiegend sein sollen.

Und nun, meine Herren, sage ich Ihnen: Bedenken darf man hegen, aber man muß sie im entscheidenden Moment auch zu überwinden wissen, und deshalb schließe ich, wie ich angefangen habe: Überwinden Sie im Interesse dieser verdienten Beamtenschaft die Bedenken und machen Sie der seit langem uns immer wieder beschäftigenden Angelegenheit, die uns auch für die Zukunft noch beschäftigen würde, ein für die Beteiligten erfreuliches Ende.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dehler. (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Dr. Dehler: Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wallraf kann ich mich kurz fassen.

Auch ich möchte Sie bitten, den Anträgen des Provinzialausschusses, die von Herrn Wallraf wieder aufgenommen worden sind, zu folgen und nicht dem Gutachten der I. Sachkommission. Der Provinzialausschuß hat sich zweimal mit der Angelegenheit beschäftigt. Er hat im vorigen Jahre bereits das Für und auch das Wider erwogen und ist zu der Erkenntnis gekommen, daß den Wünschen der Bürgermeister entsprochen werden kann. Darauf waren in der I. Sachkommission im vorigen Jahre die grundsätzlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht worden. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, es möchte über die Tragweite und dem Umfang der Bedenken eine Enquete veranstaltet werden. Die Enquete ist veranstaltet worden, sie hat ein, den Wünschen der Bürgermeister durchaus günstiges Ergebnis gehabt, und es ist meines Erachtens doch richtig, daß wir aus dem Standpunkt, den wir im vorigen Jahre eingenommen haben, die Konsequenzen ziehen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Bedenken nicht von so großer Tragweite sind.

Aber, meine Herren, worum handelt es sich denn überhaupt? Es handelt sich garnicht darum, daß wir etwa beschließen sollen, daß die Nebenbezüge der Bürgermeister als Amtsanwalt oder als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt pensionsfähig werden sollen. Meine Herren, das haben wir überhaupt nicht zu beschließen. Das ist Sache der Gemeinden oder der Bürgermeister. Es kommt darauf an, ob ein Bürgermeister bei seiner Gemeinde einen Antrag stellt, ihm diese Nebenbezüge pensionsfähig zu machen; es kommt darauf an, ob die Gemeinde diesem Antrage stattgeben wird; es kommt aber auch darauf an, ob diese Gemeinde und der Bürgermeister sich darüber einigen, wer die Beiträge bezahlen soll. Wir sollen lediglich unser Statut dahin ändern, daß die Möglichkeit zu einer derartigen Vereinbarung zwischen Bürgermeister und Gemeinde gegeben ist, und ich meine, meine Herren, das entspricht doch den Interessen der Bürgermeister selbst. Ich fürchte auch sehr, daß, wenn wir heute die Sache ablehnen, sie niemals zur Ruhe kommen wird. In Westfalen ist sie zur Zufriedenheit der Bürgermeister und Amtsmänner geregelt worden, und wenn wir jetzt hier wieder von neuem „nein“ sagen, so werden wir Wünsche, die meines Erachtens berechtigt sind, unberücksichtigt lassen, und werden diese Wünsche immer wieder hören müssen.

Also ich bitte Sie, meine Herren, dem Antrage des Provinzialausschusses stattzugeben. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Minten.

Abgeordneter Minten: Meine Herren! Ich muß mich dem Lobe des Herrn Oberbürgermeisters Wallraf gegenüber den Herrn Landbürgermeistern in allen Punkten anschließen. (Rufe:

lauter! Rufe: Tribüne!) Ich kann versichern, daß wir Landräte in ihnen treue, erfahrene, umsichtige und tüchtige Mitarbeiter haben. Meine Herren, wenn ich nun trotzdem im Namen der I. Fachkommission auf Grund ihres einstimmigen Beschlusses Sie bitte, dem Beschluß des Provinzialauschusses nicht beizutreten, so seien Sie versichert, daß weder die I. Fachkommission, noch viel weniger meine Person etwa sich von einem Uebelwollen leiten lassen; im Gegenteil, wir wollen ohne diesen weiteren Umweg, der hier gegangen werden soll, und ohne eine gewisse Ungefeglichkeit zu begehen, den Antragstellern in vollem Maße gerecht werden.

Meine Herren! Es würde nach der Auffassung des Provinzialauschusses geholfen sein, wenn das Reglement geändert würde. Das setzt aber fernerhin noch voraus, daß die Bürgermeistereien und der Kreisauschuß die Pensionsfähigkeit dieser Vergütungen anerkennen. Ich zweifle nicht daran — das hat auch die Enquete ergeben —, daß die Gemeinden zum größten Teil bereit sind, die Gebühren der Pensionskasse auf sich zu nehmen, und ich zweifle noch weniger daran, daß die Kreisauschüsse damit einverstanden sind, daß diese Nebeneinnahmen für pensionsfähig erklärt werden.

Aber, meine Herren, was die I. Fachkommission bestimmt hat, wiederum einstimmig gegen den Vorschlag des Provinzialauschusses einzutreten, ist der Umstand gewesen, daß es ihr grundsätzlich verfehlt erscheint, Nebeneinnahmen für eine Tätigkeit, die nicht der Gemeinde, sondern dem Interesse eines Dritten, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, dient, als ein Gehalt zu betrachten, das pensionsfähig sein soll. Meine Herren, diese Nebeneinnahmen stehen mit der Stellung des Bürgermeisters als solcher absolut in keinem ursächlichen Zusammenhang, es ist auch keine dauernde Einnahme. Er braucht die Funktion als Vertreter der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nicht anzunehmen. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt kann ihn auch mit Zustimmung des Verwaltungsrats jederzeit von seinem Amte entbinden. Also, meine Herren, hier handelt es sich, wie gesagt, um eine Einnahme, die nicht dauernd mit dem Amte des Bürgermeisters in unwiderruflichen Zusammenhang steht, die also auch nicht als ein Gehaltsteil anzusehen ist. Wir befürchten ferner, daß, wenn wir uns diesmal einer Inkonsequenz schuldig machen, dann in den nächsten Jahren noch zahlreiche Anträge folgen werden. Um wievielmehr also würde ein Bürgermeister oder ein anderer Beamter kommen und sagen können: Ich habe aus meiner Tätigkeit, die ich für die Gemeinde leiste, noch andere Nebeneinnahmen, z. B. pauschalierte Reisekosten, Repräsentationsgelder pp., oder ich kann mir denken, daß z. B. Kreislandmesser kommen, die Feldzulage haben. Es können Vergütungen sein, die Kreis- oder Gemeindebeamten für Revision von Kreisparzellen usw. haben. Ich will nicht die einzelnen Möglichkeiten aufzählen, es gibt noch eine Unmenge. Wir würden, wenn wir jetzt in eine Aenderung des Reglements einwilligen, alljährlich erneuten und vielleicht berechtigteren Anträgen uns gegenüber gestellt sehen.

Meine Herren! Dann kommt noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt, das ist das Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Dieser Standpunkt wurde auch in der I. Fachkommission mit Lebhaftigkeit vertreten.

Meine Herren! Es läßt sich ja alles erreichen, und wir können alle Teile ohne jeden Umweg in folgender Form zufrieden stellen. Ich habe mir schon erlaubt, das in der I. Fachkommission zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, es ist heute noch nicht so klar zum Ausdruck gebracht worden, sonst würde wohl nicht die Zustimmung zu dem Antrage Wallraf in solchem Umfange laut geworden sein. Ich sagte folgendermaßen: Es ändert sich nichts an dem bisherigen Verfahren, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die Beträge alljährlich an die Bürgermeister abführt, worauf sie ja besonderen Wert legt. Der Bürgermeister erklärt der Bürgermeisterei: Ich bin bereit, die Beträge in die Gemeindefasse zu zahlen. Ich zweifle nicht daran, daß die Gemeinden

die rätirlichen Pensionskassenbeiträge für diese Summen an den Pensionsfonds zahlen werden. Es sind ja minimale Beträge. Die Gemeinden werden ferner bereit sein, dem Bürgermeister dauernd eine jährliche pensionsfähige Zulage in derselben Höhe zu gewähren, die der Betrag ausmacht, den er an die Gemeindefasse abgeführt hat.

Meine Herren! Sie haben damit vollständig daselbe erreicht. Der Bürgermeister bekommt diesen Betrag als pensionsfähig angerechnet. Sie brauchen dieses Jahr nicht das Reglement zu ändern, sie brauchen es auch in den nächsten Jahren nicht jedes Jahr zu ändern. Ich glaube, wir können mit dem so Erreichten wohl zufrieden sein, und die Herren Bürgermeister werden mit dem Vorschlage auch sehr zufrieden sein. Ich habe kein Bedenken, zu erklären, daß die Gemeinden meines Kreises und ebenso der Kreisaußschuß diesem Verfahren vorbehaltlos zustimmen werden, wie ich auch glaube, daß die Herren Bürgermeister damit zufrieden sein werden.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt Geheimer Regierungsrat Vorster: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich anschließend an die Worte des verehrten Herrn Vorredners Ihnen ganz kurz noch einmal die Angelegenheit vom Standpunkt der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beleuchte.

Meine Herren! Es ist ja selbstverständlich, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und namentlich ihr Direktor das größte Interesse daran hat, den Landbürgermeistern für die großen Dienste, die sie der Anstalt leisten, zu danken und ihnen alle Vorteile zuzuwenden, die irgendwie möglich sind. Meine Herren, das geschieht in erster Linie dadurch, daß die Anstalt jährlich 6% der Prämieinnahmen aus den betreffenden Immobilierversicherungen an die Bürgermeister zahlt. Das ist ein verhältnismäßig hoher Satz. Wenn Sie z. B. bedenken, daß in der Provinz Westfalen nur 4% bezahlt werden, so werden Sie daraus sehen, daß diese Bemessung keine geringfügige ist.

Meine Herren! Es dreht sich nun bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt aber in erster Linie um die Frage: Würde es zum Vorteil der Entwicklung der Anstalt sein oder nicht, wenn die Gebühren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt als Gehaltsteil betrachtet werden, wie es vielfach der Fall ist. Meine Herren, dieses Vorgehen würde ich nicht als richtig ansehen können, und diese Ansicht ist ja wohl von den meisten Herren geteilt worden. Ich habe hier gerade noch eine Entscheidung des Bezirksausschusses in Köln vom Dezember 1896 vorliegen, die ich Ihnen in den paar Sätzen, die dabei in Betracht kommen, vorlesen möchte.

„Die Beforgung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt liegt für jede Bürgermeisterei dem Bürgermeister von Amtswegen ob; die ihm deswegen gezahlten Gebühren erhält er jedoch nicht als Kommunalbeamter, sondern als Agent der Feuerversicherungsanstalt. Aus diesem Grunde kann der Kreisaußschuß bei Festsetzung des Gehaltes des Bürgermeisters als Kommunalbeamten nicht über die ihm als Agenten der Feuerversicherungsanstalt zustehende Vergütung in der Weise Verfügung treffen, daß diese Vergütung in die Gemeindefasse fließen soll.“

Von besonderem Interesse nach dieser Richtung sind weiter folgende Ausführungen derselben Entscheidung:

„Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestellt für jeden Ort ihren Agenten, damit dieser das Interesse der Feuerversicherungsanstalt vertritt und für möglichst viele Versicherungen Sorge trägt; damit er selbst an dem Geschäftsumfange der Feuerversicherungsanstalt in seinem Bezirk interessiert ist, sagt sie ihm einen bestimmten Anteil an den von ihm besorgten

Geschäften zu. Wenn nun, wie dies nach dem Beschluß des Kreis Ausschusses geschehen soll, nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeinde die Vergütung erhält, so verliert ersterer das Interesse an den Einnahmen der Feuerversicherungsanstalt, wird also voraussichtlich durch mangelhafte Vertretung die Feuerversicherungsanstalt schädigen."

Meine Herren! Da ist nackt und klar ausgesprochen, um was es sich bei dem Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt dreht. Wenn der Bürgermeister nicht ein Interesse daran hat, daß seine Bezüge von Jahr zu Jahr steigen, sondern wenn ihm jahraus, jahrein ein gleicher Betrag von der Gemeinde zugebilligt worden ist, so hat der Bürgermeister — es ist ja alles menschlich und leicht zu verstehen — kein Interesse mehr an der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, und dieses Moment, meine Herren, ist ausschlaggebend für die Stellungnahme des Verwaltungsrats gewesen. Wenn es möglich wäre, ein Arrangement dahin zu treffen, daß dem Bürgermeister die ihm zuwachsenden Bezüge alljährlich auch zugewiesen werden — aus dem Micken des Vorredners entnehme ich, daß er das auch im Sinne gehabt hat — dann ist dieses mein Bedenken im wesentlichen ausgeräumt. Wenn das ausführbar wäre, meine Herren, würden meine Bedenken wie gesagt, ausgeräumt sein. Dann würde der Bürgermeister ein persönliches Interesse daran behalten, das Interesse der Anstalt weiter zu fördern.

Das wäre alles, was ich dazu zu sagen hätte.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat Herr Abgeordneter Wallraf.

Abgeordneter Wallraf: Meine Herren! Nur wenige Worte gegenüber dem verehrten Herrn Landrat Minten. Herr Minten glaubt, daß die Regelung, wie er sie vorgeschlagen hat, den Wünschen der Beteiligten entspreche. Ich glaube, daß die Beteiligten seinen Vorschlag vielleicht als Notbehelf akzeptieren würden, daß ihnen aber der Weg, der in ihrer eigenen Petition vorgeschlagen ist, lieber ist und lieber sein muß, denn meine Herren, der von Herrn Minten vorgeschlagene Weg bedeutet doch eine außerordentliche Komplizierung dieser an und für sich einfachen Sache; wenn erstens die Bürgermeistereien beschließen müssen, sich von den Bürgermeistern die jährlich wechselnden Kompetenzen zahlen zu lassen, dann ihrerseits sich aber dazu entschließen sollen, in gleicher Höhe den Bürgermeistern eine persönliche Zulage zu geben, dann macht man es besser so, wie es die Interessenten selbst vorschlagen, daß die Gemeinde direkt hingehet und die Pensionsbeiträge bezahlt.

Nun, meine Herren, noch ein psychologisches Moment. In der ländlichen Vertretung sitzt doch so mancher darin, bei dem das Vertrauen nicht gerade die allergrößte Eigenschaft ist, der mit einem gewissen Mißtrauen an alle Dinge herangeht. Da wird der eine oder der andere vielleicht sagen: Ja, nun bessern wir den Bürgermeister mit einer persönlichen Zulage auf, und dann kommt eventuell die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt dazu, ihm ihre Geschäfte zu entziehen, dann müssen wir den Kopf ins Loch stecken. Derartige Mißverständnisse und Unklarheiten werden sicher manche Gemeinden in ihrer Gebelauue beeinträchtigen. Die Mitteilungen, die der Herr Abgeordnete von gewissen Analogien, Feldzulagen usw., gemacht hat, treffen wohl nicht zu, denn es handelt sich da nur um Dienstaufwandentschädigungen.

Daß im übrigen vielleicht aus dem Beschluß, wie ich ihn vorschlage, der eine oder der andere für seine liebe Person eine Konsequenz zieht, ist natürlich möglich und nicht zu vermeiden. Es hofft der Mensch, so lang er lebt; aber dann sind wir auch noch Mannes genug, zu solchen Anforderungen nein zu sagen.

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Abgeordnete von Miquel.

Abgeordneter von Miquel: Meine Herren! Ich möchte doch noch einmal darauf hinweisen, daß in erster Linie bei dieser Regelung das Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt

maßgebend ist und bleiben muß. Da ist es ganz selbstverständlich, daß die Bezüge der Agenten, wenn ich einmal so sagen soll, der Landes-Feuerversicherungsanstalt um dieselben zu einer eifrigen Tätigkeit anzuspornen, sich nach dem richten müssen, was sie der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an Versicherungspolice einbringen, und insofern kann ich den Ausführungen des Herrn Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durchaus beistimmen. Ich meine aber, wenn wir den Wünschen der Bürgermeister gerecht werden wollen und wenn man andere Bedenken hat, auf die ich gleich noch zurückkommen werde, die ja auch schon mehrfach erörtert worden sind, so sollte man froh sein, wenn man einen anderen Weg findet, der die berechtigten Interessen der Landes-Feuerversicherungsanstalt berücksichtigt. Das tut gerade der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Minten nach jeder Richtung hin. Es bleibt dabei: Die Bezüge des Bürgermeisters werden nach dem berechnet, was er der Feuerversicherungsanstalt an Policen einbringt, sie werden auf diesem kleinen Umwege pensionsfähig gemacht, wie der Herr Landrat Minten ausgeführt hat, sind also vollkommen variabel, je nach dem Eifer und nach den Erfolgen, die der Bürgermeister hat. Ich meine, das sollte doch ein Weg sein, den wir ruhig beschreiten können, wenn man erwägt, welche anderen schwerwiegenden Bedenken gegen die Regelung vorliegen, welche die Bürgermeister in ihrem Antrage gewünscht haben. Es kann ja gar nicht ausbleiben, daß die Bürgermeister oder andere Beamten den Wunsch bekommen, auch eine große Anzahl anderer Nebenbezüge pensionsfähig machen zu lassen. Meine Herren, wir werden kaum in der Lage sein, dem zu widerstehen. Da ist mir das doch ein sehr angenehmer Ausweg.

Das Wohlwollen für die Bürgermeister haben wir alle. Ich persönlich habe mit den Landbürgermeistern nur allerbeste Erfahrungen gemacht, und wir bewilligen ihnen, was sie gern haben wollen, auf einem anderen Wege, der den Interessen der Feuerversicherungsanstalt gerecht wird und im übrigen die Bedenken ausräumt.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Sachkommission, beziehungsweise des Abgeordneten Minten anzunehmen.

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Abgeordnete Minten.

Abgeordneter Minten: Meine Herren! Noch ein kurzes Wort auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Wallraf. (Rufe: Lauter!) Er führte eben aus, die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt könnte dem Bürgermeister die Sache entziehen. Er wäre dann um die Sache herum. Es ändert sich an dem Verhältnis des Bürgermeisters zu der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gar nichts. Auch heute kann die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach ihrem Reglement mit Zustimmung des Verwaltungsrates dem Bürgermeister diese Funktion entziehen. Das steht aber so gut wie auf dem Papier, denn, wie wir gestern in der Sachkommission gehört haben, ist der Fall bei der großen Zahl von Bürgermeistern noch nicht praktisch geworden. Ich möchte einmal gern sehen, was daraus würde, wenn die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt einem Bürgermeister diese Funktion entziehen wollte. Ich glaube wohl, daß die Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in dieser Bürgermeistereien in Zukunft nicht sehr gefördert werden würden. Da würden die Privatgesellschaften mit aller Gewalt und mit dem größten Erfolge eintreten. (Zustimmung.)

Meine Herren! Um auch die Antragsteller — das sind die Herren Bürgermeister — zu befriedigen, möchte ich bitten, daß wir unseren ablehnenden Beschluß der I. Sachkommission, um dessen Annahme ich wiederholt dringend bitten möchte, eine Empfehlung mit auf den Weg geben möchten, worin wir den Antragstellern sagen, es würde ihnen anheim gegeben, diese Einnahmen in die Gemeindefasse zu zahlen und sich mit den Bürgermeistereien darüber zu verständigen, daß sie ihnen mit Zustimmung des Kreis Ausschusses eine dauernde persönliche pensionsfähige Zulage in der jedesmaligen Höhe des Jahresertrages bewilligen mögen. (Zuruf: Das geht nicht. Unruhe.) Es bedarf nur

eines Beschlusses der Bürgermeistereiverammlung und eines Beschlusses des Kreis Ausschusses, einer Reglementsänderung bedarf es also nicht.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Königliche Herr Landtagskommissarius.

Königlicher Landtagskommissarius, Ober-Präsident, Staatsminister Freiherr von Rheinbaben: Meine Herren! Die Angelegenheit hat uns wiederholt im Provinzialausschuß beschäftigt. Ich möchte doch noch ein Wort dafür einlegen, daß Sie sich entgegen dem Vorschlag der Fachkommission der Auffassung des Provinzialausschusses anschließen.

Meine Herren! Zunächst ist es doch ein nicht ganz unberechtigtes Gravamen für unsere kleinen Bürgermeister, daß ihnen in der Rheinprovinz bisher das versagt ist, was ihnen in Westfalen anstandslos bewilligt worden ist. Wenn diese Bezüge aus ihrer Nebentätigkeit als Agenten der Feuerversicherung in Westfalen angerechnet werden, so ist es in der Tat vom Standpunkt der Bürgermeister nicht recht zu verstehen, warum ihnen das nicht auch in der Rheinprovinz angerechnet werden kann. (Beifall.) Die Differenz ist ja auch, soweit ich es verstehe, eigentlich weniger eine sachliche als eine formale; es ist die Meinungsverschiedenheit, welcher Weg der zweckmäßigere ist, und da muß ich doch ernste Bedenken hegen, Ihnen den Weg zu empfehlen, den der Herr Abgeordnete Minten Ihnen empfahl. Meine Herren, solche Sachen muß man sich ja ganz im einzelnen durchdenken. Im Augenblick scheinen mir doch erhebliche Bedenken dem entgegenzustehen. Meine Herren, wofür wird das Gehalt gewährt? Für die Haupttätigkeit des Beamten. Nach dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Minten soll aber das Gehalt nach einem Umstand bemessen werden, der an sich mit dem Hauptamt des Bürgermeisters gar nichts zu tun hat. Es ist mehr oder weniger eine recht zufällige Verbindung, daß der Bürgermeister zugleich Agent der Feuerversicherung ist, und trotzdem soll sein Gehalt nach dieser nebenamtlichen Tätigkeit bemessen werden, noch dazu nach einer nebenamtlichen Tätigkeit, die jederzeit revokabel ist.

Gewiß, meine Herren, es ist meines Wissens noch nicht vorgekommen, daß der Auftrag von der Feuerversicherungsgesellschaft zurückgezogen worden ist, aber die Möglichkeit liegt jeden Tag vor, und ich glaube, man kann ein dauerndes Gehalt doch nicht nach einem Moment bewilligen, das an sich mit dem Amte nichts zu tun hat und noch dazu jeden Tag wieder in Wegfall kommen kann. Da scheint es mir doch viel richtiger zu sein, das Gehalt zu lassen, wie es ist, d. h. das Gehalt nach der Haupttätigkeit zu bemessen und diese Nebeneinnahmen nach wie vor als Nebeneinnahmen zu rechnen.

Ich möchte noch auf eines hinweisen, das meiner Ansicht nach auch dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Minten entgegensteht. Wenn so verfahren wird, wie er vorschlägt, so muß erstens einmal das Gehalt des Bürgermeisters eigentlich jedes Jahr nach den wechselnden Nebenbezügen bewilligt werden, vor allem aber, meine Herren, würden sich scheinbar große Ungleichheiten in den Gehältern der Bürgermeister ergeben. Es sind einige Nebeneinnahmen aus der Feuerversicherung ziemlich erheblich. Werden diese nun jetzt dem Gehalt zugeschlagen, so wird eine Menge anderer Bürgermeister, die diese zufällige Verbindung nicht kennen, sofort wieder darauf exemplifizieren und sagen, der Bürgermeister da und da kriegt 500 Mark mehr als ich. Warum kriegen ich nicht auch diese 500 Mark? Ich meine, man kommt zu einem reineren und richtigeren Resultat, wenn man diese Nebeneinnahmen vom Gehalt trennt, wie es bisher der Fall gewesen ist und beides nicht durcheinander wirft, lediglich, um das zu erreichen, was wir alle wünschen. Ich glaube, der Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters Wallraf ist der richtigere, und wenn die Herren, wie wir, den Wunsch haben, den Bürgermeistern nach dieser Richtung hin zu helfen, so würde ich empfehlen, den korrekteren Weg zu gehen, und nicht einen Umweg zu suchen, der, glaube ich, doch ernstliche Bedenken nach verschiedenen Richtungen hin hervorrufen muß. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wallraf.

Abgeordneter Wallraf: Ich verzichte.

Vorsitzender Spiritus: Dann ist das Wort nicht weiter gewünscht worden.

Ich schließe die Verhandlung.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Meine Herren! Die Sachlage ist folgende. Gestatten Sie, daß ich zur Klarstellung kurz dieses auseinandersetze. Der Provinzialausschuß hatte dem Landtag den Vorschlag unterbreitet, durch eine Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse die Möglichkeit zu geben, die Nebeneinnahmen der Bürgermeister pensionsfähig zu machen. Das ist die Vorlage, wie Sie sie in der Druckfasse finden.

Unsere I. Fachkommission hat sich dagegen anders entschieden. Sie hat den Antrag gestellt, daß der Provinziallandtag den Antrag des Provinzialausschusses, also die Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse ablehnen möge.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Wallraf, der dahin geht, den Antrag der I. Fachkommission abzulehnen und damit den Antrag des Provinzialausschusses wieder herzustellen. Der Herr Abgeordnete Wallraf will also, um mich mit anderen Worten auszudrücken, daß die Nebenzüge der Bürgermeister pensionsfähig werden können, während die I. Fachkommission auf dem anderen Standpunkt steht und diese Möglichkeit nicht in die geänderten Satzungen der Ruhegehaltskasse aufgenommen wissen will.

Weitere Anträge liegen nicht vor.

Der Herr Abgeordnete Minten hat Anregungen gegeben, aber einen schriftlichen Antrag, wie es nach unserer Geschäftsordnung notwendig ist, nicht gestellt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die beiden Anträge, wenn ich mich kurz ausdrücken soll, über den Antrag der Fachkommission und den Antrag Wallraf, der den Antrag des Provinzialausschusses wiederherstellen soll.

Nach unserer Geschäftsordnung wird der Antrag der Fachkommission zunächst zur Abstimmung zu stellen sein, der dahin geht, den Bürgermeistern diese Möglichkeit nicht zu gewähren, und den Antrag des Provinzialausschusses, der diese Möglichkeit gewähren will, abzulehnen. Ich hoffe, die geschäftliche Lage Ihnen damit nochmals geklärt zu haben.

Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Piecq.

Abgeordneter Piecq: Der Antrag der I. Fachkommission geht durchaus nicht dahin, den Bürgermeistern die Möglichkeit nicht zu gewähren. Ich will das, was Herr Minten wiederholt dargestellt hat, hier nicht weiter auseinandersetzen. Die I. Fachkommission steht auf dem Standpunkt, daß das Verhältnisse sind, die die Bürgermeister mit den Gemeinden abzumachen haben.

Vorsitzender Spiritus: Das ist aber nicht mehr zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Piecq: Ich will hier nicht wieder in die Diskussion eintreten. Ich muß nur dem entgegentreten, daß die I. Fachkommission den Bürgermeistern, was sie wollen, nicht gewähren will. Die I. Fachkommission sagt nur: Es ist der unrichtige Weg gewählt.

Vorsitzender Spiritus: Dann, meine Herren, will ich, um jeden Zweifel auszuschließen, mich so ausdrücken, daß die I. Fachkommission eine Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse nicht empfiehlt. (Zustimmung.) Damit ist jedes Bedenken ausgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar meinem Vorschlage gemäß, wenn Sie nicht widersprechen, zunächst über den Antrag der I. Fachkommission.

Landeshauptmann Dr. von Kenvers: Wenn in der vorgeschlagenen Weise vorgegangen wird, müßte der zweite Antrag, der zurückgezogen worden ist, wieder aufgenommen werden. Es war ja noch ein zweiter Antrag bezüglich der schwankenden Gebühren vom Provinzialauschuß vorgeschlagen worden. Der müßte jetzt mit zur Abstimmung kommen.

Vorsitzender Spiritus: Ja, meine Herren, wir haben doch nur die Vorlage, wie sie der Provinzialauschuß an den Landtag gemacht hat, und diese Vorlage wieder aufzunehmen, ist der Antrag des Abgeordneten Wallraf. Was der Provinzialauschuß sonst noch in der Sache getan hat, untersteht meines Erachtens nicht der Beschlußfassung, wie sie sich aus dieser Vorlage ergibt.

Landeshauptmann Dr. von Kenvers: Darf ich nochmals ums Wort bitten?

Ich glaube, die Angelegenheit regelt sich ganz von selbst, wenn beschlossen wird, die Vorlage im vollen Umfange anzunehmen. Sie ist ja in der Kommission zum Teil gekürzt worden, indem die Aenderung des § 4 zurückgezogen worden ist.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich kann mich nur an die Anträge halten, wie sie hier vorliegen, und zwar liegt der Antrag der I. Fachkommission vor, die Vorlage des Provinzialauschusses abzulehnen, und der Antrag des Herrn Wallraf, die Vorlage des Provinzialauschusses wieder herzustellen. (Sehr richtig!) Wenn Sie weitere Vorschläge machen wollen, dann würde nach der Geschäftsordnung die Verhandlung wieder eröffnet sein. (Sehr richtig!) Bei dem jetzigen Stand der Sache bedauere ich, nicht anders verfahren zu können, erbitte aber die Entscheidung des hohen Hauses. (Sehr richtig!)

Ein Widerspruch gegen diese meine Auffassung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der I. Fachkommission entsprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau erachtet das für die Minderheit.

Bedenken hiergegen werden nicht erhoben. Danach kann ich konstatieren, daß der Antrag der I. Fachkommission abgelehnt ist, und möchte den Schluß daraus ziehen, daß Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Wallraf angenommen haben. (Widerspruch.) Wünschen Sie darüber noch einmal eine besondere Abstimmung? (Rufe: Abstimmen!)

Dann bitte ich alle diejenigen Herren, die den Antrag des Herrn Wallraf annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Der Antrag Wallraf ist angenommen.

Meine Herren! Noch ein Wort. Wir sind noch nicht ganz fertig.

Es liegt der Antrag des Herrn Wallraf vor, die Petitionen als erledigt zu erklären. Sind die Petitionen hiermit von Ihnen als erledigt erklärt?

Auch damit sind Sie einverstanden. (Unruhe, Glocke des Vorsitzenden.)

Meine Herren! Noch ein Wort zu der eben beschlossenen Vorlage. Der Herr Referent macht darauf aufmerksam, ohne natürlich an dem Beschluß etwas zu ändern, daß die Petitionen in der Fachkommission noch nicht eingehend durchberaten worden seien, da die Fachkommission von der Auffassung ausgegangen sei, und ihr Beschluß empfahl, den Antrag des Provinzialauschusses abzulehnen. Infolgedessen seien die Petitionen dort noch nicht eingehend erörtert worden. Der Herr Referent regt an, ob die Fachkommission, nachdem jetzt der Antrag des Herrn Wallraf und damit der Vorschlag des Provinzialauschusses angenommen ist, sich nicht noch mit den Petitionen, die im wesentlichen die Frage der rückwirkenden Kraft betreffen, noch einmal beschäftigen soll.

Meine Herren! Ich möchte auch anheingeben, wenn bezüglich der Petitionen noch ein Zweifel besteht, ob sie im Interesse der Herren, die die Petitionen eingereicht haben, genügend

geklärt sind, die Sachkommission mit der Frage der Petitionen — nur darum handelt es sich — zu betrauen. Vielleicht ist der Herr Abgeordnete Wallraf auch in dieser Beziehung einverstanden.

Abgeordneter Wallraf: Vielleicht spricht Herr Abgeordneter Dehler dazu.

Vorsitzender Spiritus: Herr Abgeordneter Dehler!

Abgeordneter Dr. Dehler: Im allgemeinen ist es doch parlamentarisch üblich, daß man erklärt, daß durch die gefaßten Beschlüsse die Petitionen erledigt sind. Ich kann mir nicht denken, daß die Petitionen einen anderen Inhalt haben sollen. Soweit den Petitionen durch den Beschluß Rechnung getragen ist, sind sie angenommen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen ist, sind sie nicht angenommen.

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter von Laer: Ich glaube, daß nach der Geschäftsordnung Anträge, die ins Plenum kommen, von der Sachkommission zu beraten sind. Die Petitionen, um die es sich hier handelt, betreffen die rückwirkende Kraft der eben von dem hohen Hause beschlossenen günstigen Berechnung. Wir haben über diese Petitionen, um die es sich hier handelt, noch nicht in der Sachkommission beraten können, weil wir ja die günstigere Berechnung selbst ausscheiden wollten. Ich glaube, daß darnach nichts anderes übrig bleibt, als die Beratung dieser Petitionen zunächst der Sachkommission zu überlassen und sie bei einer anderen Gelegenheit hier zur Beratung ins Plenum zu bringen.

Vorsitzender Spiritus: Herr Abgeordneter Wallraf.

Abgeordneter Wallraf: Ich verzichte.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich glaube, wir sollten dem Antrage zustimmen, daß die Petitionen nochmals, da jetzt die Vorlage angenommen ist, in der I. Sachkommission geprüft werden. Darf ich annehmen, daß das der Wille des Hauses ist, daß die Petitionen, um die es sich handelt, nochmals an die Sachkommission zurückverwiesen werden?

Dann stelle ich das fest.

Dann kommen wir zu Nr. 12 der Tagesordnung:

Antrag der I. Sachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1893 etwa auszusprechenden Landlieferungen auf die Kreise.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Lucas, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lucas: Meine Herren! Nach dieser langen und schwierigen Sache eine ebenso einfache und kurze, über die Einstimmigkeit obwalten wird. Sie sollen nämlich nach wie vor dem Provinzialauschuß auf die fernere Dauer von sechs Jahren, und zwar bis zum Ablauf des Jahres 1920 die Mitwirkung bei der Verteilung der Landlieferungen auf die Kreise übertragen. Die Landlieferungen sind im Falle der Mobilmachung die Anforderungen an Vieh, Getreide, Lebensmitteln usw. Sie werden, wenn sie nicht anders sichergestellt werden, durch den Minister auf die einzelnen Provinzen und innerhalb der Provinzen durch eine Kommission auf die einzelnen Kreise verteilt, für die die Mitwirkung des Provinzialauschusses vorgesehen ist. Es wird also nur das geschehen, was bisher schon war, wenn Sie dem Antrage der I. Sachkommission nach der Richtung hin zustimmen.

Vorsitzender Spiritus: Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall.

Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Nr. 13 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.

Hier ist derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lucas: Meine Herren! Es sind drei Mitglieder des Provinzialauschusses ausgeschieden: Im Regierungsbezirk Düsseldorf der Geheimrat Lueg durch Niederlegung des Amtes und im Regierungsbezirk Coblenz die Herren Peters und Engelsmann, die leider gestorben sind. Es würde also eine Ersatzwahl vorzunehmen sein.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Meizert.

Abgeordneter Meizert: Meine Herren! Ich habe im Auftrage und auf einstimmigen Beschluß sämtlicher Abgeordneten des Regierungsbezirks Coblenz Ihnen vorzuschlagen, durch Zuruf die bisherigen stellvertretenden Mitglieder des Provinzialauschusses zu ordentlichen Mitgliedern zu erwählen, und zwar an Stelle des Herrn Gutsbesizers Peters den Herrn Landrat Geheimen Regierungsrat Heising in Alrweiler und an Stelle des Herrn Engelsmann Seine Durchlaucht den Fürsten Friedrich zu Wied.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Sie haben die Vorschläge gehört, und zwar insbesondere auch den Vorschlag, durch Zuruf zu wählen. Das kann natürlich nur geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Ich frage zunächst bezüglich der Ersatzwahl für Herrn Peters, ob diese Wahl durch Zuruf erfolgen soll.

Dagegen erfolgt kein Widerspruch.

Der Vorschlag des Herrn Vorredners geht dahin, den Herrn Abgeordneten Geheimrat Heising in Alrweiler zu wählen.

Ich frage, ob hiergegen irgendwelcher Widerspruch erfolgt.

Das ist nicht der Fall.

Herr Geheimrat Heising ist als Mitglied des Provinzialauschusses für den Regierungsbezirk Coblenz gewählt.

Ich weiß nicht, ob Herr Heising anwesend ist. (Wird bejaht.) Ich frage Herrn Heising, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Heising: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Spiritus: Herr Abgeordneter Heising nimmt die Wahl an.

Wir kommen jetzt zur Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Engelsmann. Auch hier wird vorgeschlagen, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen.

Hiergegen erfolgt kein Widerspruch.

Vorgeschlagen wird Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied.

Ich frage, ob gegen die Wahl Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied Widerspruch erhoben wird.

Auch das geschieht von keiner Seite. Ich erkläre also, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied als Mitglied des Provinzialauschusses gewählt ist.

Ich frage Seine Durchlaucht, ob Sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Ich nehme die Wahl dankend an.

Vorsitzender Spiritus: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat auch die Wahl angenommen.

Wir kommen jetzt zu den Wahlen der Stellvertreter für den Regierungsbezirk Coblenz.
 Abgeordneter Reizert: Ich schlage vor, in gleicher Weise durch Zuzuf als stellvertretende Mitglieder zu wählen: an Stelle Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied den Herrn Dekonomierat Caspers in Bubenheim und als Stellvertreter des Herrn Geheimrat Heising den Herrn Landrat Geheimen Regierungsrat von Kruse in St. Goar.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Zunächst frage ich, ob Sie auch in den beiden Fällen die Wahl durch Zuzuf vornehmen wollen.

Dagegen erfolgt kein Widerspruch.

Es wird vorgeschlagen, als Stellvertreter für Herrn Geheimrat Heising den Herrn Abgeordneten Geheimen Regierungsrat von Kruse zu wählen.

Auch gegen diese Wahl erfolgt kein Widerspruch. Ich erkläre den Herrn Abgeordneten Geheimrat von Kruse für gewählt.

Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob er die Wahl annimmt.

Er ist nicht hier.

Dann wird als Stellvertreter für den Herrn Abgeordneten Durchlaucht Fürst zu Wied Herr Dekonomierat Caspers in Vorschlag gebracht.

Auch hiergegen erfolgt von keiner Seite Widerspruch. Ich erkläre den Herrn Abgeordneten Caspers für gewählt.

Ist der Herr Abgeordnete Caspers anwesend? (Wird bejaht.)

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Caspers: Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender Spiritus: Wir kommen alsdann zu den Wahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Graf Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich habe die Ehre, Ihnen die Vorschläge des Regierungsbezirks Düsseldorf inbezug auf die zu tätigen Wahlen zu machen. Sein Mandat hat niedergelegt der Herr Abgeordnete Lueg, und ich glaube, es entspricht dem Empfinden des hohen Hauses, wenn ich, bevor ich zu den Vorschlägen übergehe, dem zurücktretenden Herrn Lueg den Dank des hohen Hauses für seine langjährige bewährte Tätigkeit im Provinzialauschuß ausspreche. (Beifall.) Ich bedaure, den Herrn Abgeordneten Lueg bei diesem Anlaß nicht hier im Hause anwesend zu sehen.

Meine Herren! Nun schlägt der Regierungsbezirk Düsseldorf Ihnen vor, an Stelle des ausscheidenden Herrn Lueg als wirkliches Mitglied im Provinzialauschuß das bisherige stellvertretende Mitglied, den Herrn Abgeordneten Julius Erbslöh zu wählen.

Soll ich gleich auch auf den folgenden Vorschlag eingehen?

Vorsitzender Spiritus: Ich würde vielleicht zunächst darüber abstimmen lassen.

Soll die Wahl auch durch Zuzuf erfolgen?

Abgeordneter Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Durch Zuzuf!

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört, durch Zuzuf den Herrn Kommerzienrat Julius Erbslöh zum Mitgliede des Provinzialauschusses zu wählen. Erfolgt gegen den Zuzuf Widerspruch?

Das ist nicht der Fall.

Und gegen die Wahl des Herrn Erbslöh?

Auch hiergegen werden von keiner Seite Bedenken erhoben.

Ich erkläre also den Herrn Abgeordneten Erbslöh zum Mitglied des Provinzialauschusses gewählt.

Ist der Herr Abgeordnete anwesend?

Er ist anwesend; ich frage den Herrn Abgeordneten Erbslöh, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Erbslöh: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Dann würde ein Stellvertreter vorzuschlagen sein. Ich darf dazu Seine Exzellenz bitten.

Abgeordneter Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Als Stellvertreter schlägt Ihnen der Regierungsbezirk Düsseldorf vor, den Herrn Abgeordneten Ernst Schieß zu wählen.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier durch Zuruf?

Abgeordneter Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Auch hier durch Zuruf.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört, durch Zuruf den Herrn Geheimrat Schieß zu wählen. Gegen den Zuruf erfolgt kein Widerspruch.

Ich frage, ob gegen die Wahl selbst ein Widerspruch erhoben wird.

Das ist nicht der Fall.

Ich erkläre daher den Herrn Abgeordneten Geheimrat Schieß als Stellvertreter des Herrn Erbslöh für gewählt.

Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Schieß: Ja!

Vorsitzender Spiritus: Herr Schieß hat die Wahl angenommen.

Damit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen dann zum

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Ersatzkommissionen.

Derselbe Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lucas: Meine Herren! Infolge der am 1. Oktober 1913 eingetretenen Aenderungen in der Landwehrbezirkseinteilung sind Neuwahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen vorzunehmen. Die Neueinteilung der Bezirke ist aus der Anlage, die Ihnen zugegangen ist, zu entnehmen, ebenso die Herren, die vorgeschlagen werden. Zu den einzelnen Bezirken gehören Kreise vom Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Westfälischen Regierungsbezirk. Da ist eine Abmachung getroffen worden, wonach die Provinzen abwechselnd nach den Wahlperioden einmal das Mitglied und den vierten und fünften Stellvertreter und das andere Mal den ersten, zweiten und dritten Stellvertreter wählen sollen.

Die I. Fachkommission schlägt also vor, die erforderliche Wahl von den bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern nach den in der Vorlage gemachten Vorschlägen vorzunehmen. Im ganzen handelt es sich um Wiederwahlen. Es kommen 41 Herren in Betracht, von denen bei vieren ein Wechsel eintritt. Eine Abweichung von dem Vorschlage findet nur im Bezirk Essen statt. Da ist zu bemerken, daß der Herr Kommerzienrat Hilgenberg nicht gewählt werden kann, weil er erkrankt ist, daß dagegen vorgeschlagen wird, den Herrn Geheimen Baurat von Gillhausen zu wählen.

Im übrigen bleibt es bei den gemachten Vorschlägen.

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, den Provinzialausausschuß zu beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der Brigaden oder Inspektionen durch Verziehen, Amtsniederlegung oder Tod eine Aenderung eintritt oder durch anderweite Einteilung der Bezirke eine Ersatzwahl nötig wird, sie dann zu tätigen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag des Herrn Referenten gehört, der zum Schluß dahin geht, daß die Wahl en bloc vorgenommen werden möchte, mit der einen Maßgabe, daß an Stelle des Herrn Hilgenberg Geheimer Baurat von Gillhausen gewählt wird.

Ich frage, ob das Wort gewünscht wird.

Das ist nicht der Fall.

Ich frage auch, ob Sie auf die einzelne Durchberatung und Abstimmung verzichten und diese Wahlen so vornehmen wollen, wie sie Ihnen in Drucksache 5 unterbreitet sind, mit der Ausnahme, daß an Stelle des vorgeschlagenen Herrn Hilgenberg Herr von Gillhausen tritt.

Gegen alles dieses erfolgt kein Widerspruch, ich stelle also fest, daß Sie so beschlossen haben.

Wir kommen dann zu Punkt 15 der Tagesordnung.

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landeshauptmanns, Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. von Renvers.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Holle. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Holle: Meine Herren! Nach der Vorlage des Provinzialausschusses ist der Herr Regierungs-Präsident Dr. von Renvers am 14. Februar 1903 durch Stimmzettelwahl zum Landeshauptmann der Rheinprovinz berufen und auf eine Wahlperiode von 12 Jahren bestätigt worden. Die bestätigte Wahl läuft am 31. März 1915 zu Ende, und da vor dem 31. März 1915 der Provinziallandtag vielleicht nicht wieder zusammen sein wird, stellt der Provinzialauschuß anheim, daß der Provinziallandtag hinsichtlich der Wahl des Herrn Landeshauptmanns die erforderlichen Beschlüsse fassen wolle.

Meine Herren! Diese Vorlage des Provinzialausschusses ist ressortmäßig der I. Fachkommission zugegangen. Der I. Fachkommission wurde die Entschliebung und Stellungnahme zu dieser Vorlage außerordentlich leicht. Bei der großen Liebe und Hochachtung, die der Herr Landeshauptmann von Renvers in unserer ganzen Provinz genießt, konnte die Entschliebung der I. Fachkommission nicht zweifelhaft sein. Sie ging einmütig dahin, Herrn Landeshauptmann von Renvers wieder zu wählen. (Lebhafter Beifall.)

Die Kommission war bei ihrem Vorschlage einmütig in der Anerkennung der hervorragenden und treubewährten Arbeit unseres Herrn Landeshauptmanns von Renvers. Sie ist einmütig in der Wertschätzung des großen Erfolges, mit dem er 12 Jahre lang sein reiches Wissen und Können und seine ganz unvergleichliche Pflichttreue in den Dienst unserer Provinz gestellt hat. (Lebhafter Beifall.)

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage der weiteren Befoldung und Anstellungsbedingungen erörtert und für angemessen erachtet, die Befoldungsverhältnisse entsprechend den heutigen Zeitverhältnissen auszugestalten und gegen die frühere Zeit in einigen Punkten zu ändern. Die früheren Gehaltsbezüge betragen 18 000 Mark und dazu 4000 Mark nicht pensionsfähige Repräsentationszulage. Eine angemessene Erhöhung der Bezüge erschien angezeigt, namentlich auch angesichts der gesteigerten Repräsentationsausgaben. Die I. Fachkommission schlägt vor, folgende Bedingungen festzusetzen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1915.
2. Das Gehalt beträgt 22 000 Mark neben einer persönlichen pensionsberechtigten Zulage von 5000 Mark. Gehalt und Zulage sind vom 1. April 1914 ab zahlbar. In der persönlichen pensionsberechtigten Zulage von 5000 Mark ist die bisherige Zulage für Dienstaufwands- und Repräsentationskosten mit enthalten.

3. Der Gewählte erhält außerdem freie Dienstwohnung, welche bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 4000 Mark in Ansatz kommt, und freie Heizung und Beleuchtung, welche einen pensionsberechtigenden Wert von 6% des Gehalts darstellen sollen.

4. Im übrigen finden hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse und bei der Versetzung in Ruhestand die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz geltenden Reglements und Anweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß das Witwengeld der Frau Landeshauptmann die Höhe von 8000 Mark betragen soll. (Beifall.)

Namens der I. Fachkommission empfehle ich Ihnen die Annahme dieser Vorschläge.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung und frage, ob das Wort gewünscht wird. Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen alsdann zur Abstimmung über die Wiederwahl des Herrn Landeshauptmanns, unter den Bedingungen, wie sie Ihnen der Herr Referent vorgetragen hat.

Ich bitte, da von keiner Seite das Wort gewünscht wird, diejenigen Herren, die den Herrn Landeshauptmann unter den mitgeteilten Anstellungsbedingungen auf eine weitere Amtsperiode wiederwählen wollen, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht. Beifall.)

Ich darf feststellen, daß das eine einstimmige Beschlußfassung ist. (Beifall.)

Widerspruch erfolgt hiergegen nicht. (Lebhafter Beifall.)

(Herr Landeshauptmann Dr. von Renvers erscheint im Saale.)

Mein hochverehrter Herr Landeshauptmann! Ich habe die Ehre und Freude (die Mitglieder erheben sich) Ihnen die Mitteilung zu machen, daß der Rheinische Provinziallandtag Sie soeben einstimmig auf eine fernere Amtsperiode wiedergewählt hat. Sie wollen, hochverehrter Herr Landeshauptmann, in der einstimmigen Wahl den Ausdruck der ungeteilten Anerkennung und des lebhaften Dankes für Ihre erfolgreiche Amtsführung erblicken, (Lebhafter Beifall) und ich darf namens des Landtages dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß Ihre fernere Amtsperiode für unsere liebe Heimatprovinz eine reich gesegnete und für Sie selbst eine recht glückliche sein möge. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Renvers: Dem hohen Hause danke ich herzlichst für das Vertrauen, das Sie durch die Wahl in mich setzen. Die Wahl nehme ich freudig und dankbaren Herzens an. Bisher war der Leitstern für meine Geschäftsführung das Wohl der Provinz, und das soll auch in Zukunft der Fall sein. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Wir kommen dann zu Nr. 16:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte, Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt.

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter Abgeordneter Holle: Meine Herren! Die Herren Geheimräte Kehl und Schmidt sind als Landesräte am 8. Februar 1902 zum zweiten Male auf eine zwölfjährige Dienstzeit bestellt worden.

Zunächst ist Herr Geheimrat Kehl am 12. Dezember 1890 zum ersten Male auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt worden. Herr Kehl verwaltet die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Zu gleicher Zeit ist damals der Geheime Regierungsrat und Landesrat Schmidt in den Provinzialdienst berufen und zunächst am 10. Dezember 1890 zum Landesrat auf 12 Jahre sodann am 8. Februar 1902 wiederum auf eine zwölfjährige Amtsperiode gewählt worden.

Die I. Fachkommission schlägt Ihnen angesichts der treuen und langjährigen Bewährung beider Herren vor, sie nochmals auf eine zwölfjährige Amtsperiode wiederzuwählen und gleichzeitig in der Befoldung kleine Aenderungen vorzunehmen. Herr Geheimrat Kehl bezieht bisher 13 000 Mark Gehalt nebst freier Wohnung, Heizung und Licht. Dieses Gehalt soll künftighin auf 14 000 Mark, zahlbar vom 1. April 1914 ab, festgesetzt werden.

Herr Geheimer Regierungsrat Schmidt bezog neben seinem Gehalt von 11 000 Mark bisher eine Funktionszulage von 1000 Mark als Vertreter des Herrn Landeshauptmanns. Diese Vertreterzulage soll auf 2000 Mark bemessen werden, ebenfalls zahlbar vom 1. April d. J. ab, und soll gleichzeitig pensionsberechtigt sein.

Ich habe also die Ehre, Ihnen namens der I. Fachkommission folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag wählt die Landesräte, Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt unter den in der Vorlage aufgeführten Bedingungen zu Landesräten wieder, gleichzeitig wird

das Gehalt des Geheimen Regierungsrats Kehl von 13 000 Mark auf 14 000 Mark, zahlbar vom 1. April 1914 ab, festgesetzt. Für den Geheimen Regierungsrat Schmidt wird die Vertretungszulage von 1000 Mark auf 2000 Mark, zahlbar vom 1. April 1914 ab, erhöht; sie soll in dieser Höhe pensionsberechtigt sein.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf daher feststellen, daß die Wahl der beiden Herren unter den angegebenen Anstellungsbedingungen von Ihnen erfolgt ist.

Wir kommen dann zu Nr. 17 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landesbauinspektors, Baurat Duentell zum Landesbaurat.

Herr Abgeordneter Holle ist ebenfalls Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Holle: Meine Herren! Herr Baurat Duentell ist am 4. September 1894 in den Dienst der Provinzialverwaltung getreten und er hat nacheinander die Landesbauämter M. Gladbach und Saarbrücken verwaltet. Seit dem 7. Mai 1911 ist er mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Landes-Oberbauinspektors betraut. Vorher war Herr Duentell, wie Sie aus der Drucksache Nr. 32 sehen, hauptsächlich im Eisenbahndienst, und zwar bei den Eisenbahndirektionen in Hannover, Erfurt und Bromberg beschäftigt gewesen. Seine Ernennung zum Regierungsbaumeister datiert vom Mai 1889. Herr Duentell ist katholisch und verheiratet.

Für den Vorschlag, Herrn Duentell als Landesbaurat zu wählen, sind verschiedene sachliche und persönliche Gründe maßgebend: Die Steigerung der Geschäfte und namentlich seine Stellung den lokalen Baubeamten gegenüber. Es ist aber bei den Anstellungsbedingungen vorbehalten worden, daß Herr Duentell sich eine Veretzung in einen lokalen Bezirk wieder gefallen lassen muß, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, falls hiesige organisatorische Veränderungen oder sonstige dienstliche Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen sollten, daß er eine lokale Bauinspektion übernimmt. Deshalb schlägt Ihnen der Provinzialausschuß vor, die Wahl unter folgenden Bedingungen zu tätigen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1914 ab mit dem besoldungsmäßigen Gehalte von 9800 Mark,
2. der Gewählte muß sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen,
3. er muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, falls ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
4. er ist gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen,
5. er ist endlich verpflichtet, sich jederzeit in ein Landesbauamt zurückversetzen zu lassen, falls dies seitens des Landeshauptmanns für angemessen erachtet wird, unter Beibehaltung seines Gehalts.

Die I. Fachkommission schlägt Ihnen vor, die Wahl des Herrn Quentell zum Landesbaurat unter diesen Bedingungen zu tätigen.

Vorsitzender Spiritus: Ich frage, ob das Wort gewünscht wird.

Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß die Wahl so, wie vorgeschlagen, erfolgt ist.

Endlich kommt noch die Wahl des Gerichtsassessors Knell zum Landesrat.

Meine Herren! Hier ist eine kleine sachliche Bemerkung zu machen. In der Drucksache ist ein Irrtum passiert. Es war dem Bureau nicht genau bekannt, welche Konfession der Herr hat. Die Sache ist erledigt. Sie hat in der Drucksache noch nicht Berücksichtigung gefunden. Die Konfession ist die katholische.

Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Holle: Meine Herren! Der Herr Gerichtsassessor Wilhelm Knell ist seit Beginn des Jahres 1911 als Hilfsarbeiter im Provinzialdienst beschäftigt und seit dieser Zeit bei dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt tätig. Er ist am 14. Februar 1910 zum Gerichtsassessor ernannt, also demnächst vier Jahre Assessor, katholisch und unverheiratet.

Den sachlichen Grund zur Anstellung eines weiteren Landesrats haben die zahlreichen Aufgaben gegeben, welche der Landesversicherungsanstalt durch die Reichsversicherungsordnung obliegen, namentlich die Einführung der Witwen- und Waisenversorgung.

Die I. Fachkommission hat sich mit dieser sachlichen Begründung einverstanden erklärt und billigt auch die Bedingungen, unter denen Herr Knell zum Landesrat berufen werden soll. Die Anstellungsbedingungen sind folgende:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1914 ab mit dem Anfangsgehalt der Landesräte,
2. der Gewählte muß sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen,
3. er muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,

4. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Namens der I. Fachkommission habe ich die Ehre, Ihnen diesen Vorschlag des Provinzialausschusses zur Annahme zu empfehlen, und Ihnen gleichzeitig zu empfehlen, Herrn Gerichtsassessor Wilhelm Knell unter den verlesenen Bedingungen zum Landesrat zu wählen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört.

Wird dazu das Wort gewünscht? Es geschieht nicht.

Also auch diese Wahl ist dem Vorschlage der Kommission entsprechend erfolgt.

Wir kommen jetzt zum Antrag Nr. 19 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hagen, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Hagen: Meine Herren! Im vorigen Jahre schien sich das Geld aus der Welt vollständig verflüchtigt zu haben. Wo es gewesen ist, weiß niemand, wahrscheinlich aber doch zum großen Teil in Safe- resp. in Sicherheitsstrümpfen, denn es ist sehr plötzlich zurückgekehrt.

Unter den Umständen wie im vorigen Jahre war es der Landesbank sehr schwierig, die Ansprüche zu erfüllen, die an sie gestellt wurden. Sie hat trotzdem 43 Millionen Mark kommunale Anleihe geben können und 51 Millionen Mark an kurze Rückzahlungsfristen geknüpft.

Meine Herren! Die Landesbank hat im vorigen Jahre einen Zinsgewinn von 1 865 000 Mark gemacht. Hiervon wurden an die Provinzialverwaltung 705 000 Mark abgeführt, so daß 1 160 000 Mark übrig bleiben. Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 31. Januar 1914 wurden hiervon dem Reservefonds B 500 000 Mark zugeführt, und dem Disagiofond 400 000 Mark, ferner zur Rückstellung für den Organisationsfonds der Lebensversicherungsanstalt 100 000 Mark, für Vergütung an die Provinzialverwaltung für besondere Zwecke 100 000 Mark, bleibt als Vortrag in neuer Rechnung 60 782 Mark.

Das wären in Kürze die Ziffern, die ich Ihnen über den Haushaltsplan der Landesbank mitzuteilen hätte.

Im vorigen Jahre hatte ich den Vorzug, die Glückwünsche des hohen Hauses der Landesbank zur 25jährigen Jubelfeier übermitteln zu dürfen, und in diesem Jahre erfülle ich den ehrenvollen Auftrag, diese Glückwünsche an den Direktor der Landesbank, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe zu richten. Meine Herren, ich glaube, daß ich die Wünsche, die wir für ihn empfinden, nicht besser ausdrücken kann, als indem ich sage, daß er während der ganzen 25 Jahre sein Amt *summa cum laude* verwaltet hat, (Beifall) und daß wir hoffen, daß er während vieler weiterer Jahre seine wertvollen Dienste der Provinz zur Verfügung stellen wird, daß die Provinz ebenso davon profitieren wird, wie wir hoffen, daß er eine volle Genugtuung aus seiner Tätigkeit ziehen wird. In diesem Sinne habe ich die Ehre, im Namen des hohen Hauses die herzlichsten Glückwünsche zum 25jährigen Jubiläum Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe zu übermitteln. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben den Antrag der I. Fachkommission gehört. Ich eröffne die Verhandlung und konstatiere die Annahme desselben, da sich niemand zum Wort meldet.

Wir gehen zu folgendem Punkt der Tagesordnung über:

Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech (Kellenberg).

Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech (Kellenberg): Meine Herren! Der Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten hat zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Die Einnahme ist lediglich der Zuschuß aus dem Haupt-Haushaltsplan mit 162 200 Mark.

Bei den Ausgaben beträgt zuerst der Beitrag an die Zentralverwaltung zur Bestreitung der Dienstentlohnungen der aus dem Haushaltsplan dieser Verwaltung besoldeten, aber ausschließlich dort verwendeten Beamten 33 400 Mark, das ist ein Mehr von 2350 Mark, zweitens die Vergütung für die Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten 1100 Mark wie im vorigen Jahre; drittens Vergütung für vorübergehende technische Hilfeleistungen bei der Zentralstelle 2100 Mark, endlich Angestellten-Versicherungsbeiträge 360 Mark und dann sind die Reisekosten der mit der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung betrauten Beamten von 4500 auf 4700 Mark, also um 200 Mark gestiegen; diese kleine Steigerung rechtfertigt sich durch die umfangreichen Arbeiten.

Bei den sächlichen Ausgaben, meine Herren, ist eine Position von 120 000 Mark eingesetzt. Bei diesem Titel wurde in der II. Fachkommission das Bedenken geäußert, ob diese 120 000 Mark wohl genügend sein würden, und sowohl die Provinzialverwaltung als auch die II. Fachkommission hat sich einstimmig diesem Bedenken angeschlossen. Die Provinzialverwaltung legt uns dar, daß der Wert der Maschinen die enorme Summe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark ausmache, und im Vergleich zu dieser Summe ist der Betrag von 120 000 Mark, die in diesem Haushaltsplan wie in dem vorigen Jahre eingestellt worden sind, nach Ansicht der II. Fachkommission etwas zu niedrig bemessen worden.

Es wurde hierauf in der II. Fachkommission dem Wunsche Ausdruck verliehen, die Provinzialverwaltung möge doch ihr Augenmerk darauf richten, diese Position entsprechend zu erhöhen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die wichtige Frage der Befuerung der Maschinen gestreift obwohl diese Frage ja eigentlich nicht in diesen Haushaltsplan hineingehört. Die II. Fachkommission bittet die Provinzialverwaltung, auch diese Frage, weil sie doch sehr wichtig und für die Maschinen-erhaltung außerordentlich notwendig ist, im Auge zu behalten.

Schließlich sehen Sie in den Ausgaben noch sonstige kleine Ausgaben und zur Abrundung 490 Mark.

Der Haushaltsplan schließt infolgedessen ab und balanziert in Einnahme und Ausgabe mit 162 200 Mark, das ist ein Mehr von 3000 Mark im Vergleich zum vorigen Jahre.

Im Namen der II. Fachkommission habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, diesen Haushaltsplan unverändert anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Besprechung, und da sich niemand zum Wort meldet, konstatiere ich die Annahme desselben.

Wir gehen über zu Nr. 21 der Tagesordnung:

Antrag der II. Sachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Mönning.

Berichterstatter Abgeordneter Mönning: Meine Herren! Der Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens weist in seinen Ausgaben eine Steigerung von 14 000 Mark auf, die sich aus zwei Posten zusammensetzt: 10 000 Mark Mehrbedarf an Zahlungen für landarme Personen, an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten usw. — diese Summe entspricht dem jährlich steigenden Bedürfnis nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre — und der zweite Posten von 4000 Mark ist ein Zuschuß an das Arbeitsasyl in Herbesthal. Für diese Anstalt ist auch früher ein Zuschuß gewährt worden aus der Dotationsrente, aber hieraus konnte er mangels verfügbarer Mittel nicht mehr gedeckt werden, daher seine besondere Einstellung.

Sonstige Aenderungen sind in der Ausgabe nicht vorhanden. Die Deckung der 14 000 Mark findet statt aus der Mehreinnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten mit 3500 Mark, und zweitens aus dem Zuschuß aus der Dotationsrente und der Provinzialabgabe mit 10500 Mark.

Die II. Sachkommission beantragt die unveränderte Annahme des Haushaltsplanes.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Besprechung.

Der Herr Abgeordnete Fusbahn hat das Wort.

Abgeordneter Fusbahn: Meine Herren! Die Landarmenverwaltung arbeitet mit zwei Händen: mit der einen gibt sie, mit der anderen Hand nimmt sie. Das zeigt sich in den dauernden Verwaltungsstreitverfahren mit den Gemeinden um den Unterstützungswohnsitz und um die daraus zu ziehenden Konsequenzen. Dieses Verfahren wird mitunter um minimaler Beträge willen eingeleitet. Es wird entsetzlich viel Papier verschrieben, und zuletzt wird noch eine Spruchbehörde von neun Männern angerufen, die dann entscheiden muß und auch recht oft zu Ungunsten des Landarmenverbandes entscheidet.

Am Sonntag Abend hat unser Vorsitzender von der Verwaltungsreform gesprochen, und, wie ich das als Laie beurteile, meine ich, es wäre ein Vorzug, wenn sich einmal die Verwaltungskunst auf diesem Gebiete weniger betätigte. Im geschäftlichen Leben verfechten wir doch immer den Grundsatz: Wir erheben kein Streitverfahren, wir strengen keinen Prozeß an, wenn die Kosten des Verfahrens erheblicher sind als der Streitgegenstand. Das ist bei dem Vorgehen der Verwaltung des Landarmenverbandes nicht immer der Fall. Ich weiß zwar, man wird mir erwidern, alle diese Streitigkeiten werden von Rechts wegen erhoben. Das ist ganz sicher. Aber hier sehe ich auch das Recht als ein Symptom der ewigen Krankheit an, von der Goethe einmal gesprochen hat, und ich meine, man sollte doch einmal erwägen, ob es nötig ist, um minimaler Beträge willen ein Streitverfahren einzuleiten. Einer muß ja doch bezahlen: entweder die Gemeinde, die eben aus dem Landarmenverband wieder unterstützt wird, oder der Landarmenverband direkt. Da wäre es wohl zweckmäßiger, wenn nicht in allen diesen kleinen Sachen das Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet werden würde. Es ist doch ein alter Grundsatz: in dubiis libertas! Wenn man auch glaubt, das Recht zu vertreten, dann sollte man, um Arbeit zu sparen, nicht das Verwaltungsstreitverfahren in all jenen geringfügigen Fällen einleiten.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Landesrat Dr. Horion hat das Wort.

Landesrat Dr. Horion: Meine Herren! Der Vorredner hat darin recht, daß wir leider genötigt sind, viele Prozesse seitens des Landarmenverbandes anzustrengen. Auf der anderen Seite werden wir aber auch in noch viel mehr Prozessen Beklagte. In diesen Fällen ist also die Erhebung der Klage nicht unsere Schuld. Die Objekte selbst erscheinen manchmal recht gering, sind es aber tatsächlich vielfach doch nicht, und zwar deshalb, weil, wenn es sich um einen dauernden Pflegefall handelt, zur Ersparung von Kosten nur ein kleiner Betrag eingeklagt wird. Die Entscheidung über diesen kleinen Betrag entscheidet dann ja auch den dauernden Pflegefall, beispielweise, wenn es sich um die dauernde Verpflegung eines Geisteskranken handelt. Tatsächlich ist der Erfolg unserer Prozesse auch der, daß wir in drei Vierteln der Fälle endgültig ein obsiegendes Urteil erreichen. Allerdings sind die Entscheidungen vor dem Bezirksausschuß, die der verehrte Herr Vorredner vielleicht im Auge hat, für den Landarmenverband vielfach ungünstiger als die der Entscheidungen vor der zweiten Instanz, vor dem Bundesamt für das Heimatswesen. Das Endergebnis ist aber jedenfalls, daß wir etwa $\frac{3}{4}$ der Prozesse gewonnen haben.

Es ist auch richtig, daß die Anzahl der geführten Prozesse in den letzten Jahren, und zwar schon seit einer ganzen Reihe von Jahren bedeutend höher ist, als das in früheren Jahren der Fall war. Daneben möchte ich allerdings auch die weitere Tatsache stellen, daß die früher als unabänderliches Schicksal hingenommene Steigerung der Landarmenkosten um jährlich etwa 60 000 bis 70 000 Mark, ebenfalls etwa seit 10 Jahren aufgehört hat, daß die Kosten jetzt im wesentlichen konstant bleiben. Es tragen dazu manche allgemeinen Umstände bei, vielleicht trägt aber auch dazu bei, daß der Landarmenverband den Grundsatz hat, unter keinen Umständen einen Anspruch anzuerkennen, wenn er glaubt, nicht dazu verpflichtet zu sein, und wenn er glaubt, im Prozesse ein obsiegendes Urteil erstreiten zu können.

Nichtsdestoweniger haben wir ja stets im Auge, daß die entstehende Schreiblast und die entstehende Arbeitslast in einem entsprechenden Verhältnis zu dem Objekte stehen muß und in Zukunft werden wir auch nach dieser Richtung auf die Anregung des Herrn Vorredners hin noch ganz besondere Sorgfalt walten lassen. Aber wir sind selbstverständlich schon aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, einen Anspruch anzuerkennen, lediglich um einen Prozeß zu vermeiden, wenn wir überzeugt sind, daß wir im Rechte sind, und daß der Landarmenverband also im vorliegenden Falle rechtlich nicht verpflichtet ist, zu zahlen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoenßbroech: Der Herr Abgeordnete Fußbahn hat das Wort.

Abgeordneter Fußbahn: Meine Herren! Ich bin ja auch in solchen Dingen im Gemeinwesen nicht ganz unerfahren; ich weiß, daß da zweifelhafte Fälle vorkommen, und da kommt es doch sehr darauf an, wie diese beurteilt werden. Auch da kann man selbst, wenn das formelle Recht in dem Falle zuläßt, einen Anspruch durchzusetzen, ihn auch wohl fallen lassen, wenn die Beträge so minimal sind, wie ich sie im Auge habe. Ich möchte doch dringend empfehlen, nach der Richtung hin soweit wie möglich zu gehen, um den Gemeinden den Verdruß des Prozeßverfahrens zu ersparen.

Man lese ich mit großem Interesse unsere Verwaltungsberichte, die sehr übersichtlich sind. Da hätte ich nur noch den Wunsch auszusprechen, daß in unseren Verwaltungsberichten einmal eine Statistik über die Prozesse gebracht würde, so daß wir eine Uebersicht darüber hätten, wieviel Prozesse geführt sind, um welche Beträge es sich gehandelt hat, und mit welchem Erfolge die Prozesse geführt sind. Dann kann man in späteren Jahren das ganze Verfahren besser beurteilen. Ich kann nicht beurteilen, ob eine solche Statistik möglich wäre. Aber der Herr Dezerent hat

eben von einer Statistik gesprochen. Wenn eine solche Statistik da ist, dann würde es von Interesse sein, sie auch im Verwaltungsbericht kennen zu lernen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Landesrat Dr. Horion!

Landesrat Dr. Horion: Meine Herren! Es wird jetzt schon alljährlich eine solche Statistik dem Provinzialauschuß vorgelegt und unterliegt dort auch immer einer eingehenden Beratung. Der Provinzialauschuß wird jedenfalls die Anregung des Herrn Voredners, diese Statistik auch dem hohen Hause zugänglich zu machen, in Erwägung ziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Es meldet sich niemand mehr zum Wort.

Ich schließe die Beratung und frage den Herrn Referenten, ob er noch das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall.

Da kein Widerspruch gegen den Antrag selbst erhoben ist, so konstatiere ich die Annahme.

Wir gehen über zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die im Jahre 1913 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Mönning.

Berichterstatter Abgeordneter Mönning: Meine Herren! Durch Gesetz, betreffend Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 ist in § 5 eine Verteilung der überwiesenen Summen angeordnet und weiter ist in demselben Paragraphen Abs. 3 bestimmt, daß ein Teil zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden, und zwar lediglich für Armen- und Wegezwecke verwendet werden soll. Gemäß § 6 des Gesetzes muß die Verteilung durch ein Reglement geregelt werden. Das Reglement hat der 46. Rheinische Provinziallandtag im Jahre 1906 erlassen. In Verfolg dieser Bestimmungen ist Ihnen in der Drucksache Nr. 19 die erforderliche Nachweisung erteilt.

Sie werden gebeten, den Bericht durch Kenntnisnahme dieser Nachweisung für erledigt zu erklären.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Verhandlung und konstatiere die Annahme desselben, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir gehen über zum Punkt 23 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mönning.

Berichterstatter Abgeordneter Mönning: Der Haushaltsplan für die Verwaltung der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds hat zwei Einnahmeposten und zwar aus den Zinsen der hinterlegten Wertpapiere und aus dem Ertrage von Strafgebern. Es bedarf eines Zuschusses der Provinz nicht.

Die Ausgaben bestehen lediglich aus den Verwaltungskosten und den Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder sowie zur Verstärkung des Reservefonds. Die Zuschüsse an die einzelnen Regierungsbezirke werden entsprechend den Einnahmen aus diesen Bezirken verteilt. Die II. Fachkommission empfiehlt Ihnen die Annahme des Haushaltsplans.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Besprechung und konstatiere die Annahme desselben, da sich niemand zum Wort meldet.

Wir gehen zu Punkt 24 der Tagesordnung über:

Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Reumont.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Reumont: Meine Herren! Ich habe namens der II. Fachkommission die Ehre, Ihnen den Haushaltsplan für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler vorzutragen. Ich unterziehe mich dieser Aufgabe um so lieber, als wir Gelegenheit gehabt haben, die Anstalt in Augenschein zu nehmen. Wir haben am verflossenen Dienstag unter der fachkundigen Leitung des Herrn Landesrat Horion und der leitenden Beamten der Anstalt eine 3¹/₂stündige Besichtigung dort vorgenommen, die II. Fachkommission fast vollzählig und auch eine Anzahl anderer Abgeordneter, und ich kann nur sagen, daß wir alle außerordentlich befriedigt von dort geschieden sind und die Einrichtungen ganz vortrefflich vorgefunden haben.

Was den Haushaltsplan selbst angeht, so ist die Anzahl der Korrigenden nach dem Haushaltsplan dieselbe geblieben, nämlich 1100. Gegenwärtig ist die Anstalt mit 1005 Korrigenden belegt, wovon 400 bis 500 außerhalb tätig sind, meistens beim Wegebau und in landwirtschaftlichen Meliorationen. Was die entmündigten Trinker und die Arbeitscheuen angeht, so ist die Zahl im Haushaltsplan von 40 auf 80 erhöht worden. Diese Zahl ist auch noch nicht ganz ausreichend, denn die gegenwärtige Belegung beträgt 120; von diesen sind 32 auf Außenkommandos tätig.

Was sodann den Haushaltsplan angeht, so bietet er zu allgemeinen Bemerkungen keinen Anlaß. Wichtig ist, daß als Zuschuß aus Provinzialmitteln eine Erhöhung von 10 000 Mark, nämlich von 266 500 Mark im vorigen Jahre auf 276 500 Mark in diesem Jahre verlangt wird. Diese Erhöhung findet darin ihre Begründung, daß zunächst die Besoldungen sich nach dem Besoldungsplan um etwa 2500 Mark erhöhen, dann ferner, daß die Verzinsung des Darlehens für Urbarmachung von Dehländereien um 4000 Mark erhöht wird, und daß schließlich für die Kosten der Heizung 4000 Mark mehr einzusetzen sind, weil die Preise höher geworden sind, und ein größeres Quantum an Kohlen zc. durch die Inbetriebnahme des neuen Isolierhauses verlangt wird.

Wenn ich dann noch sagen darf, daß sich auf Seite 552 unter Titel II 2 ein Druckfehler befindet, den Sie aber jedenfalls alle schon bemerkt haben werden — es muß nämlich statt 20 160 Mark heißen: 28 160 Mark — so könnte ich hiermit meine Ausführungen zu diesem Haushaltsplan schließen, wenn ich nicht seitens der II. Fachkommission mit der Besprechung von zwei Gegenständen besonders beauftragt worden wäre.

Da ist zunächst die Urbarmachung der Dehländereien, über die uns ein eingehender Bericht erstattet worden ist, und sodann der Bau eines Isolierhauses für weibliche Korrigenden.

Was die erste Angelegenheit angeht, so wird Ihnen erinnerlich sein, daß im Jahre 1911 beschlossen wurde, eine größere Menge von Dehländereien in der Eifel anzukaufen und urbar zu machen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um für die Korrigenden Beschäftigung zu finden, die allmählich zu mangeln begann, dann aber auch, um Meliorationen größeren Stiles zu unternehmen, um weiteres Gelände zu gewinnen, welches der Viehzucht und dadurch der Landesernährung nutzbar gemacht werden könnte. Diese Arbeiten sind jetzt zu einem gewissen Abschlusse gelangt.

Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Pläne sich in der Wandelhalle befinden und dort von Ihnen in Augenschein genommen zu werden verdienen.

Der Provinzialauschuß wurde 1911 beauftragt, zunächst 375 ha anzukaufen, und hierbei wurde ihm eine Vergrößerung des Ankaufs anheim gestellt. Der Grunderwerb kann nunmehr als abgeschlossen gelten. Es sind im ganzen rund 500 ha gekauft worden zu einem Gesamtpreise von rund 200 000 Mark, und zwar in der Gemeinde Lammersdorf 89 ha, in Burnenville 105 ha, bei Monte Rigi 172 ha und bei Imgenbroich 143 ha.

Bei der Einführung der einzelnen Meliorationen hatte man in Aussicht genommen, möglichst viel kleine Bauern anzusetzen. Daher wurden die angekauften Flächen zu kleinen Kolonaten von 50 bis 70 Morgen Größe eingerichtet. Man wollte mit Recht den größten Wert auf eine möglichst große Viehzucht legen; infolgedessen sind Stallungen für 18 bis 25 Stück Großvieh und für 12 Schweine geschaffen worden. Es wird wohl Wert darauf zu legen sein, die Schweinehaltung noch mehr zu vermehren.

Der Stand der Arbeiten ist folgender: In Lammersdorf sind drei Gebäude vollständig fertiggestellt, zwei im Rohbau. In den fertiggestellten Gebäuden wohnen die Arbeiterkommandos. Teilweise sind die Felder auch schon bestellt. Sie werden zunächst zumeist mit Hafer und Kartoffeln bestellt und sollen im Jahre 1916 zu Wiesen umgewandelt werden. Eine derartige Vorfrucht ist nach den Sachverständigengutachten vor der Anlage zu Wiesen erforderlich. Auch lassen sich die Kosten nunmehr übersehen. Die Kosten betragen für den Grunderwerb, für die Melioration, für die Gebäude und noch verschiedene Nebenposten ungefähr 2600 Mark für den Hektar, die Kosten der Gebäude betragen 15 bis 17 000 Mark. Der letztere Preis könnte im Vergleich zu der Größe der Kolonate vielleicht etwas hoch erscheinen, aber es ist zu berücksichtigen, daß gegenüber dieser Größe ja für eine recht intensive Viehhaltung gesorgt werden soll und daß die Stallungen deshalb größer sind, als sie vielleicht sonst für ähnliche Verhältnisse sein würden. Daher sind die Preise in Wirklichkeit nicht zu hoch. Man kann mit einem Pachtertrag von etwa 65 Mark rechnen, der von 1916 an zu erzielen wäre, und dann würde sich die verauslagte Summe mit etwa 2,5 % verzinsen.

Besser und günstiger sind die Verhältnisse in Burnenville. Dort hatte es sich nämlich nicht wie in Lammersdorf als notwendig erwiesen, eine kostspielige Drainage einzurichten, und infolgedessen sind die Meliorationskosten dort geringer, nämlich 753 Mark auf den Hektar, während sie in Lammersdorf 1078 Mark betragen. Hier betragen die Gesamtkosten einschließlich Gebäude etwa 2100 Mark, und hier würden bei einem Pachtpreise von ebenfalls 65 Mark 3 % Zinsen zu erwarten sein.

Eine dritte Abteilung befindet sich bei Monte Rigi. Monte Rigi ist bekanntlich einer der höchsten Punkte der dortigen Gegend im Hohen Venn, und dort sind zunächst 100 Morgen für Versuchsfelder in Angriff genommen worden. Man hat zunächst dort eine Döcker'sche Baracke aufgestellt, wo die Arbeiterkolonnen mit den Aufsehern untergebracht sind. Der dortige Boden wird zunächst auf seine Meliorationsfähigkeit geprüft. Sollte sich hierbei ergeben, daß er meliorationsfähig ist, so wäre es gerade hier sehr leicht, der Melioration eine große Ausdehnung zu geben, weil dort noch viele hundert Hektar öde liegen, die zu billigem Preise zu haben sind. Sollte aber auch der ungünstige Fall eintreten, daß sich eine Meliorationsmöglichkeit unter Erzielung eines Ertrages nicht ergeben sollte, so wird sich der Boden aufforsten lassen und es sind daher also die dortigen Arbeiten oder Versuche für die Landeskultur nicht als verloren anzusehen.

Der Gesamteindruck des ganzen Vorgehens und die gegebene Uebersicht über den Stand der Arbeiten hat die Fachkommission durchaus befriedigt. Wir haben aber geglaubt, hervorheben zu sollen, daß die Arbeiten an sich nicht rentabel sind, sie geschehen ja vielmehr in der Hauptsache im öffentlichen Interesse. Und da könnte man doch den Versuch machen, aus dem staatlichen Fonds für innere Kolonisation Beihilfen für diese Arbeiten zu erlangen, weil sie ja doch in eminent volkswirtschaftlichem Interesse vorgenommen werden.

Der zweite Punkt, auf den ich dann mit einigen Worten eingehen wollte und der sich ja auch zu einem Ihnen vorliegenden Antrage der II. Fachkommission verdichtet hat, betrifft folgende Angelegenheit.

Es ist im Jahre 1907 beschlossen worden, ein Männer-Isoliergebäude in Braunweiler zu errichten. Dieses Isolierhaus ist fertig gestellt und nunmehr bezogen. Wir haben uns von der Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen an Ort und Stelle überzeugen können. Es ist nun von den bewilligten Geldern eine Summe von etwa 80 000 Mark nicht verbraucht worden. Man hat nämlich eine Einrichtung für etwa 150 Insassen getroffen, welche für absehbare Zeit vollständig genügt. Ein halber Flügel hat nicht ausgebaut zu werden brauchen. Die Verwaltung hat uns bei unserem Dorftsein den Vorschlag gemacht, oder vielmehr die Bitte vorgetragen, daß doch diese 80 000 Mark dazu benutzt werden möchten, um ein Isoliergebäude auch für Frauen zu erbauen. Die Gründe, die uns vorgetragen wurden, sowohl vom Anstaltsleiter wie auch namentlich vom Anstaltsgeistlichen, sind so durchschlagend, daß wir in der Fachkommission nicht gezögert haben, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, diese 80 000 Mark zum Bau eines Frauen-Isoliergebäudes zu verwenden.

Wir haben auch die etatsrechtliche Frage geprüft, ob diese Angelegenheit vielleicht noch einer anderen Kommission zur Beratung zu unterbreiten wäre. Wir sind aber zu dem Ergebnis gelangt, daß der § 28 der Geschäftsordnung hierauf keine Anwendung findet, weil es sich hier nicht um eine Ausgabe handelt, die noch nicht oder in abweichender Höhe vorgesehen ist. Es handelt sich vielmehr um Gelder, welche schon bewilligt sind und die nur einem ähnlichen Zweck zugeführt werden sollen.

Ich möchte also namens der II. Fachkommission empfehlen, daß unserem Antrage stattgegeben wird und habe im übrigen die Ehre, Sie zu bitten, den Haushaltsplan unverändert anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich eröffne die Verhandlung über den Antrag der Fachkommission und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet.

Wir gehen über zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Neumont: Meine Herren! Ich kann mich hier ganz kurz fassen. Es sind gegen das Vorjahr keine Veränderungen vorgekommen. Das Landarmenhaus in Trier erfordert keine Zuschüsse von der Provinz. Ich kann Sie nur bitten, den Haushaltsplan unverändert zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich eröffne auch hierüber die Beratung.

Da sich niemand zum Wort meldet, konstatiere ich die Annahme des Antrages.

Wir gehen über zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Antrag der II. Sachkommission zum Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Neumont: Meine Herren! Auch bei diesem Haushaltsplan kann ich mich ganz kurz fassen. Es handelt sich hier um zwei Posten, die mehr in Einnahme zu stellen sind, nämlich zunächst einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 3000 Mark zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts der Epileptiker, Idioten, Blinden und Trinker, welche selbst oder deren Angehörige die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können. Hier hat es sich als notwendig erwiesen, den Betrag von 12 000 Mark auf 15 000 Mark zu erhöhen.

Eine weitere Neuerung besteht dann darin, daß die Kaiser Wilhelm II und Auguste Viktoria-Stiftung für verkrüppelte Personen nunmehr einen jährlichen Zuschuß von 20 000 Mark statt 10 000 Mark erhält, und zwar ist das eine der Stiftungen, welche zur bleibenden Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 53. Provinziallandtag beschlossen wurde.

Zu dieser Frage der Fürsorge für verkrüppelte Personen möchte ich noch bemerken, daß wir Anstalten für Evangelische in Kreuznach und Bollmarstein und für Katholische in Bigge, Aachen und Hochheim haben.

Die Voraussetzung der Bewilligung von Zuwendungen aus diesem Fonds ist die, daß die Ortsarmenverbände und die kirchliche oder private Wohltätigkeit Zuschüsse geben. Es scheint fast, als ob diese so wohltätige Einrichtung noch nicht genügend bekannt sei. Ich möchte deshalb hiermit auf sie ausdrücklich hinweisen und anheimstellen, diese Fürsorge mehr als bisher in Anspruch zu nehmen, da die Mittel, die vorhanden sind, vollständig ausreichen, um alle Bedürfnisse, die etwa auftreten sollten, zu befriedigen. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, auch diesen Haushaltsplan unverändert anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich eröffne die Verhandlung und konstatiere die Annahme dieses Antrages, da sich niemand zum Wort meldet.

Wir gehen über zu Punkt 27:

Antrag der I. Sachkommission zu der Petition der Beamten der Provinzialverwaltung aus der Assistenten- und Sekretärklasse um andere Festsetzung der Gehälter.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Minten.

Berichterstatter Abgeordneter Minten: Meine Herren! In Ihren Händen ist eine Eingabe der Assistenten und Sekretäre der Rheinischen Provinzialverwaltung mit der Bitte, ihre Gehälter aufzubessern. Die letzte große Gehaltsregulierung hat im Jahre 1909 stattgefunden, und die eben genannten Beamten glauben bei dieser Gehaltsregulierung schlechter weggekommen zu sein als alle anderen Beamten der Provinzialverwaltung. Unter anderem führen die Assistenten an, daß ursprünglich von dem Provinzialausschuß beabsichtigt gewesen sei, ihnen ein Anfangsgehalt von

1800 Mark zu gewähren, während später auf den Beschluß der I. Fachkommission hin der Provinziallandtag ihnen nur ein Anfangsgehalt von 1650 Mark gewährt habe.

Ich muß nun zunächst auf die Gehaltsbezüge vor der damaligen Gehaltsregulierung zurückgreifen. Vor dem 1. April 1909 bezogen die Assistenten ein Anfangsgehalt von 1500 Mark, steigend alle 2 Jahre um 150 Mark bis 2700 Mark Endgehalt und Wohnungsgeldzuschuß. Mit dem 1. April 1909 bezogen sie nach der neuen Gehaltsregulierung ein Anfangsgehalt von 1650 Mark, steigend alle 2 Jahre um 150 Mark bis 3300 Mark und Wohnungsgeldzuschuß.

Die Sekretäre der Provinzialverwaltung bezogen früher schon seit dem Jahre 1891 ein Anfangsgehalt von 2200 Mark, das vor der Gehaltsregulierung vom Jahre 1909 auf 4200 Mark und Wohnungsgeldzuschuß stieg.

Bei der damaligen Gehaltsregulierung ist nun, wie es scheint, ein kleiner Irrtum unterlaufen. Jedenfalls war das Resultat der Gehaltsregulierung den Sekretären nicht günstig, sie blieben auf ihren 2200 Mark stehen, allerdings mit einem höheren Endgehalt, statt 4200 4500 Mark. Meine Herren, das war auf folgendes zurückzuführen: Die Verwaltung hatte seinerzeit vorgeschlagen, die Trennung der Beamtenklassen Assistenten und Sekretäre zu beseitigen, und hatte nun der I. Fachkommission mit Zustimmung des Provinzialausschusses den Vorschlag gemacht, daß die Stellen der Assistenten wegfallen sollten, und daß die Anwärter nach einer dreijährigen Vorbereitungszeit sofort als Landessekretäre mit einem Anfangsgehalt von 1800 Mark anzustellen wären.

Die I. Fachkommission und der Provinziallandtag ist nun dem Vorschlage nicht beigetreten, hat es vielmehr bei der Trennung zwischen Assistenten und Sekretären belassen, hat aber dann die Assistenten nicht etwa auf die 1800 Mark gebracht, was beabsichtigt war, sondern, wie ich eben schon ausführte, auf 1650 Mark. Die Sekretäre glaubte man zu erhöhen, indem man ihnen 2200 Mark gab, weil man die 1800 Mark Anfangsgehalt der Vorlage vor Augen hatte. In Wirklichkeit war die Sache von der Provinzialverwaltung so gedacht, daß nach 4 Jahren, in denen der frühere Assistent Sekretär geworden wäre, der betreffende Beamte unter Zugrundelegung eines Anfangsgehalts von 1800 Mark mit zweimal 300 Mark Steigerzüge 2400 Mark bekäme. Dann hätten tatsächlich die Sekretäre durch die damalige Gehaltsregulierung einen Vorteil gehabt. Der Erfolg war ein anderer.

Meine Herren! Jetzt sind die Herren nun um Gehaltserhöhung eingekommen und führen vor allem auch das aus, was ich eben dargelegt habe, begründen es weiter dann mit den steigenden Bedürfnissen, mit den Teuerungszuständen usw. und mit den höheren Gehältern derselben Beamtenklassen sowohl hier in Düsseldorf wie in Köln. Es muß zugegeben werden, daß die Gehälter derselben Beamtenklassen hier in Düsseldorf — denn das kann für uns nur in Frage kommen — höher sind.

Der Provinzialausschuß hat beantragt, die Petition der vorgenannten Beamten dem Provinziallandtag zur Erwägung vorzulegen. Die I. Fachkommission, die sich damit befaßt hat, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß tatsächlich die vorgenannten Beamten bei der damaligen Gehaltsregulierung nicht so gesteigert worden sind wie die anderen Beamten der Verwaltung, und empfiehlt Ihnen daher folgenden Beschluß zur Annahme:

„Die Gehälter der Assistenten und Sekretäre unter Beibehaltung der Zulage für die Obersekretäre mit Wirkung dieser Aufbesserung auf die bereits im Amte befindlichen Beamten in folgender Weise vom 1. April 1914 ab festzusetzen:

Bureau- und Kassenassistenten — jetzt kommen die verschiedenen Assistenten — technische Assistenten (Nr. 12 des Besoldungsplans): Anfangsgehalt 1800 Mark, steigend zweimal um 300 Mark und sechsmal um 150 Mark bis auf 3300 Mark; — das war der damalige Vorschlag auch — Landessekretäre und Sekretäre (Verwaltungs- und technische), Buchhalter, Kanzleivorsteher und Vermessungstechniker (Nr. 11 des Besoldungsplans): Anfangsgehalt 2400 Mark, steigend sechsmal um 300 Mark, einmal um 200 Mark und einmal um 100 Mark bis auf 4500 Mark.“

Sie sehen also, anfänglich steigend um 300 Mark, am Ende geringere Steigerungen.

Meine Herren! Dieser Beschluß hat nun gewisse Konsequenzen. Es gibt nämlich Beamte in der Provinz, die aus der Klasse der Sekretäre genommen werden, das sind die Rendanten und Verwalter der Provinzialanstalten, und selbstverständlich muß es nun auch möglich sein, daß diesen Beamten eine gleichwertige Besoldung geboten wird, wie in ihren bisherigen Sekretärstellen. Deshalb hat die I. Fachkommission beschlossen und Sie gebeten, das auch hier zum Ausdruck zu bringen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt werden soll, einen Ausgleich bei den Gehältern der Verwalter und Rendanten der Provinzialanstalten unter B Nr. 5, 6, 30, 36, 48, 61 des Besoldungsplans, wo er sich infolge der vorstehenden anderen Gehaltsfestsetzungen als erforderlich ergeben sollte, dahin eintreten zu lassen, daß die Verwalter und Rendanten den Landessekretären bzw. den Landesobersekretären von gleichem Dienstalder etwa gleich stehen, jedoch unter Beibehaltung des jetzigen Höchstgehalts von 5000 Mark.

Ich möchte bemerken, daß, wie das Gehalt der Sekretäre erhöht worden ist, folgerichtig auch das Gehalt der Landes-Obersekretäre entsprechend erhöht wird, um die Zulage von 500 bzw. bei den 4 letzten Steigerungen von 750 Mark. Das ist die notwendige Folge. Also mit anderen Worten, die Gehaltsaufbesserung betrifft die Kategorie der Assistenten, Sekretäre, Landes-Obersekretäre im vollen Umfange.

Das Haus wird gebeten, dem eben verlesenen Antrage seine Zustimmung zu geben.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroeck: Ich stelle den Antrag der I. Fachkommission zur Besprechung.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Es ist mir von verschiedenen Seiten die Anregung geworden, ob wir nicht Schluß machen wollen. Wenn Sie mir ein Wort zur Geschäftsordnung gestatten, so ist das folgendes. Wir haben von der heutigen Tagesordnung noch den Rest von den Nummern 28 bis 33. Das sind im wesentlichen Petitionen, die voraussichtlich nicht lange aufhalten werden. Dann sind für morgen nur einige Gegenstände, bisher 6 vorhanden, so daß die Tagesordnung für morgen nicht sehr belastet sein wird, was mit Rücksicht darauf, daß am Nachmittage das Ständeeffen stattfindet, erwünscht ist. Ich stelle es nun dem Hause anheim, ob Sie noch weiter verhandeln wollen (wird verneint), oder ob wir abbrechen wollen.

Ich schlage vor, morgen die Sitzung auf 11 Uhr anzusetzen, da die I. Fachkommission noch einige Sachen zu erledigen hat.

Stimmen Sie der Anregung zu, daß wir heute abbrechen? (Zustimmung.)

Abgeordneter Thoenissen: In Rücksicht auf die kleine Tagesordnung möchte ich vorschlagen, den Rest der heutigen Tagesordnung auf morgen zu verlegen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört. Das scheint keinen Widerspruch zu finden. Dann würde also der Rest der heutigen Tagesordnung übergehen, und morgen würde außerdem noch folgendes zur Verhandlung stehen: